

DIE NEUE ORDNUNG

begründet von Laurentius Siemer OP
und Eberhard Welty OP

Nr. 4/2010 August 64. Jahrgang

Editorial

Wolfgang Ockenfels,
Schwanken als Prinzip 242

Regina Breul – Hans Ulrich Steymans OP:
Organspende – ethische Grauzonen aus
biblischer und medizinischer Sicht 244

Johannes Reiter, Verfügungen am Lebens-
ende. Rechtliche und ethische Aspekte zur
neuen Patientenverfügung 257

Hans-Peter Raddatz, Allahs Sittengesetz.
Die sieben Kreise islamischer Existenz 268

Astrid Meyer-Schubert, Der europäische
Islam. Die „Radikale Reform“
des Tariq Ramadan 282

Bericht und Gespräch

Ulrich Weisser, Globalstrategisch denken 297

Elisabeth Schulte, Aktivierendes Grundein-
kommen. Hartz IV und die Armutsfälle 303

Franz Norbert Otterbeck, Wer erkämpft das
Menschenrecht? Fragen des Naturrechts 314

Besprechungen 318

Herausgeber:

Institut für
Gesellschaftswissenschaften
Walberberg e.V.

Redaktion:

Wolfgang Ockenfels OP (verantw.)
Wolfgang Hariolf Spindler OP
Bernd Kettern

Redaktionsbeirat:

Stefan Heid
Martin Lohmann
Herbert B. Schmidt
Manfred Spieker
Horst Schröder

Redaktionsassistentz:

Andrea Wieland und Hildegard Schramm

Druck und Vertrieb:

Verlag Franz Schmitt, Postf. 1831
53708 Siegburg
Tel.: 02241/64039 – Fax: 53891

Die Neue Ordnung erscheint alle
2 Monate

Bezug direkt vom Institut
oder durch alle Buchhandlungen
Jahresabonnement: 25,- €
Einzelheft 5,- €
zzgl. Versandkosten

ISSN 09 32 – 76 65

Bankverbindung:

Deutsche Bank, Bonn
Konto-Nr.: 0575670
(BLZ 380 700 59)

Anschrift der
Redaktion und des Instituts:

Simrockstr. 19
D-53113 Bonn

e-mail: ifgwb@t-online.de
Tel.: 0228/21 68 52
Fax: 0228/22 02 44

Unverlangt eingesandte Manuskripte und
Bücher werden nicht zurückgesandt.
Verlag und Redaktion übernehmen keine
Haftung

Namentlich gekennzeichnete Artikel
geben nicht unbedingt
die Meinung der Redaktion wieder.

Nachdruck, elektronische oder photome-
chanische Vervielfältigung nur mit
Genehmigung der Redaktion

<http://www.die-neue-ordnung.de>

Editorial

Schwanken als Prinzip

Die Deutschen werden oft von Gemütsschwankungen heimgesucht. Gestern noch im Tal der Tränen, wandeln sie morgen schon in den schwindelnden Höhen der Euphorie. Im Höhenrausch guter Wirtschaftslaune sind frühere Fehler schnell vergessen und lassen sich rasch wiederholen. Kaum haben sich die eisigen Stürme der Finanz- und Wirtschaftskrise ein wenig verzogen, verkünden die professionellen Schönwettermacher bereits das Ende der Krise. Die Sonne des Wachstums erscheint am östlichen Horizont, ein warmer Regen von Aufträgen und Gewinnen tropft in die Geschäftsbücher und Staatskassen, die Arbeitslosigkeit geht leicht zurück, der Goldpreis fällt, junge Leute tanzen auf Straßen und Plätzen und nennen es Event, auch wenn es nichts zu feiern gibt.

Eventuell beruht der mentale Klimawandel „nach“ der großen Krise auf einem Irrtum oder auf Täuschung. Meteorologen unterscheiden zwischen Wetter und Klima und wissen, daß Wetterveränderungen (dann und wann und hier und dort) noch längst keinen globalen Klimawandel ausmachen. Berufsoptimistische Politiker, die auf die nächsten Wahlen starren, wie auch die auf schnelle Erfolge eingestellten Manager kennen diese meteorologische Unterscheidung nicht. Sie machen aus einer Schwalbe einen ganzen Sommer und haben nur eine Sorge, daß nämlich ihr schöner kleiner Aufschwung kaputtgeredet werden könnte:

Jetzt bloß keine Debatten mehr führen über das anhaltende moralische Fehlverhalten vieler Bankmanager, jetzt bloß nicht mehr die schweren ordnungspolitischen Sünden der Politiker zur Sprache bringen, jetzt bloß nicht mehr an die wachsende Staatsverschuldung erinnern. Denn die Leute sollen der Regierung glauben, es würde „gespart“, d. h. Geld zurückgelegt, wo doch nur die Neuverschuldung etwas begrenzt wird. Mit Mühe und Not bedient der staatliche Kapitalismus die Zinsen für seine expliziten Kredite, aber keiner sollte sein Credo daran verschwenden zu glauben, daß die impliziten Staatsschulden von über sieben Billionen Euro (einschließlich der Forderungen von Renten und Pensionen) jemals getilgt werden könnten. Über die jetzt wieder staatlich verlautbarte Rentengarantie werden die in zwanzig Jahren zur Herrschaft gelangten Schrumpfermanen nur lachen: Keine Kinder, keine Rente.

Aber auch: Ohne Kinder kein Wachstum. Inzwischen wird schon ein geringes Wirtschaftswachstum als großer Erfolg gefeiert. Und vom Wachstum erwartet man überdies eine Lösung der Schuldenkrise, obwohl die Schulden erheblich gewachsen sind, um gerade das Wachstum zu beschleunigen. Ein magischer Zirkel, der uns seit Jahrzehnten umkreist: Die Schulden bewirken ein Wachstum, das gerade durch sie gehemmt wird. Und kaum ist wieder etwas Wachstum da, verschärft sich der Umverteilungskampf im wachsenden Abstand zwischen arm und reich. Ist das alles naturgesetzlich vorgegeben, oder sollen wir uns Gedanken machen über eine neue Ordnung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat?

Nach den Erfahrungen mit der Weltwirtschaftskrise Anfang der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatten sich Wirtschaftsdenker wie *John M. Keynes* und *Wilhelm Röpke* Gedanken darüber gemacht, wie der Kapitalismus vor seiner eigenen Krisenanfälligkeit zu retten sei. Auf weltkirchlicher Ebene gab *Pius XI.* 1931 mit seiner Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ wichtige Hinweise zur Reform eines Monopol- und Finanzkapitalismus, der dem Prinzip der Subsidiarität zu unterwerfen sei. Diesem Sozialprinzip entsprechend sollten sich die notwendige „Gesinnungsreform“ und die erforderliche „Zuständereform“ miteinander verbinden. Organisiert werden sollte dies durch „intermediäre Gewalten“, die zwischen den einzelnen Personen und den Gemeinschaftsbelangen zu vermitteln haben: Familien, Parteien, Verbände, Kirchen etc. Wo sind sie geblieben?

Vom subsidiären Leitbild ist in der Praxis leider nicht mehr viel übrig geblieben. Es geriet zwischen die Mühlsteine der Individualisierung einerseits und eines staatlichen Zentralismus andererseits. Ohne Bindung an das Subsidiaritätsprinzip stehen sich strukturferne Moralisten und moralfreie Strukturalisten verständnislos gegenüber. Diese folgen der Ideologie der Machbarkeit und zentralen Planbarkeit, während jene die persönliche Moral privatisieren und somit relativieren.

Da spielt es schon keine Rolle mehr, wie man das heute bei uns vorherrschende System nennt. Von „sozialer Marktwirtschaft“ im ursprünglich subsidiären Sinne ist kaum mehr die Rede. Ihre Entstehungsgeschichte, ihre normativen Voraussetzungen, ihr ordnungspolitisches Programm sind sogar in den Wirtschaftswissenschaften so gut wie vergessen. Aber auch die alternativen Begriffe „Kapitalismus“ und „Sozialismus“ haben ausgedient. Sie scheinen nicht mehr geeignet zu sein, die politisch-ökonomische Wirklichkeit normativ oder deskriptiv zu erfassen. Wirtschaftsordnungen sind inzwischen so komplex und variabel, daß sie sich sogar der Chaos-Forschung als Gegenstand entziehen.

In der Konfusion der Ordnungen erscheinen Staatskapitalismus und Liberalsozialismus als austauschbare Größen. Im Kuddelmuddel täglich neuer Probleme und konkurrierender Ansprüche torkeln die Parteipolitiker populistisch mal nach links, mal nach rechts, wobei auch die links-rechts-Unterscheidung nichts Eindeutiges mehr hat. Das Schwanken ist zum Prinzip geworden. Und die christlich überlieferte Moral der Zehn Gebote verflüchtigt sich immer mehr.

Freilich hat es eine geschichts- und kulturübergreifend ideale Wirtschaftsordnung in Wirklichkeit nie gegeben. Auch die Soziale Marktwirtschaft in ihrer konkreten Entfaltung hat keine *essentia metaphysica* von gleichbleibender Gültigkeit. Sie hat sich freilich in Übereinstimmung mit der Katholischen Soziallehre von der Losung des Liberalismus, nämlich der Verwahrlosung der Sitten, distanziert. Und auch von einem *laissez-faire*-Kapitalismus, den man als ökonomische Fahrlässigkeit verstehen muß. Andererseits wußte man spätestens nach 1989 sehr gut, warum sich der „Realsozialismus“, der sich auf den Marxismus-Leninismus berief, auf Dauer nicht halten ließ. Wenn man doch wenigstens aus den alten Systemkrisen lernen könnte, um neue zu vermeiden, dann könnte man auch leichter einen neuen „Dritten Weg“ ohne Schwankungen ins Auge fassen.

Wolfgang Ockenfels

Organspende – ethische Grauzonen aus biblischer und medizinischer Sicht

Der ‚Hirntod‘, definiert als das irreversible Erlöschen der gesamten Hirnfunktion, wird in weiten Kreisen als Todeskriterium akzeptiert. Das ‚Hirntod‘-Konzept ist gemäß den medizinisch-ethischen Richtlinien zur Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen „wissenschaftlich untermauert“.¹ Untermauert heißt nicht bewiesen. Eine Minderheit von Fachleuten stellt das Todeskriterium in Frage. Unser Beitrag verknüpft die Darstellung der Hirntodkritiker in der medizinischen Fachdiskussion mit dem Hinweis auf die ethischen Grauzonen und die psychologischen Belastungen für Fachpersonen, die in der Transplantationsmedizin arbeiten. Er möchte darüber informieren, was diejenigen im Operationssaal erwartet, die den Entscheid für eine Spende von Organen oder Geweben im ‚Todesfall‘ auf einer Spendekarte vermerken oder – noch schlimmer – diese Entscheidung ihren Angehörigen überlassen. Diese geraten in einen Entscheidungskonflikt, der sie nicht selten ein Leben lang verfolgt.

Unwissenheit über die Organentnahme

Bis vor kurzem hätten die Verfasserin, eine in München lebende Ärztin, und der Verfasser, ein in Freiburg/Schweiz lehrender Alttestamentler, es gut gefunden, Toten Organe zu entnehmen und sie Kranken einzupflanzen. Seitdem haben sie Kenntnis von beunruhigenden Fakten erhalten.² Es begann für die Verfasserin, als ihr Ehemann, Professor für Anatomie an der Universität München, berichtete, daß für „hirntot“ erklärte Patienten für die Entnahme der Organe eine Narkose bekommen, da sie anscheinend gezielt Abwehrbewegungen machen.

Das Schweizer Bundesamt für Gesundheit (BAG) informiert ausgewogen über Organspende.³ Die Deutsche Stiftung für Organspende (DSO) verbreitet die Broschüre „Kein Weg zurück ... Informationen zum Hirntod“.⁴ Die Argumente für das ‚Hirntod‘-Konzept sind dort für den Laien plausibel dargestellt. Die in der Wissenschaft immer wieder geäußerte Kritik am Glaubenssatz des ‚Hirntodes‘ bleibt unerwähnt; sie ist ein heißes Eisen. Karrieren (*Christian Barnard*), Arbeitsplätze (Transplantationskoordinatoren in den Spitälern, Hauptamtliche in den Stiftungen für Organspende) sowie Milliardenumsätze der Pharmaindustrie (Medikamente gegen die Abstoßung) hängen an der Transplantationsmedizin.

Professor *Alan Shewmon* (Professor of Neurology and Pediatrics UCLA Medical School in the United States) nennt die Diagnose ‚Hirntod‘ eine „legal fiction“.⁵ In unserem Beitrag geht es vor allem um den ‚Hirntod‘ und die Grauzonen der Diagnose. Ein weiteres Problem ist eine neuerdings propagierte Todesdefinition: die Organentnahme nach kurzfristigem Herz-Kreislaufstillstand (Non Heart Beating Donors).

Anfang Februar 2005 fand in der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften eine Tagung zum Thema „Der Hirntod ist nicht der Tod“ statt, in dem Mediziner, Juristen, Philosophen und Theologen sich kritisch mit dem ‚Hirntod‘-Konzept auseinandersetzten. Die hier vorgetragenen Positionen fußen auf den dort zusammengetragenen Informationen.⁶ Eine reich dokumentierte Beschreibung der bedrängenden Praxis der Transplantationsmedizin bietet die Kulturwissenschaftlerin *Anna Bergmann* aus Frankfurt/Oder.⁷ Über die Vorgehensweise bei der Organentnahme herrscht in der Öffentlichkeit Unwissenheit. Wer weiß schon, daß:

- Herz-Kreislauffunktion, Regulierung des Wasser- und Mineralhaushaltes, immunologische Reaktionen und Atmung auf Zellebene bei ‚Hirntoten‘ erhalten sind;
- man nach Zuschreibung des Etiketts ‚hirntot‘ bei weiter schlagendem Herzen zu einer Nummer wird und sämtliche Rechte der Person verliert;
- im Operationssaal folgendes abläuft: Der ‚Spender‘ wird an Armen und Beinen festgebunden, um Bewegungen zu verhindern, die eine Organentnahme unmöglich machen. Er bekommt muskelentspannende Medikamente und auch Narkosemittel wie das starke Morphin Fentanyl. Die DSO empfiehlt in ihren Handreichungen zur Organentnahme aus dem Jahr 2008 eine Fentanylnarkose „zur Optimierung der Therapie“ sprich Organentnahme. In den offiziellen Richtlinien der Bundesärztekammer heißt es allerdings, eine Schmerzmittelnarkose sei nicht notwendig. Das Problem der Bundesärztekammer ist, daß mit einer verpflichtenden Erklärung zur Narkose bestätigt würde, daß es sich bei ‚Hirntoten‘ um noch lebende Menschen handelt, die während der Organentnahme Schmerzen erleiden könnten. Beim Aufschneiden des Körpers ... kommt es zu Blutdruck-, Herzfrequenz- und Adrenalinanstieg. Auch Rötungen des Gesichts, flächenhafte Hautrötungen und Schwitzen sind möglich. Bei ‚normalen‘ Operationen werden diese Zeichen als Schmerzreaktionen gewertet. Wichtig ist die Konservierung der Organe. Dazu werden sie mit ca. 15 Liter einer gekühlten Flüssigkeit (Perfusionslösung 4°C) durchspült. Die Ärzte legen dafür Katheter, kleine Röhrchen und dünne Schläuche. Beim Eindringen der kalten Flüssigkeit, die das Blut ausschwemmen soll, in den noch ‚lebenden‘ Körper kann es erneut zu Blutdruck- und Herzfrequenzanstieg oder auch Zuckungen kommen.⁸
- man nicht nur die Jungen will. Inzwischen werden in Deutschland über 20 Prozent aller Organe über 65-Jährigen entnommen.
- Nur zirka acht Prozent aller Organspenden durch eine schriftliche Erklärung oder einen Organspenderausweis zu belegen sind. Bei allen anderen belastet man die Angehörigen mit Mutmaßungen über den Willen des Patienten.⁹ In Österreich muß man sich bei einer GmbH in ein Widerspruchsregister eintragen. Dort entnimmt man sonst die Organe ungefragt.

Die Zehn Gebote in der schönen neuen Welt

Der Verfasser hatte für die Schlußprüfung in Pastoraltheologie den Roman „Die schöne neue Welt“ von *Aldous Huxley* zu lesen. Darin wird eine Gesellschaft

beschrieben, die Geburt und Sterben industrialisiert. Die chemisch verwertbaren Bestandteile der Toten werden aufgefangen. Die weibliche Hauptfigur drückt ihre Befriedigung darüber aus, so nützlich zu sein. Außerhalb dieser Gesellschaft leben Wilde, die noch die Bibel kennen, sich natürlich fortpflanzen und an Krankheit oder Altersschwäche sterben.

Die Medizin ist zu einem Sektor unserer Gesellschaft geworden, in dem Arbeitnehmer nicht mehr selbstverständlich nach den Zehn Geboten handeln dürfen, ohne berufliche Nachteile fürchten zu müssen.

Ethik stellt die philosophische Frage, wie menschliches Handeln gut ist. Theologische Ethik orientiert sich an der Bibel, die in den Zehn Geboten Grundsätze guten Handelns kennt. Jeweils vor Gesetzeskorpora (Exodus 20,22-23,32 und Deuteronomium 12-26) gestellt, fassen die Zehn Gebote (Ex 20,1-17; Dtn 5,1-21) die Regeln der Gerechtigkeit zusammen, bevor die Gesetze sie konkretisieren.¹⁰ Die antike griechische Übersetzung des Alten Testaments (Septuaginta) teilt die Zehn Gebote in Themen ein. Den Anfang machen die Privilegien Gottes, vom Alleinverehrungs- bis zum Sabbatgebot. Dann kommt im Elterngelot und Ehebruchverbot die Familie in den Blick. Den Schluß machen Verbote zur Sicherung des Lebens und seiner materiellen Grundlagen: „Du sollst nicht töten.“ — „Du sollst nicht stehlen.“ – „Du sollst keine Falschaussagen machen.“ – „Du sollst nicht trachten nach deines Nächsten Gut.“ Jesus zitiert die Gebote als Beispiel dafür, Gutes zu tun (Mt 19,16-19).

Heidnische Kultur des Todes versus biblische Kultur des Lebens

In der Antike maßte sich die Gesellschaft die Vollmacht an, über den Wert menschlichen Lebens zu entscheiden und es dem Tod preiszugeben. Bekannt dürfte die der Ödipussage zugrundeliegende Praxis der Aussetzung von Kindern sein.

In Mesopotamien schrieb man den Göttern ein Interesse an der Tötung von Menschen zu, um eine Überbevölkerung zu verhindern. Dem Atrahasis-Mythos zufolge war es der oberste Gott *Enlil*, der die anderen Götter zu dem Beschluß veranlaßte, wegen der übermäßigen Vermehrung der Menschen und ihres zu lauten Tuns schwere Plagen zu verhängen. Nach der besonders schweren und lang dauernden dritten Plage veranlaßte er die Götter zu dem Beschluß, nunmehr durch eine Sintflut die Menschen ganz zu vernichten. Nach der Sintflut legen die Götter eine neue Weltordnung fest. Es sollte neben anderen todwirkenden Wesen eine Kinder mordende Dämonin geben. Außerdem wurde größeren Gruppen von im Kult tätigen Frauen die Kinderlosigkeit zur Pflicht gemacht.

Die biblischen Erzähler der Sintflut kannten die mesopotamischen Versionen. Deshalb ist ihr Plädoyer für eine Kultur des Lebens in der Genesis theologisch gewollt. Im Gegensatz zur Kultur des Todes im Atrahasis-Mythos gibt es in der Genesis Segen und Vermehrungsauftrag, und zwar für Tier und Mensch (Gen 1,22.28; Gen 9,1). Gott entschließt sich, in Zukunft auf einen Gewaltausbruch zu verzichten (Gen 8,21f), und setzt eine neue Weltordnung fest, die dem Leben von Mensch und Tier größte Würde schenkt (Gen 9,1-7). Das Leben und seine Kraft – symbolisiert im Blut – sind heilig. Um das anzuerkennen, soll der

Mensch auf den Genuß von Blut verzichten. Obwohl er Tiere töten und essen darf, bleibt ihm bewußt, daß er damit das sakrosankte Leben berührt (Gen 9,4). Menschliches Leben steht unter besonderem Schutz, von Tier und Mensch wird dafür Rechenschaft eingefordert (Gen 9,5f).¹¹

Christlich geprägte Kulturen schätzen die Hingabe des eigenen Lebens für andere. Das spielt in die kirchliche Bewertung der Organspende hinein. Anders ist das in der Kultur Japans. In sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes Ende 1997 fanden in Japan nur zirka 30 Transplantationen statt.¹¹

Du sollst nicht töten: Die Diagnose „Hirntod“ – eine Glaubenssache

In den USA ist es erlaubt, die Organentnahme Tötung, aber nicht Mord zu nennen. *Franklin G. Miller* vom *US National Institute of Health* für Bioethik und *Robert Truog* von der *Harvard Medical School* in Boston sagen, daß ‚Hirntote‘ lebende Menschen sind. Sie halten die derzeitige Praxis für Tötung. Deshalb wollen sie das Etikett ‚hirntot‘ nicht mehr verwenden und machen den Vorschlag, für die Organgewinnung „gerechtfertigtes Töten“ zuzugestehen.¹³

Das biblische Gebot verbietet die fahrlässige oder vorsätzliche Tötung, vor allem den Mord. Tötungen im Krieg oder Hinrichtungen untersagt die Bibel nicht. Unter das Tötungsverbot fallen auch alle indirekten Methoden, den Tod herbeizuführen.

Die Broschüre der DSO macht klar, daß man der Diagnose ‚Hirntod‘ entgegen dem Augenschein glauben soll. Bei Hirntoten zeigen sich „Reaktionen, die sich mit der Vorstellung vom Tod vordergründig nicht in Einklang bringen lassen. So kann bei der Organentnahme plötzlich der Blutdruck ansteigen oder sich der Puls erhöhen; es kann zu Muskelzuckungen oder Hautrötungen kommen.“¹⁴

Ein ehemaliger Transplantationschirurg erinnert sich, wie er einen Hirnverletzten daraufhin untersuchte, ob sein Herz verpflanzt werden konnte. Dieser hatte alle Zeichen eines lebenden Menschen. Bevor ihm das Etikett ‚hirntot‘ aufgedrückt worden war, empfing er lebenserhaltende Maßnahmen und Pflege wie jeder andere Patient auf der Intensivstation. Ohne eine äußere Veränderung seiner Lebenszeichen machte ihn der Federstrich ‚hirntot‘, den ein Neurologe in seine Krankenakte schrieb, zu einem entmenschlichten und juristisch toten Wesen.¹⁵

Da lebenswichtige Organe schon wenige Minuten nach dem Herzstillstand nicht mehr für die Transplantation geeignet sind, müssen die Organe einem ‚Spender‘ entnommen werden, dessen schlagendes Herz und intakte Lungen sie weiterhin mit Sauerstoff versorgen und vor Zersetzung bewahren. Die Entnahme lebenswichtiger Organe – Leber, Nieren, Bauchspeicheldrüse, Lungen, Herz – führt den Tod des ‚Spenders‘ herbei.¹⁶

‚Hirntod‘ ist ein Etikett, das ein Harvard Komitee im Jahre 1968 als Reaktion auf die erste Herztransplantation 1967 prägte. Sein entscheidendes Schlüsselwort lautet „irreversibel“, irreversibles Koma, irreversibler Ausfall der Hirnfunktionen. Doch es gibt keine zeitliche oder technologische Konstante, die Irreversibi-

lität definiert. „Irreversibel“ ist nämlich keine Diagnose, sondern eine Prognose. Der untersuchende Neurologe glaubt, die Hirnschädigung sei irreversibel. Ebenfalls ungenau ist das Wort Funktion. Ein Funktionsausfall muß nicht den Tod des Gewebes bedeuten. Das Herz kann verletzte Gewebeteile stilllegen, um Heilung zu erleichtern. Wahrscheinlich besitzt das Gehirn ebenfalls diese Eigenschaft.¹⁷

Zur Diagnose dienende Tests von Reflexen des Hirnstamms sind unsicher.¹⁸ Sie beruhen auf der unbewiesenen Annahme, daß irreversible Hirn- oder Hirnstammschädigung nachgewiesen wäre, wenn eine Reihe von Hirnfunktionen einige Stunden lang klinisch nicht nachweisbar sind.¹⁹

1. Der Apnoetest schädigt das verletzte Hirn

Der Apnoetest ist eine der wichtigsten Diagnosemethoden für den ‚Hirntod‘. Dabei wird die künstliche Beatmung unterbrochen, obwohl das Harvard Komitee noch empfohlen hatte, den Patienten zuerst für tot zu erklären, bevor er vom Respirator getrennt würde.²⁰

Zeichen für den Funktionsausfall des Gehirns ist das Fehlen der Spontanatmung. Beim Apnoetest wird die Verbindung vom Patienten zum Respirator bis zu 10 Minuten lang unterbrochen. Während dieser Phase erfolgt die Sauerstoffversorgung durch eine Sonde im Trachealtubus mit kontinuierlichem Sauerstoff-Fluß, bis der Kohlendioxydgehalt im Blut gestiegen ist. Danach wird die künstliche Beatmung wiederaufgenommen. Beim Gesunden bewirkt der Kohlendioxidanstieg reflektorisch eine tiefe Einatmung. Bleibt dieser Atemreflex aus, wird das als Zeichen für den ‚Hirntod‘ gewertet.

Ein Kohlendioxidanstieg im Blut sollte bei Hirnverletzungen vermieden werden. Er kann eine Schwellung des Gehirns auslösen und so den Innendruck des Schädels erhöhen, während gleichzeitig der Blutdruck des Patienten abfällt, was wegen des größeren Unterschiedes zwischen Schädel- und Blutdruck die Durchblutung des verletzten Gehirns weiter reduziert.²¹

Durch Sauerstoffmangel, Blutdruckabfall und Erhöhung des Schädelinnendrucks beim Apnoetest wird ein verletztes Gehirn, welches sich bis zu diesem Zeitpunkt vielleicht noch hätte erholen können, endgültig geschädigt. Da ein EEG erst nach dem Apnoetest vorgesehen ist, kann es nur noch das zerstörerische Ergebnis des Tests bestätigen.²²

2. Ein hoffnungsvolles Konzept: Die ischämische Penumbra

Wir wollen keine falschen Hoffnungen wecken: wessen Gehirn vollständig zerstört ist, der kehrt nicht ins Leben zurück. Das läßt sich jedoch erst bei der Autopsie feststellen. Die Kenntnisse in der Neurologie haben sich seit 1968 weiter entwickelt. Eine alternative Erklärung für den Ausfall der Funktionen von Hirn und Hirnstamm heißt ischämische Penumbra, d.h. ein Existieren des Gehirns in einem durch Blutmangel herbeigeführten Nebel zwischen Leben und Tod. Die Mangeldurchblutung resultiert aus dem durch die Verletzung erhöhten Schädelinnendruck.

Eine Hirnverletzung oder ein Ödem läßt den Druck im Schädel ansteigen. Erreicht oder übersteigt der Druck den systolischen Blutdruck der Arterien, führt

das zu einem Stillstand des Blutkreislaufs im Schädel. Eine Ischämie des Gehirns, d.h. eine mangelhafte Versorgung mit Blut, und das Absterben des Hirngewebes sind die Folge. Allerdings wurde bei etwa 50% der Patienten, deren für die Hirntoddiagnose untersuchte Reflexe des Gehirns ausgefallen waren, ein signifikanter zerebraler Restblutfluß nachgewiesen.²³ Die Blutversorgung ist also nicht völlig gestoppt. Wenn die Blutversorgung des Gehirns um 50-80% niedriger ist als normal, kann die Hirnfunktion zeitweilig unterdrückt sein. Dieses Phänomen heißt Penumbra, Halbschatten oder Nebel.

Da die Aufrechterhaltung der *Zellfunktion* mehr Energie benötigt als der Erhalt der *Zellvitalität*, befindet sich ein unbekannter Prozentsatz von Patienten mit schwerem Schädelüberdruck im Zustand einer globalen ischämischen Penumbra, der noch die *Vitalität* des Hirngewebes erhält, während gleichzeitig die klinische Diagnose des Hirntods aufgrund der Nichtnachweisbarkeit der neurologischen *Funktionen* beginnt.²⁴

Da Zellen des verletzten Gehirns die Arbeit – Funktion – einstellen, um sich zu schonen, können im Zustand der ischämischen Penumbra keinerlei Reflexe ausgelöst werden. Dennoch ist das Gehirn regenerationsfähig. Da die Hirnanhangsdrüse in der ischämischen Penumbra ebenfalls vermindert durchblutet wird, kommt es zu einem Mangel an deren Hormonen, die auf die Schilddrüse wirken. Der Mangel an Schilddrüsenhormon vermindert die Ansprechbarkeit des Gehirns auf den Kohlendioxydanstieg. Das Atemzentrum kann beim Apnoetest also gar nicht reflektorisch reagieren.

Cicero Galli Coimbra (Head Department of Neurology and Neurosurgery, Federal University of São Paulo) berichtet, daß 50 bis 70% der Patienten, die in tiefem Koma und ohne Hirnstammreflexe waren, aus der ischämischen Penumbra erwachen und zu normalem oder fast normalem Leben zurückkehren, wenn man sie – wie vor allem in Japan erprobt – mit zeitweiliger Unterkühlung um 3-4 Grad Celsius behandelt.²⁵

3. Und wenn man den Herzstillstand herbeiführt? Die Non-Heart Beating Donors (NHBD)

NHBD sind Organspender, bei denen der ‚Hirntod‘ kurz nach Herzkreislaufstillstand erwartet, aber nicht nachgewiesen wird. Nach dem deutschen Transplantationsgesetz dürfen Organe für eine Transplantation nur ‚hirntoten‘ Patienten entnommen werden. Wenn ein Patient in den USA jedoch nach Ansicht des verantwortlichen Arztes nicht die Kriterien für ‚Hirntod‘ erfüllt, er jedoch die Chancen für eine Erholung als gering einstuft, kann er auf irreversiblen Ausfall der Herz- und Lungenfunktion als Todesursache ausweichen.²⁶ Die Organvermittlungszentrale Eurotransplant hatte schon 1998 mitgeteilt, daß der Herzstillstand für zehn Minuten ein „Äquivalent zum Hirntod“ sei. Die Bundesärztekammer ist bis jetzt noch anderer Meinung.

Als Spender nach Herzstillstand kämen infrage: Menschen im Koma, nach Schlaganfall oder Herzinfarkt, Querschnittsgelähmte und Unfallopfer. Auch Schwerkranke, deren Tod zwar nicht unmittelbar bevorsteht, die ihre Lebensqualität aber nicht mehr akzeptabel finden, könnten als NHBD in Betracht kommen.

Voraussetzung ist, daß der Betroffene oder seine Angehörigen dem Verzicht auf Leben erhaltende Maßnahmen zustimmen. Ist dies der Fall, kann der Herzstillstand provoziert werden. Insgesamt herrscht eine große Unsicherheit über das Vorgehen.

In Österreich, der Schweiz, den Niederlanden, Spanien, Belgien und den USA wird die Organspende durch NHBD praktiziert. Nach den Vorgaben des „Maast-richt-Protokolls“ von 1995 (benannt nach dem Uniklinikum der niederländischen Stadt, wo seit den 80er-Jahren Spenderprogramme mit Herztoten laufen) klassifiziert man diese „Organspender ohne schlagende Herzen“ (NHBD) wie folgt:

- Herzstillstand bei Ankunft in der Klinik (I)
- Herzstillstand nach erfolgloser Reanimation (II)
- Erwarteter Herzstillstand nach Unterbrechung lebenserhaltender Maßnahmen (III)
- Herzstillstand bei Hirnstamm-Tod (IV) sowie
- Herzstillstand bei einem stationären Patienten (V).

Die so genannte „no-touch-phase“, d.h. die Zeit zwischen dem letzten Herzschlag des Organspenders und dem Beginn der Perfusion – das Durchspülen der Organe mit einer konservierenden Lösung – sowie der Gabe von Medikamenten, schwankt in den europäischen Ländern zwischen 2 und 20 Minuten. Schon währenddessen wird mit der Kühlung der Organe begonnen. Nach der „no-touch-phase“ bringt man entweder das Herz des für tot Erklärten wieder zum Schlagen oder schließt ihn an eine Herz-Lungen-Maschine an, damit die Organe frisch bleiben.

In Deutschland ist die Organentnahme von NHBD noch verboten. Die Organe von NHBD aus anderen Ländern dürfen in Deutschland bisher noch nicht verwendet werden. Dies gilt auch für Organe von Spendern nach ärztlich assistiertem Suizid, der z. B. in Belgien erlaubt ist.

Du sollst nicht stehlen: Das Geschäft mit der Transplantation.

Das Gebot verbietet den Diebstahl von Sachen, Vieh und Menschen. Die Motive, aus denen gestohlen wird, sind gleichgültig. Auch die ehrenwertesten Motive ändern nichts an der verwerflichen Tat, allerdings muß das Diebesgut einen bestimmten Mindestwert haben.

Die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen bei Verstorbenen ist in der Schweiz nur erlaubt, wenn dafür eine Zustimmung vorliegt. In Italien, Norwegen, Österreich, Portugal und Ungarn gilt jedoch die Widerspruchslösung. Diese wertet ein Schweigen als Zustimmung zur Organentnahme.

Die Organempfänger sind nicht nur Patienten, sondern auch Kunden des Gesundheitssystems, für dessen Leistungen bezahlt wird. Für die Pharmaindustrie sind die Medikamente gegen Organabstoßung ein gigantisches Geschäft. Zwar ist der Organhandel geächtet, doch wird auch Gewebe entnommen. 2006 wurden in der Schweiz 927 Gewebeentnahmen durchgeführt (497 Knochen, 419 Augen-

hornhäute, 10 Herzklappen und je ein Knorpel und eine Amnionmembran). Mit aufgearbeiteten Geweben läßt sich auf legalem Weg Geld verdienen.²⁷

Psychologische Probleme entstehen bei Fachpersonen, weil Hektik und Intensivpflege während der Organentnahme nicht dem Spender dienen, sondern dem Überleben seiner Organe.²⁸

Du sollst kein falsches Zeugnis gegen deinen Nächsten ablegen: ,Hirntot‘ wider den Augenschein

Das Gebot stammt aus dem Prozeßrecht. Im Gerichtsverfahren konnte das Leben des Beschuldigten in der Hand eines Falschzeugen liegen. Das Gebot verbietet nicht nur falschen Eid, sondern auch Täuschung, Verführung unter Berufung auf den Namen Gottes.

Transplantationsbefürworter fürchten eine Aufklärung der Öffentlichkeit, weil dann die Bereitschaft zur Organspende nachlassen würde.²⁹ Der Kodex medizinischer Ethik in Brasilien verurteilt die Weitergabe medizinischen Wissens, das Angst hervorrufen könnte, als Sensationshascherei.³⁰ In den Aufrufen zur Organspende wird streng tabuisiert, daß die Einverleibung eines Körperteils von einer fremden Person für den Organempfänger eine physische und psychische Extremsituation darstellt.³¹

„Die Kompliziertheit einer Organtransplantation wird in solchen Darstellungen vertuscht. Von den mit dieser Therapieform verbundenen zusätzlich krankmachenden Effekten der Organübertragung und den enormen familiären Belastungen erfährt der Leser dieser Broschüren wenn überhaupt nur am Rande. Da die Organabstoßung eine normale Reaktion des menschlichen Körpers ist, müssen lebenslang immununterdrückende Medikamente verabreicht werden, die so schädigend wirken, daß Organempfänger nur noch über wenig eigene Abwehrkräfte verfügen. [...] Als häufigste Todesursachen infolge einer Verpflanzung werden daher schwere Nierenschädigungen, Stoffwechsel- und Krebserkrankungen angegeben. Die Notwendigkeit einer erneuten Transplantation, Bluthochdruck, der zu dem ... Beschwerdebild des Zitterns führen kann, gravierende Leberschädigungen sowie ... Wirbelkörperfrakturen ... sind gängige ‚Nebenwirkungen‘ der Cyclosporin-Therapie, mit denen jeder Organempfänger zu rechnen hat ...“³²

In der Broschüre der DSO trägt ein Kapitel die Überschrift „Todeszeichen – der Augenschein trägt“. Während ein Mensch, dessen Herz, Blutkreislauf und Atmung längere Zeit still stehen, durch sichere äußere Todeszeichen wie Totenflecke, Totenstarre und Anzeichen der Verwesung zweifelsfrei als Leichnam zu erkennen ist, treten diese Anzeichen durch die Beatmung und übrige Intensivbehandlung bei ‚Hirntoten‘ nicht auf. Bewußtes Schmerzempfinden gebe es im Hirntod nicht, da es ein Bewußtsein voraussetze, das an ein funktionierendes Gehirn gebunden sei. Daher könne ein Hirntoter keinen Schmerz mehr empfinden.³³ Einem derartigen Konzept vom ‚Hirntod‘, das den Augenschein Lügen straft, steht das unmittelbare Wahrnehmen gegenüber, nach welchem der Hirnverletzte lebt. Doch auch Hirntoddiagnostiker können irren. Eine Überprüfung

von Hirntoddiagnosen durch die DSO zeigte, daß 21 von 50 Diagnosen falsch waren.³⁴

Also steht man vor einer Glaubensentscheidung. Glaubt man den Befürwortern der Organspende, die das Lazarus Phänomen, d.h. die Bewegungen der ‚Hirntoten‘, als Rückenmarkreflexe erklären? Oder glaubt man den Verfechtern der ischämischen Penumbra, die meinen, der Anstieg von Blutdruck und Puls nach dem Einschnitt des Skalpells zur Organentnahme führt zu einer erhöhten Blutzufuhr im Gehirn und zu vorübergehender Rückkehr fragmentarischer Hirnfunktionen und Bewegungsaktivität.³⁵

Du sollst nicht trachten nach deines Nächsten Gut: Ansprüche an Leben, Lebensqualität und Lebensende

Das Verbot richtet sich gegen Begehrlichkeiten, von denen das moderne Lebensgefühl viele absichtlich weckt. In der Wettbewerbs- und Wachstumsgesellschaft ist der prüfende Blick auf den Konkurrenten Pflicht. Auch das Transplantationsgeschäft möchte wachsen. Die biblische Ethik verbietet, nach der widerrechtlichen Aneignung oder unrechtmäßigen Nutzung von etwas, was meinem Nächsten gehört, zu trachten. Die Harvard Kriterien von 1968 dagegen formulierten ihr Hirntod-Konzept aus utilitaristischen Interessen.³⁶

Die Presse berichtet immer wieder von den Empfängern transplanteder Organe, ihren Leiden, ihren Hoffnungen, ihren Kämpfen. Diese Schicksale berühren, und man ist gewillt, ihnen jede nur möglich Chance zur Linderung oder sogar Heilung zuzugestehen.

Allerdings offenbaren diese Berichte auch Schattenseiten für den Empfänger.³⁷ Eine Reportage über „einen schwer herzkranken Mann, der dreieinhalb Monate in einem winzigen Krankenhauszimmer auf den Tod eines anderen Menschen wartete – und auf dessen Herz“³⁸ berichtet vom Krankenhaushumor: „Es regnet, das ist schlecht, ... bei Regen fahren keine Motorradfahrer. [...] Wenn sie nicht fahren, verunglücken sie nicht.“³⁹

Bevor man auf die Warteliste für ein Herz kommt, gibt es ein Gespräch mit einem Psychologen: „Es haben sich schon Menschen umgebracht, weil sie es nicht ertragen, das Organ eines anderen Menschen in sich zu tragen. Eine solche Verschwendung von Organen wollen die Ärzte verhindern, dafür gibt es zu wenige.“⁴⁰ Erst das vierte Spenderherz konnte dem Patienten eingepflanzt werden.⁴¹ Eine junge Mutter erlitt während der Herzverpflanzung einen Schlaganfall, dessen Folgen ihre linke Körperhälfte beeinträchtigen. Nun sucht sie eine neue Wohnung, weil sie bis auf absehbare Zeit keine Treppen steigen kann.⁴²

Wer entscheidet über das eigene Leben und den eigenen Tod in einer laizistischen Gesellschaft?⁴³ Die Bereitschaft, das eigene Schicksal in seinen Grenzen anzunehmen, schwindet zugunsten eines Trachtens nach Selbstbestimmung. So mag es mancher vorziehen, relativ schnell bei der Organentnahme getötet zu werden, als lange Zeit im Koma zu liegen oder mit einer Behinderung aufzuwachen. Hier spielen ethische Fragen des Suizids und der Euthanasie hinein.

Schluß

Die Entwicklung seit dem Harvard Komitee im Jahre 1968 zeigt die Tendenz, die Todeskriterien zur Ermöglichung der Organentnahme immer mehr auszuweiten. Der Definition des ‚Hirntods‘ gemäß, untersucht die Diagnose nur die Funktion von Hirn und Hirnstamm. Sie beweist nicht die Abwesenheit von Aktivität und Vitalität. Deshalb geben selbst Befürworter der Transplantationsmedizin wie *Truog* und *Miller* zu, daß das Gehirn und der Hirnstamm des ‚Hirntoten‘ nicht vollständig abgestorben sind. Sie sprechen von „gerechtfertigtem Töten“. Das widerspricht dem Lebensschutz, den die biblische Ethik in den Zehn Geboten formuliert. Es wäre zu wünschen, daß auch die Kirchen klar Stellung beziehen. Die Schrift „Organtransplantationen. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD (Gemeinsame Texte 1)“ aus dem Jahre 1990 ist 20 Jahre alt und fußt auf Kenntnissen der Neurologie, die wissenschaftlich überholt sind.

Es gibt keine moralische Pflicht zur Organspende (BAG). Auf der Spendekarte kann man ankreuzen, daß eine Entnahme gestattet ist. Wenn die Angehörigen die persönliche Willensäußerung kennen, dann werden sie nicht unnötig belastet, falls die Spendekarte nicht gefunden wird.

Anmerkungen

- 1) Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW).
- 2) Die Berichte von Eltern, die ihre Kinder zur Organspende freigegeben haben, und ehemaligen Transplantationsmedizinern, die über ihre frühere Tätigkeit berichten, schockieren. Vgl. W. F. Weaver, Unpaired Vital Organ Transplantation. Secular Altruism? Has killing become a virtue? in: R. de Mattei – P. A. Byrne (Hg.), *Finis Vitae. „Brain Death“ is NOT True Death*, Rom 2006; Oregon Ohio 2009, 1-31. R. Greinert, Konfliktfall Organspende. Unversehrt sterben! Der Kampf einer Mutter. München 2008.
- 3) www.bag.admin.ch/transplantation.
- 4) Bei swisstransplant.org kann man sich diese Broschüre herunterladen.
- 5) D. A. Shewmon, Chronic brain death: meta-analysis and conceptual consequences, in: *Neurology* 51 (1998) 1538-1545.
- 6) R. de Mattei – P. A. Byrne (Hg.), *Finis vitae. „Brain Death“ is NOT True Death*. Oregon, Ohio 2009. Ein Bericht über die Inhalte der Tagung findet sich in Greinert, Konfliktfall (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 159-170.
- 7) A. Bergmann, Der entseelte Patient. Die moderne Medizin und der Tod. Berlin 2004, 277-314. Vgl. U. Baureithel – A. Bergmann, Herzloser Tod. Das Dilemma der Organspende. Stuttgart 1999.
- 8) KAO (Hg.), *Organspende – die verschwiegene Seite*. Kritische Aufklärung über Organtransplantation (www.Initiative-KAO.de), 44f. Zum massiven Blutdruckanstieg vgl. H.-J. Gramm, J. Zimmermann, J. Meinhold, R. Dennhardt, K. Voigt, Hemodynamic responses to noxious stimuli in brain-dead organ donors, in: *Intensive Care Med* 18/8 (1992) 493-5; C. L. Chen; T. L. Chen; W. Z. Sun; S. Z. Fan; L. Susetio; S. Y. Lin, Hemodynamic responses to surgical stimuli in brain-death organ donors, in: *Ma Tsui Hsueh Tsa Chi (Taiwan) Jun*; 31/2 (1993) 135-8.

- 9) So die Referentin der DSO, Martina Schimmer, in einem Vortrag im DRK-Heim in Laichingen gemäß dem Artikel, 12000 Menschen warten dringend auf Organspende, in: Schwäbische Zeitung Online, 21.11.2009 (Laichingen/cm).
- 10) Die Ausführungen zu den Zehn Geboten orientieren sich an F. Crüsemann, Maßstab Tora. Israels Weisung und christliche Ethik, München 2003; M. Köckert, Die Zehn Gebote (Beck'sche Reihe 2430. Wissen) München 2007; E. Otto, Theologische Ethik des Alten Testaments (Theologische Wissenschaft 3, 2) Stuttgart 1994; B. G. Suttner, Die 10 Gebote. Eine Ethik für den Alltag im 21. Jahrhundert, Murnau 2007.
- 11) Gen 9,6 besagt nicht, wie in den gängigen Übersetzungen zu lesen, daß von Menschenhand sterben soll, wer einen Menschen tötet, sondern daß Mensch oder Tier wegen des Tötens eines Menschen selbst dem Tod verfallen ist. So hat es die Septuaginta verstanden: „Was den betrifft, der das Blut eines Menschen vergießt, für dessen Blut wird [Blut] vergossen werden.“ Vgl. C. Baumgart, Die Umkehr des Schöpfergottes. Zu Komposition und religionsgeschichtlichem Hintergrund von Gen 5-9 (HBS 22), Freiburg i. Br. 1999, 315-317.
- 12) Y. Watanabe, Controversies on Brain Death in Japan and our Seven-Year Experience After the Enforcement of the Organ Transplantation law, in: R. de Mattei – P. A. Byrne (Hg.), *Finis vitae* (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 283-292, 285: „For instance, most Japanese people today would still be reluctant to accept the death of their brain-dead family member with warm body and rosy skin, and this trend must have played a major role in restricting the number of donors to only about thirty in the past seven years. While we think this is a natural response of ordinary people with a normal sense of life, transplant protagonists always blame such an attitude as purely emotional.“
- 13) Rethinking the Ethics of Vital Organ Donations, in: *Hastings Center Report* 38/6, 2008. Vgl. R. D. Truog – W. M. Robertson, Role of brain death and the dead-donor rule in the ethics of organ transplantation, in: *Critical Care Medicine* 31/9 (2003) 2391-2396.
- 14) Die Trennung des diagnostizierten ‚Hirntods‘ vom faktischen Herzstillstand beraubt den Patienten des persönlichen Sterbens als Teil seines Lebens. Vgl. H. Jonas, *Technik, Medizin und Ethik. Zur Praxis des Prinzips Verantwortung* (Suhrkamp Taschenbuch 1514) Frankfurt a.M. 1987.
- 15) Weavers, Transplantation (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 2f, 9, 20.
- 16) Weavers, Transplantation (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 1.
- 17) Weavers, Transplantation (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 5-8, 14f, 17; C. G. Goimbra, The Apnea Test – a Bedside Lethal ‘Disaster’ to Avoid a Legal ‘Disaster’ in The Operating Room, in: R. de Mattei – P. A. Byrne (Hg.), *Finis vitae* (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 129-161, 131, 140. D. J. Hill, Brain Death. A United Kingdom Anaesthetist’s View, in: R. de Mattei – P. A. Byrne (Hg.), *Finis vitae* (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 163-175, 164: „The ... irreversibility ... is essentially unobservable.“
- 18) „Brainstem testing involves only simple bedside tests which are carried out by two doctors and repeated at an unspecified interval. Although these doctors are described as independent of the transplant team, they are only called upon if they are sympathetic to the cause. A doctor who carried out the tests in order to establish that there is no predictable chance of recovery, but would not certify that patient as dead, would not be invited to perform the tests if organs were being sought. This was my experience. Such a patient can, paradoxically, be declared dead by some doctors but not by others.“ Hill, *Brain Death* (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 169. „Electroencephalographic studies ... have been abandoned by many institutions. Because of the urgency to declare death and

harvest vital organs, up-to-date sophisticated methods (fMRI and others) of validating function and 'activity' in brain tissue are not often used due to time limitations imposed by those who are fearful that the results might indicate brain activity consistent with an early phase of recovery of the 'donor' living patient!" Weavers, Transplantation (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 8f, 21.

19) Coimbra, The Apnea Test (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 131.

20) Die Broschüre der DSO, Kein Weg zurück (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 23, schreibt, zunächst wird der Bewußtlose mit 100-prozentigem Sauerstoff beatmet, um eine hohe Sauerstoffsättigung im Blut zu erzielen. Dann werde der Patient mit ein oder zwei Atemzügen pro Minute beatmet. Anders die Beschreibung durch Coimbra, The Apnea Test (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 133: „In addition ... the diagnosis of 'brain death' or 'brain-stem death' has required the transient withdrawal of mechanical respiratory support, currently for up to 10 minutes in most countries.“ Vgl. ebd. 137f, 154.

21) Coimbra, The Apnea Test (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 134f. „Evidently, 'brain death', 'brain-stem death', or death according to the traditional criteria of irreversible cardiac and respiratory arrest might occur as a consequence of apnea testing.“ Ebd. 136.

22) DSO, Kein Weg zurück ... (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 23f. Coimbra, The Apnea Test (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 138, 151: „Whether obligatory or optional, any confirming test (including angiography) is performed after the ... apnea test. Therefore, because apnea testing may induce intracranial vascular collapse, the results of all confirmatory tests carried out thereafter (including ... EEG) may reflect the deleterious effects of induced apnea rather than diagnose irreversible brain damage preceding the clinical evaluation.“

23) M. N. Shalit, J. Beller, M. Feinsod u. a., The blood flow and oxygen consumption of the dying brain, in: Neurology 20/8 (1970), 740-748.

24) Coimbra, The Apnea Test (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 132f.

25) Coimbra, The Apnea Test (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 139f. Ders., Are „brain dead“ (or „brain-stem dead“) patients neurologically recoverable?, in: R. de Mattei – P. A. Byrne (Hg.), Finis vitae (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 313-378. Yoshio Watanabe, Controversies (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 289f: „This therapy was developed by the Emergency Care Department of Nihon University Hospital in Tokyo. In their first report, this therapy was applied to 20 cases of acute subdural hematoma with diffuse brain injury and 12 cases of global cerebral ischemia due to cardiac arrest lasting for 30-47 minutes, all of them showing Glasgow coma scale of 3 to 4, bilateral dilation of pupils and loss of light reflex. With computer controlled brain hypothermia and maintenance of adequate intracranial pressure, 14 of the 20 patients in the first and 6 of the 12 patients in the second group returned to normal daily life, with their verbal communication restored except for one patient.“ Vgl. C. G. Coimbra, Implications of ischemic penumbra for the diagnosis of brain death, in: Brazilian Journal of Medicine and Biological Research 32/12 (1999) 1479-1487 (scielo.br/pdf/bjmb/v32n12/3633mpdf).

26) In den USA gilt: „Only an individual who has sustained either (1) irreversible cessation of circulatory and respiratory functions, or (2) irreversible cessation of all functions of the entire brain, including the brain stem, is dead. [...] If in the opinion of the responsible physician the patient does not fulfill any existing ... criteria ... for 'brain death', but if he believes chances for recovery are poor, he defaults to using 'irreversible cessation' of hear

and lung function. Since in this group of patients the heart and lung have been functioning normally he must act by intent when stopping the ventilator. This usually will result in failure of the heart to pump blood and a waiting period of two minutes is chosen in many institutions for any signs of spontaneous recovery of circulation. If there are none, death is declared and having cooled the organs before hand, one has a slightly longer time before organ deterioration will begin.“ Weavers, Transplantation (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 24f.

27) „I’ve heard many physicians say in addition to the utilitarians’ perceived need for more donors, it is often pride that drives this endeavor and I recognize it as I reflect on my own participation in the past.“ Weaver, Transplantation (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 11.

28) „One of the nurses in the unit privately and tearfully complained to me: ‘but he is still alive’. Several of my cardiology colleagues subsequently have become quite troubled regarding vital organ removal and do not believe that the end justifies the means.“ Weaver, Transplantation (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 12.

29) Vgl. Hill, Brain Death (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 167f.

30) Coimbra, The Apnea Test (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 159f.

31) Bergmann, Der entseelte Patient, (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 307: „... die Themen Raub und Tötung beherrschen diese Patienten unmittelbar nach ihrer Transplantation.“

32) Bergmann, Der entseelte Patient, (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 302f.

33) DSO, „Kein Weg zurück ...“ (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 28.

34) Deutsches Ärzteblatt, Jahrgang 103, Heft 19, 12. Mai 2006.

35) DSO, „Kein Weg zurück ...“ (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 28. Coimbra, The Apnea Test (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 149-151. Vgl. Hill, Brain Death (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 171f.

36) „When is it permissible to withdraw life support from patients with irreversible neurologic damage for the benefit of society, whether the benefit is either in the form of economic savings or to make an intensive care bed available for someone with a better prognosis? “ A definition of irreversible coma. Report of the Ad Hoc Committee of the Harvard Medical School to Examine the Definition of Brain Death. Zitiert aus Weavers, Transplantation (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 9, Hervorhebung H.U.S.

37) „Die Transplantationsmedizin hat einen neuartigen Patiententyp mit ganz eigenen psychischen Konflikten hervorgebracht. Zwischen 50 bis 70 Prozent aller Empfänger von lebenswichtigen Organen ... leiden an Persönlichkeitsveränderungen, Identitätskonflikten, Angst und Depressionen.“ Bergmann, Der entseelte Patient (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 307.

38) B. Obermayer, Bis zum letzten Schlag, in: Süddeutsche Zeitung Magazin 52 (24. Dezember 2008) 18-27: 18.

39) Obermayer, Schlag (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 20.

40) Obermayer, Schlag (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 22.

41) Obermayer, Schlag (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 24.

42) J. Löhr, Das neue Herz schlägt, in: Münchner Merkur 20 (26. Januar 2010) 31.

43) „In the United States we presently have a legal and cultural environment that allows and encourages legalized killing of living, vulnerable, and compromised human beings for

utilitarian based vital organ harvesting. “ Weaver, Transplantation (Anm. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 1.

Dr. med. Regina Breul arbeitet am COE (Europäisches Kolleg für Osteopathie) und lebt in München.

Prof. Dr. Hans Ulrich Steymans OP lehrt Altes Testament und Biblische Umwelt im Departement für Biblische Studien der Universität Freiburg/Schweiz.

Johannes Reiter

Verfügungen am Lebensende

Rechtliche und ethische Aspekte zur neuen Patientenverfügung

Seit dem 1. September 2009 ist in Deutschland die Patientenverfügung rechtlich geregelt. Das neue Patientenverfügungsgesetz ist im Bürgerlichen Gesetzbuch in den Paragraphen 1901 a bis 1904 verortet. Inzwischen haben eine Reihe von Institutionen neue Muster und Formulare von Patientenverfügungen vorgelegt, die der neuen Rechtslage entsprechen, so die beiden großen Kirchen in einer gemeinsamen Handreichung „Christliche Patientenvorsorge“, aber auch das bayerische Justizministerium mit seiner Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“. Dennoch bleiben bei vielen Menschen Fragen offen. Darauf soll in diesem Beitrag, der aus der Praxis erwachsen ist, eingegangen werden.

I. Selbstbestimmung mit Hilfe von Patientenverfügungen

Die moderne Medizin rettet vielen Menschen das Leben. Ihr wird aber auch der Vorwurf gemacht, daß sie bei vielen Menschen ein menschenwürdiges Sterben verhindere, weil sie das Leben unnötig in die Länge ziehe. Viele Menschen haben Angst davor, von der medizinischen Apparatur und den Ärzten dazu verurteilt zu werden, auch dann weiterleben zu müssen, wenn für sie das Leben zur Qual geworden ist. Neben dieser Angst vor Überversorgung durch die moderne Medizin steht bei vielen Menschen auch die Angst vor Unterversorgung. Die Angst davor, vergessen, vernachlässigt, mißachtet im Pflegeheim seinem Ende entgegendämmern zu müssen. Bei den Fragen, wieviel Lebenserhaltung und Lebensverlängerung am Ende des Lebens noch durchzuführen sind und wann Therapien abgebrochen werden können, kann die Patientenverfügung eine wichtige Hilfe darstellen. Die Patientenverfügung ist zudem zu sehen vor dem Hintergrund einer Gesellschaft, die unter anderem gekennzeichnet ist von einer Wertpluralität, einer wachsenden Individualisierung, der Verdrängung von Leiden und Sterben und der Auflösung traditioneller Familienstrukturen. Auch diese gesellschaftlichen Veränderungen lassen eine Patientenverfü-

gung sinnvoll erscheinen, insofern sie inhaltlich das festschreibt, worüber früher noch weitgehend Einigkeit bestand und über das man in der Familie gesprochen hatte.

Etwa 10% der Bundesbürgerinnen und Bundesbürger haben eine Patientenverfügung unterzeichnet, mehrheitlich Frauen. Der Anteil sowohl der Männer als auch der Frauen nimmt jedoch mit höherem Lebensalter zu. Die Mehrheit der Bevölkerung bleibt zur Patientenverfügung in gewisser Distanz. Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern für fast alle Länder, auch die, in denen Patientenverfügungen inzwischen gesetzlich geregelt wurden, wie etwa Österreich. Die wenigsten Menschen von ihnen sehen sich in der Lage, bis ins letzte verbindliche Festlegungen zu treffen, ob sie in eine bestimmte Behandlungsmaßnahme einwilligen oder sie untersagen. Sie wünschen Entscheidungen in ihrem Sinne und möchten auf ihre Angehörigen und die behandelnden Ärzte vertrauen können.

II. Rechtliche Fragen zur Patientenverfügung

1. Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Erklärung einer einwilligungsfähigen volljährigen Person, in der sie für den Fall einer späteren Einwilligungsunfähigkeit festlegt, wie sie in einer bestimmten, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehenden Krankheitssituation ärztlich untersucht oder behandelt werden will bzw. welche Untersuchungen und Behandlungen sie nicht wünscht (vgl. § 1901 a Abs. 1 BGB).

2. Was sind die wesentlichen Inhalte der neuen gesetzlichen Regelung?

Erstmals ist gesetzlich festgelegt, daß Patientenverfügungen, die schriftlich abgefaßt sind und die die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation widerspiegeln, bindend sind. Ärzte müssen sich an die Behandlungswünsche des Patienten halten, wenn dieser seinen Willen nicht mehr selbst kundtun kann. Dies gilt unabhängig vom Krankheitsstadium und der Art der Erkrankung. Der Patient muß sich also nicht zwingend in der Sterbephase befinden, eine Erkrankung muß nicht unbedingt einen tödlichen Verlauf nehmen. Das kann beispielsweise bei Demenzerkrankungen der Fall sein oder in Komazuständen. Eine Nichtbeachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung sanktioniert werden. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten in allen Lebensphasen erhält damit oberste Priorität. Bisher abgefaßte Verfügungen gelten nach wie vor.

Der § 1901 a BGB lautet wie folgt: „Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.“

Neu ist ebenfalls, daß auch mündliche Absprachen bindend sind. Wenn keine Patientenverfügung vorliegt oder der aktuelle Zustand des Patienten nicht auf die beschrie-

bene Situation in der Verfügung zutrifft, hat der ernannte Betreuer eine Entscheidung zu treffen, die dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht. Frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, religiöse oder ethische Überzeugungen oder andere Wertvorstellungen des Patienten kommen hier zum Tragen. Dem Betreuer kommt dabei eine zentrale Funktion zu. Deshalb ist es so wichtig, parallel zu einer Patientenverfügung auch eine Vorsorgevollmacht zu verfassen, von der später noch zu handeln ist.

Der inhaltlichen Gestaltung der Patientenverfügung sind sowohl durch die Rechtsordnung wie auch aus christlicher Verantwortung heraus Grenzen gesetzt. Man kann nicht wirksam verfügen, daß der Arzt einen Patienten für den Fall einer unheilbaren Krankheit und großer Schmerzen tötet. Die Tötung auf Verlangen oder auch aktive Sterbehilfe ist in Deutschland strafbar.

3. Ab wann und wie lange gilt eine Patientenverfügung?

Patientenverfügungen sind nach dem Gesetz nicht befristet und müssen auch nicht in bestimmten Zeitabständen erneuert werden. Jedoch ist es sinnvoll, die Patientenverfügung regelmäßig (2-3 Jahre) zu aktualisieren. So kann sich der Verfügende vergewissern, ob und wie weit die getroffenen Festlegungen noch seinem Willen entsprechen und ob sie an die aktuelle gesundheitliche Situation angepaßt werden sollten.

Die Patientenverfügung gilt solange, bis man sie widerruft oder abändert. Der in der Patientenverfügung bekundete Wille kann jeder Zeit wieder rückgängig gemacht werden. Der Widerruf muß nicht schriftlich oder sprachlich ausgedrückt werden. Es kann auch genügen, sich mit Zeichen verständlich zu machen oder die Patientenverfügung zu zerreißen.

4. Muß man sich vor der Erstellung einer Patientenverfügung beraten lassen?

Eine ärztliche und gegebenenfalls auch rechtliche Beratung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Eine ärztliche Beratung ist jedoch zu empfehlen.

Über viele Krankheitszustände und Behandlungsmethoden weiß man oft nicht genau Bescheid, so daß man kaum darüber urteilen kann, ob man etwas ablehnt oder ausdrücklich wünscht. Die Deutsche Hospiz Stiftung empfiehlt eine Beratung von rund 90 Minuten. Vielfach wird vorgeschlagen, die Errichter einer Patientenverfügung sollten diese nach fachkundiger Beratung selbst formulieren. Die Erfahrung zeigt aber, daß viele dazu kaum oder gar nicht in der Lage sind. Die Patientenverfügung kann daher auch durch Ausfüllen eines Formulars errichtet werden. Bei der Verwendung eines guten Formulars wird der Benutzer auch vor Fehlern und fehlender Vollständigkeit geschützt.

Wer ein Formular verwendet, sollte nicht nur die vorgedruckten Alternativen (Ja/Nein) ankreuzen, sondern auch selbst formulierte individuelle Beschreibungen von erlebten und beobachteten Krankheitsfällen und ihrer Bewertung vornehmen. Diese Zusätze bezeugen zusätzlich die Echtheit und daß man sich wirklich mit der Problematik auseinandergesetzt hat. Bevor man die Patientenverfügung unterschreibt, sollte man sie mit den Vertrauenspersonen durchsprechen.

Anlaufstelle für eine Beratung kann der Hausarzt sein. Die Beratung ist allerdings nicht im gesetzlichen Leistungskatalog vorgesehen, deshalb muß der Patient sie

selbst bezahlen (eine Praxisgebühr fällt dabei nicht an). Rund 40 Euro sind laut Bundesärztekammer angemessen. Ist die Beratung aufwendiger, etwa weil der Arzt ein zusätzliches Schriftstück über den Krankheitsverlauf anfertigen soll, kann er auch mehr verlangen. Der Hausarzt kann eine Kopie der Patientenverfügung in die Patientenakte legen.

5. An wen richtet sich beziehungsweise wen bindet eine Patientenverfügung?

Gebunden sind zunächst die behandelnden Ärzte sowie die Pflegekräfte. Sie benötigen für jede Heilbehandlungsmaßnahme die Einwilligung des Patienten. Wird diese verweigert, dürfen Ärzte nicht behandeln oder weiterbehandeln. Auch ohne daß ein Bevollmächtigter oder Betreuer bestellt wurde, sind die behandelnden Ärzte an Patientenverfügungen gebunden, wenn sie denn die Verbindlichkeit im Einzelfall entfalten, das heißt, wenn sie ausreichend bestimmt sind und die in der Patientenverfügung festgelegte Situation konkret treffen.

Da sich eine Patientenverfügung auf eine bevorstehende Untersuchung, Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bezieht, setzt ihre Verbindlichkeit voraus, daß eine solche Maßnahme überhaupt medizinisch indiziert ist und der behandelnde Arzt, der über die Indikation entscheidet, überhaupt ein entsprechendes Untersuchungs- oder Behandlungsangebot unterbreitet. Ist dies nicht der Fall, kommt es auf den Willen des Patienten gar nicht erst an. Eine Patientenverfügung kann den Arzt nicht zu medizinisch nicht indizierten Maßnahmen zwingen.

Wird ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer bestellt, dann ist es dessen Aufgabe, die in der Patientenverfügung niedergelegte Willensäußerung auch zur Geltung zu bringen. Sie dürfen ebenso wenig wie die Angehörigen ihre eigenen Entscheidungen an die Stelle derjenigen des Betroffenen setzen. Sie haben den Willen des Betroffenen zur Geltung zu bringen. Sie müssen aber auch prüfen, ob der Betroffene aktuell an seinem damals festgelegten Willen festhalten will, ob es Anzeichen gibt für einen aktuellen Lebenswunsch – sei es auch nur nonverbaler Art, ohne Worte.

Das Gesetz ordnet den behandelnden Ärzten und dem (gesetzlichen) Betreuer eine herausgehobene Stellung in diesem Entscheidungsprozeß zu. In einer Patientenverfügung kann aber auch der Wille bekundet werden, daß nahen Angehörigen, Pflegekräften und anderen für den Menschen wichtigen Personen nicht nur „Gelegenheit zu Äußerung“, sondern das Recht auf Einbeziehung in die Entscheidungsfindung zu gesprochen wird.

6. Wie sollten Patientenverfügungen abgefaßt sein?

Allgemeine Formulierungen reichen nicht aus, um einer Patientenverfügung in eindeutiger Weise Geltung zu verschaffen. Der Gesetzgeber geht zunächst davon aus, daß in Patientenverfügungen nur Einwilligungen oder Untersagungen in oder von bestimmten Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen bei einer nicht unmittelbar bevorstehenden Behandlungsmaßnahme niedergelegt werden. Bei unmittelbar bevorstehenden ärztlichen Maßnahmen reicht nach wie vor die mündliche Entscheidung einer einwilligungsfähigen (auch minderjährigen) Person aus. Die neue Regelung zu Patientenverfügungen stellt die konkrete Einwilligung oder Untersagung in den Mittelpunkt. Deshalb ist es wichtig, so konkret wie möglich zu formulieren. Man muß sowohl den Zustand detailliert beschreiben, in dem die Verfügung zum Einsatz

kommen soll, wie auch die medizinischen Behandlungen, die man wünscht oder ablehnt. Sich einen „menschwürdigeren Tod“ zu wünschen, „würdeloses Sterben“ oder allgemein „Apparatemedizin“ abzulehnen, reicht nicht aus.

Beispiele für konkrete Formulierungen:

Die Patientenverfügung soll zum Tragen kommen, wenn:

- der Patient sich im unmittelbaren Sterbeprozess befindet.
- der Patient sich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befindet, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- der Patient sich infolge einer Gehirnschädigung in einem Komazustand befindet und ein Aufwachen aus diesem Zustand unwahrscheinlich ist.

Beispiele für konkrete Formulierungen, was die Behandlungsmaßnahmen in den oben genannten Situationen angeht: Der Patient wünscht, daß:

- alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme,
- keine bewußtseinsdämpfenden Mittel bei der Schmerz- und Symptombehandlung zum Einsatz kommen,
- keine künstliche Ernährung, gleich welcher Zuführungsart, stattfindet,
- eine künstliche Flüssigkeitszufuhr unterlassen oder reduziert wird,
- Wiederbelebungsversuche unterlassen werden,
- eine Organspende erfolgt. Sind lebenserhaltende Maßnahmen dafür notwendig, geht die Organspende vor (oder: geht die Patientenverfügung vor).

Das Thema „künstliche Ernährung“ ist ein gutes Beispiel dafür, daß eine vorherige Beratung dringend ratsam ist. Manchmal ist die Ernährung über eine Magensonde eine pflegerische Maßnahme und mindert Leiden. Deshalb sollte man vorsichtig sein, eine solche Behandlung pauschal abzulehnen.

In einer Patientenverfügung kann man auch festhalten, was alles ausdrücklich unternommen werden soll. Beispielsweise daß alles medizinisch Mögliche getan werden soll, um das Leben zu erhalten und die Beschwerden zu lindern. Oder daß man eine Schmerz- und Symptombehandlung wünscht, auch wenn bewußtseinsdämpfende Mittel dafür unvermeidbar sind und man weiß, daß diese die Lebenszeit verkürzen können. Man kann auch erklären, daß Wiederbelebungsmaßnahmen aller Art ausdrücklich erwünscht sind. Ebenso kann man bestimmte Formen der Sterbebegleitung festlegen, wie den Einsatz von Palliativmedizin oder die Verlegung in ein Hospiz.

7. Wo sollte man eine Patientenverfügung aufbewahren?

Eine Patientenverfügung muß für den Ernstfall greifbar sein. Deshalb ist es wichtig, daß Angehörige und behandelnde Ärzte wissen, daß ein solches Schriftstück existiert und wo es aufbewahrt ist. Sinnvoll ist es, eine Notiz in der Brieftasche bei den Ausweispapieren mit sich zu tragen, wo die Verfügung hinterlegt ist und auch wer die bevollmächtigte Person ist, die die Wünsche geltend machen soll. Man kann die Verfügung privat aufbewahren oder sie in einer der Registrierungsstellen oder Aufbewahrungsorganisationen gegen eine Gebühr hinterlegen.

8. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Eine Patientenverfügung kann nur dann im Ernstfall beachtet werden, wenn sich auch jemand dafür einsetzt, daß sie befolgt wird. Liegt man bewußtlos im Krankenhaus und keiner weiß, daß man eine Patientenverfügung in der Schreibtischschublade aufbewahrt, kann sie auch nicht zum Tragen kommen. Deshalb ist es wichtig, schon im Vorfeld – am besten gleichzeitig mit Verfassen der Patientenverfügung – eine Vertrauensperson zu ernennen, die sich im Ernstfall dafür einsetzt, daß die Verfügung durchgesetzt wird.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ermöglicht es, eine Person des besonderen Vertrauens zu benennen, die für den Fall der Geschäfts- und Einwilligungsunfähigkeit des Patienten wirksam für diesen handeln kann. Eine solche Vollmacht heißt Vorsorgevollmacht. Sie kann allein oder auch ergänzend zur Patientenverfügung erteilt werden und ist unabhängig davon gültig. Die Vorsorgevollmacht sollte die Behandlungswünsche erkennen lassen.

Bei der Auswahl der Vertrauensperson kommen selbstverständlich Angehörige (Ehepartner, Kinder, Geschwister) in Betracht. Aber auch langjährige oder enge Freunde und Freundinnen oder vertraute Bekannte können bevollmächtigt werden. Sicherlich wird bei der Auswahl eine Rolle spielen, mit wem man seine Vorstellungen am besten besprechen kann und wer voraussichtlich auch emotional mit der eventuell später eintretenden Situation gut umgehen kann.

Man kann auch mehrere Personen gemeinsam bevollmächtigen. Dabei besteht allerdings die Gefahr, daß die Personen im konkreten Fall verschiedener Meinung sein können und dadurch eventuell die Wahrnehmung der Interessen gefährden, wenn sie zu keiner einvernehmlichen Entscheidung gelangen.

Wenn man nur eine Person bevollmächtigt hat, sollte man für den Fall, daß diese verhindert ist, eine ersatzbevollmächtigte Person des Vertrauens benennen und in das Formular eintragen.

Durch eine Vorsorgevollmacht kann man eine gerichtliche Bestellung eines Betreuers umgehen. Eine solche Vollmacht sollte – genau wie die Patientenverfügung – so präzise wie möglich formuliert werden. Man kann selbst entscheiden, für welche einzelnen Bereiche die Vollmacht gelten soll. So kann man beispielsweise festlegen, daß die ernannte Person:

- die Gesundheitsfürsorge übernehmen soll und damit für die Durchsetzung der Patientenverfügung sorgt,
- den Aufenthaltsort mitbestimmt,
- über freiheitsentziehende Maßnahmen mitentscheiden darf,
- postalische Angelegenheiten regeln soll.

Dabei kann der Vollmachtgeber den Aufgabenkreis des Bevollmächtigten entweder genau definieren oder ihn aber auch „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ einsetzen, was einer Generalvollmacht gleichkommt. Eine Vorsorgevollmacht ist schriftlich zu erteilen und erlischt durch den Widerruf des Vollmachtgebers. Der Widerruf bedarf keiner besonderen Form.

9. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Die Betreuungsverfügung ist sinnvoll für den Fall, daß vom Gericht ein Betreuer bestellt werden muß. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn man aufgrund einer Erkrankung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und eine Vorsorgevollmacht hierfür nicht vorliegt oder nicht ausreicht. (vgl. Betreuungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch, hier § 1896 BGB).

Eine in § 1901 a BGB gesetzlich vorgesehene Betreuungsverfügung ermöglicht es dem Verfügenden, für diesen Fall seine Wünsche hinsichtlich der Person des Betreuers sowie der Art und Weise der Durchführung der Betreuung zu äußern. Ohne eine Betreuungsverfügung wählt das Gericht eine „geeignete Person“ aus.

Für die Auswahl eines Betreuers gilt grundsätzlich dasselbe wie für die Auswahl der bevollmächtigten Person für die Vorsorgevollmacht. Man kann die Person, die für die Vorsorgevollmacht bevollmächtigt wurde, zugleich zur betreuenden Person vorschlagen. Dadurch verbindet man die Vorsorgevollmacht mit der Betreuungsverfügung. Es ist aber auch möglich, eine andere als die bevollmächtigte Person zu benennen. Außerdem besteht in der Betreuungsverfügung die Möglichkeit, Personen zu benennen, die man nicht für die Betreuung vorgesehen haben möchte. Die Wünsche des zu Betreuenden sind für das Betreuungsgericht grundsätzlich verbindlich. Im Unterschied zu einem Bevollmächtigten steht der Betreuer unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

III. Ethische Fragen zur Patientenverfügung

10. Warum ist die Patientenverfügung Thema der theologischen Ethik

Die im Zusammenhang mit der Patientenverfügung aufgeworfenen Probleme um Leben und Tod betreffen uns alle elementar. Die hier auftretenden Fragen richten sich an die grundlegenden Orientierungen, von denen her Menschen ihr Leben gestalten, an die Verlässlichkeit der Garantie von Lebensrecht und Lebensschutz und das Verlangen nach einem menschenwürdigen Sterben.

Was ist am Lebensende eines Menschen wünschenswert, sinnvoll, problematisch oder gar menschenunwürdig? Insbesondere für die Situation, in der Menschen nicht mehr entscheidungs- und einwilligungsfähig sind, fürchten viele ein Ausgeliefertsein an fremdbestimmte oder entwürdigende Situationen, gegen die sie sich nicht wehren können. Eine Patientenverfügung stellt eine Möglichkeit dar, auf solche Befürchtungen zu reagieren, damit in der Situation der Einwilligungsunfähigkeit nichts geschieht – entweder durch Tun oder Unterlassen –, was der Patient nicht möchte.

Aus Sicht der christlichen Ethik ist die Auseinandersetzung mit der Patientenverfügung ein durchaus sinnvoller Akt. Wer sich mit einer Patientenverfügung auseinandersetzt, handelt ethisch verantwortlich. Er akzeptiert die Tatsache, daß er nicht unendlich lang lebt, und daß ärztliche Kunst die Grundbestimmung des Sterbens nicht aufheben kann. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Sterblichkeit „in gesunden Tagen“ beziehungsweise „mitten im Leben“ ist eine Chance, die man nutzen sollte.

Die rechtliche und auch ethische Legitimationsfigur der Patientenverfügung ist das Selbstbestimmungsrecht bzw. die Patientenautonomie. Allerdings kann und darf man

diese nicht als Autarkie, als völlige Unabhängigkeit, mißverstehen. Selbstbestimmung gewinnt nur in sozialen Kontexten Gestalt, das heißt, der Mensch ist und bleibt immer auch eingebunden in die Gesellschaft und auf sie angewiesen. Die Gesellschaft hat eine gewisse Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitgliedern. In unserem Zusammenhang ist es die Pflicht des Staates, zum Schutz des Lebens seiner Bürger, und die Pflicht des Arztes, das Beste für den Patienten zu tun (*salus aegroti suprema lex*). Manchmal werden die Fürsorge und die Selbstbestimmung unnötiger Weise gegeneinander ausgespielt. Fürsorge bedeutet Respekt vor der Selbstbestimmung. Sie muß immer die körperbezogenen, psychosozialen und spirituellen Wünsche und Vorstellungen des Patienten einbeziehen. „Fürsorge im Respekt vor der Freiheit des Anderen“, ein Leitmotiv der Hospizbewegung, trifft auch auf die Anwendung von Patientenverfügungen zu. Werden Patientenverfügungen im Kontext von Selbstbestimmung und Fürsorge betrachtet, dann werden sie in ihrer ethischen Bedeutung nicht gemindert, aber sie werden nicht mehr isoliert betrachtet, sondern in den Gesamtzusammenhang von individueller Freiheit, menschlichem Wohl und ärztlichen und pflegerischen Pflichten gestellt. Indem Fürsorge sich an Selbstbestimmung orientiert, verliert sie nicht die ihr eigene spezielle Verantwortung. Die Erstrangigkeit der Selbstbestimmung des Patienten bleibt dabei bestehen. In Anlehnung an das in der katholischen Soziallehre gebräuchliche Prinzip der Subsidiarität kann man daher formulieren: „Soviel Selbstbestimmung wie möglich, soviel Fürsorge wie nötig.“ Aus lauter Fürsorge darf der Mensch nicht am Sterben gehindert werden. Oder anders gesagt: Niemand darf zum Sterben gedrängt werden, aber auch ein Sterbender nicht zum Leben gezwungen werden.

11. Warum äußern sich die Kirchen zu diesem Thema?

Viele Menschen erwarten gerade bei den Fragen und Problemen, die sich am Lebensende stellen, Antworten und Orientierungen von den Kirchen. Zum einen handelt es sich hierbei um Fragen, die in allen Religionen relevant sind und behandelt werden, zum anderen verfügen die Kirchen in diesem Lebensbereich aufgrund ihres caritativen Dienstes über ein breites Erfahrungswissen. Zudem ist vielen Menschen bewußt, daß die Kirche von ihrem Auftrag her Anwalt der Armen, Kranken, Leidenden und Sterbenden ist. Gerade für diese Gruppe hat die Kirche Lobby-Arbeit zu leisten. Daher fühlen sich viele Menschen, wenn es um das Lebensende geht, bei der Kirche gut aufgehoben.

12. Wem nützt eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung nützt an erster Stelle dem Patienten selbst. Er kann in „gesunden Tagen“ im voraus bestimmen, was an ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen durchgeführt oder nicht durchgeführt werden darf, wenn er sich selbst nicht mehr äußern kann. Mit einer Patientenverfügung kann rechtswirksam angeordnet werden, daß bestimmte, eindeutig beschriebene Maßnahmen, wie zum Beispiel Reanimation, Bluttransfusion oder die Fortführung einer künstlichen Ernährung unterbleiben müssen. Dadurch, daß die Patientenverfügung nun rechtsverbindlich ist, braucht der Patient keine Angst mehr zu haben, daß sein Wille in den letzten Tagen seines Lebens gebrochen wird.

Auch wer keine Patientenverfügung errichtet, trifft dennoch eine Entscheidung etwa für den Fall einer Bewußtlosigkeit. Wegen des Grundsatzes „Im Zweifel für das Leben“ (in dubio pro vita) wird er unter Umständen jahrelang in einem Zustand unumkehrbarer Bewußtlosigkeit gehalten, bis der Tod aus anderen Gründen eintritt. Den Ärzten und Pflegenden ist ja ein Wille des Patienten auf einen eventuellen Behandlungs- und Ernährungsabbruch nicht bekannt.

Eine Patientenverfügung nützt an zweiter Stelle den Ärzten und Angehörigen. Sie entlastet ihr Gewissen. Denn mit der Patientenverfügung hat der Patient selbst entschieden, ob und unter welchen Umständen lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt oder abgebrochen werden sollen. Das entlastet Ärzte und Angehörige von der schwierigen und das Gewissen belastenden Verantwortung, über Leben und Tod des Patienten beziehungsweise ihres Angehörigen entscheiden zu müssen, und es entlastet sie von dem Vorwurf, sich wegen eines Tötungsdeliktes strafbar zu machen. Wenn eine Patientenverfügung vorliegt, entscheiden also nicht Ärzte oder Angehörige über den Behandlungs- oder Ernährungsabbruch, sondern es wird nur der Wille des Patienten selbst verwirklicht. Ärzte und Angehörige treffen also keine eigene Entscheidung, sondern setzen nur eine im Voraus getroffene höchstpersönliche Entscheidung des Patienten um. Für die Ärzte und Pflegekräfte in den Krankenhäusern und Pflegeheimen kann die nun gesetzlich geregelte Patientenverfügung auch Anlaß sein, ihren Umgang mit den Entscheidungsfragen am Lebensende erneut sowohl praktisch als auch ethisch und rechtlich zu reflektieren.

Selbst dann, wenn eine Patientenverfügung letztlich doch nicht unterzeichnet wird, ist die Auseinandersetzung mit ihr sinnvoll. Eine Patientenverfügung gibt Anlaß und Gelegenheit sich mit häufig zurückgestellten, vernachlässigten und tabuisierten Fragen, die sich am Lebensende stellen auseinanderzusetzen. Sie gibt Anlaß, mit dem Hausarzt, dem Partner und Angehörigen über die bedeutsamen Fragen des Lebensendes zu sprechen.

13. Was ist besser, eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht?

Beide Instrumente sind sinnvoll und erfüllen die ihnen beigemessene Aufgabe. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß sich das Lebensende auch durch eine Patientenverfügung nicht detailliert planen und in allen Einzelheiten rechtlich regeln läßt. Es ist daher gut, wenn es Menschen gibt, die das Geschehen fürsorglich begleiten und menschenwürdig gestalten. Dem wird Rechnung getragen durch die Bestellung eines Bevollmächtigten. Seine Aufgabe ist es, die in der Patientenverfügung niedergelegte Willensäußerung des Patienten, die der Bevollmächtigte wohl besser kennt und zu interpretieren weiß als manch anderer, zur Geltung zu bringen. Es ist daher zu empfehlen, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu verbinden. Dadurch wird gewährleistet, daß eine Patientenverfügung nicht übergangen und nicht anders interpretiert wird, als der Patient es gewünscht hätte. Aus dieser Sicht ist die Bestellung eines Bevollmächtigten vorrangig und noch wichtiger als eine Patientenverfügung.

14. Wodurch unterscheidet sich die christliche Patientenverfügung von anderen Patientenverfügungen?

Die christliche Patientenverfügung ist von einem christlichen Gedankengut und vom christlichen Menschenbild her geprägt. Das bedeutet aber nicht, daß die christliche

Patientenverfügung nur von Christen benutzt werden kann. Nach christlichem Verständnis ist der Mensch Geschöpf Gottes. Wie die Geburt, liegt auch der Tod in Gottes Hand. Von daher ist das Abwarten des Todes und das Erkennen der Zeit, die Gott dem Menschenleben gesetzt hat (Kohélet 3,2), die dem Christen angemessene Haltung. Die Geschöpflichkeit bedeutet jedoch nicht, daß der Mensch im Hinblick auf den Tod gar nicht handeln darf. Denn geschöpfliches Leben ist immer auch zu gestaltendes Leben. Und somit ist auch das Ende des Lebens in diese Gestaltung eingeschlossen. Dies kann durch eine (christliche) Patientenverfügung geschehen. Das christliche Gedankengut und das christliche Menschenbild können jedoch im Vergleich zu anderen Patientenverfügungen zu besonderen Akzentsetzungen und Festlegungen führen, zum Beispiel in der Reichweitenbegrenzung und im Umgang mit Komapatienten. Die Reichweite bestimmt die Situationen bzw. Lebenslagen oder Krankheitsstadien, in denen die Patientenverfügung greifen soll. Die neue Gesetzeslage sieht keine Reichweitenbegrenzung vor, d.h. die Patientenverfügung gilt in allen Lebenslagen, in denen der Patient seinen Willen aktuell nicht mehr äußern kann. Die christliche Patientenverfügung geht von einer Reichweitenbegrenzung aus, d. h. sie wird erst wirksam bei einer infausten Diagnose, bei der die Krankheit einen irreversiblen Verlauf genommen hat, in der Sterbephase.

15. Ist die christliche Patientenverfügung immer mit einer Reichweitenbegrenzung verbunden?

Bislang war die Wirkung der christlichen Patientenverfügung auf tödlich verlaufende Krankheiten und auf den Sterbeprozess begrenzt. Dies ist auch nach der neuen Gesetzgebung weiterhin möglich. Dieser Auffassung der Reichweitenbegrenzung liegt die Sichtweise zugrunde, daß die Krankheit und nicht das Unterlassen bestimmter medizinischer Maßnahmen zum Tod führt. Das Unterlassen kann lediglich eine beschleunigende Wirkung auf das Kommen des Todes haben. Nach dieser Auffassung sollen bei Krankheiten, die nicht tödlich sind, lebenserhaltende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden können.

Eine andere Auffassung, es ist die dem neuen Gesetz zugrundeliegende, legitimiert Therapiebegrenzungen auch bei nicht-tödlich verlaufenden Krankheiten. Sie geht dabei von dem durch die Verfassung garantierten Selbstbestimmungsrecht des Menschen aus.

Die Reichweitenbegrenzung entspricht einer Haltung, die dem Christen angemessen ist. Er setzt dem Tod nichts mehr entgegen und erwartet ihn aus Gottes Hand. Eine solche Haltung ist ein wünschenswertes Ideal, kann aber nicht für alle Menschen verbindlich gemacht werden.

16. Wie ist die neue Patientenverfügung auf Wachkomapatienten anzuwenden?

Patientenverfügungen für den Fall eines Wachkomas sind besonders schwierige und höchst individuelle Entscheidungen. Allgemeine Regeln und Ratschläge sind hier nicht möglich. Ausgangspunkt für die ethische Bewertung ist die Feststellung: Menschen im Wachkoma sind keine Sterbenden. Ein Wachkoma kann sich bei entsprechender Betreuung über Jahre hinziehen, bis der Patient vielleicht an einer akuten Ursache, stirbt.

In der ethischen Diskussion um dieses Problem – für die rechtliche Seite ist allein der Patientenwille maßgeblich – gibt es unterschiedliche Auffassungen:

- Im Gegensatz zu Patienten mit tödlich verlaufender Krankheit beziehungsweise solchen, die sich im Sterbeprozess befinden, sind bei so genannten Wachkomapatienten lebenserhaltende Maßnahmen medizinisch geboten.

- Erst wenn bei Wachkomapatienten eine Situation gegeben ist, in der der Tod in absehbarer Zeit eintritt, sind sie zu behandeln wie andere Patienten in der Sterbephase. Eine Änderung des Therapieziels kann angezeigt sein, so daß an die Stelle von Lebensverlängerung und Lebenserhaltung palliativ-medizinische und pflegerische Maßnahmen treten. Es handelt sich hierbei nicht um eine aktive Herbeiführung des Todes, sondern um ein Zulassen des Todes in dem Sinne, daß dem Tod nichts mehr entgegengesetzt wird. Eine Basisversorgung ist selbstverständlich aufrecht zu erhalten.

- Ebenso stellt es ein solches Zulassen des Todes dar, wenn während eines so genannten Wachkomas, bei dem nach ärztlicher Einschätzung das Bewußtsein nicht mehr wiedererlangt wird, bei einer zusätzlichen akuten Krise auf Wunsch des Patienten auf therapeutischen Eingriffen verzichtet wird. Eine Basisversorgung ist auch hier selbstverständlich aufrecht zu erhalten.

- In der ethischen Diskussion ist es umstritten, ob bei Wachkomapatienten auch ohne Auftreten zusätzlicher Erkrankungen, z.B. nach einer vom Patienten bestimmten Zeitdauer, ein Abbruch künstlicher Lebensverlängerung vorgenommen werden darf, wenn der Patient dies ausdrücklich verfügt hat. Dies wird vor allem von Stimmen aus dem evangelischen Bereich für zulässig gehalten. Auch hier ist eine Basisversorgung selbstverständlich aufrecht zu erhalten.

17. Muß man eine Patientenverfügung verfassen?

Das neue Gesetz weist eindeutig darauf hin, und dies ist auch die Auffassung der beiden großen Kirchen, daß keine Pflicht besteht, eine Patientenverfügung zu erstellen. Auch dürfen weder Krankenhausaufnahmen noch Aufnahmen in ein Pflegeheim von dem Vorhandensein einer Patientenverfügung abhängig gemacht werden. Wir haben die Möglichkeit, unseren Willen in einer Patientenverfügung niederzulegen, wir müssen dies aber nicht tun. Auch die bewußte Entscheidung, auf eine Patientenverfügung zu verzichten, und sich allein dem ärztlichen Handeln anzuvertrauen, ist eine ethisch verantwortliche Entscheidung, und kann Ausdruck von Selbstbestimmung sein. Patienten können auch weiterhin darauf vertrauen, daß die Ärzte sie unter Berücksichtigung ihrer Lebenssituation nach bestem Wissen und Gewissen behandeln.

Literatur

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung. 11. Aufl. München 2009.

Bundesministerium der Justiz, Patientenverfügung. Berlin 2009.

Coeppicus, R., Sterbehilfe, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Essen 2006.

Deutsche Bischofskonferenz und Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.), Christliche Patientenvorsorge. Bonn – Hannover 2010.

Deutscher Hospiz- und Palliativ Verband e. V., Handreichung des DHPV zum neuen Gesetz zur Regelung der Patientenverfügungen und seiner Umsetzung vom 28.08.2009. Berlin 2009.

Hilpert, K., Patientenverfügungen – ein Blick auf die theologisch-ethische Diskussion, in: Zur Debatte 39 (2009) Nr. 4, S. 43–45.

Kammer für Öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Sterben hat seine Zeit. Überlegungen zum Umgang mit Patientenverfügungen aus evangelischer Sicht (EKD-Texte 80). Hannover 2005.

Kongregation für die Glaubenslehre, Antworten auf Fragen der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten bezüglich der künstlichen Ernährung und Wasserversorgung, in: OR (D) 37 (2007) Nr. 39 S. 8.

Lehner, St./Rosenberger, M./Schaupp, W./Wolbert, W./Virt, G., Sterben zulassen, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 53 (2007) 295-298.

Lipp, V., Handbuch der privaten Vorsorge. München 2009.

Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch. 69. Aufl. München 2009.

Prof. Dr. Johannes Reiter lehrte Moralthologie an der Universität Mainz.

Hans-Peter Raddatz

Allahs Sittengesetz

Die sieben Kreise islamischer Existenz

I. Das Sein in Allahs Schöpfungswirken (Kreis 1-3)

1. Worum geht es?

Johannes Fück (gest. 1974), Orientalist der „alten Schule“, d.h. Vertreter der von kulturökonomischen Interessen unabhängigen Orientforschung, gehörte zu den wenigen, die sich nicht von den Zwängen der Zeit und ihrer wachsenden Neigung zur Gefälligkeitwissenschaft vereinnahmen ließen. Er suchte einen dritten Weg zwischen den islamkritischen, vorwiegend theologisch „orientierten“ Orientalisten und ihren so kirchenkritischen wie islamgläubigen Kollegen.

Im Verein mit dem nach dem Zweiten Weltkrieg aufkommenden, „Dialog mit dem Islam“ schufen sich letztere eine Art Klerusersatz, indem sie in Fortführung der aufklärerischen Elitenverehrung aus dem Glanz orientalischer Dichtung und Hofhaltung eine „islamische Toleranz“ konstruierten. *Fück* warnt vor dieser unwissenschaftlichen Fehlentwicklung und empfiehlt, sich weder von der literarischen Islamkultur blenden zu lassen, noch *Muhammad* durch die jüdisch-christliche Brille zu verfremden. Vielmehr solle man den „erheblichen Abstand“ zwischen dem Islam und den älteren monotheistischen Religionen sehen und selbst auf Distanz gehen, um die eigenständige Heilsbotschaft des Islam zur Kenntnis zu nehmen.

Der Grund für die westliche Indifferenz in der Wahrnehmung des Islam läßt sich unschwer ausmachen: Er findet sich wesentlich in den politischen Interessen, die seit der Aufklärung deutlichen Schwankungen unterworfen waren. Schon in der Sicht *Voltaire's* bildet sich eine programmatische, weil im Kirchenkampf nützliche Mehrdeutigkeit heraus. Er präsentiert ein Muhammadspektrum, das vom machtgerigem Aufrührer bis zum Stifter der „natürlichen Religion“ als Konkurrentin des Christentums reicht. Ähnlich verfuhr *Lessing* mit *Saladin*, den er als Ausbund von Weisheit und Milde darstellt, obwohl ihm Literatur zur Verfügung stand, die der Realität deutlich näherkam (Nagel, Islam, 11f.).

Während sich diese panegyrischen Arabesken zunächst in der machtästhetischen Verehrung fortsetzten, die der Orient in den Werken *Lessings*, *Goethes* und anderer genießt, entstand eine neue, auf ihre Weise kuriose Situation. Nachdrücklich wurden die ans Herrschen gewöhnten Muslime mit den Kolonialherren aus Europa konfrontiert, aus jenem Teil der Welt, der aus *Voltaire's* Sicht als „kleiner Haufen Dreck“ vom Orient die Kultur, Toleranz und „wahre Religion“ übernehmen sollte. Statt des Palastislam der Dichtung fanden die Okkupanten dagegen die Realität einer vormodernen Zivilisation vor, die sie nicht verstanden und ebenso zu verachten begannen wie die verhaßte Kleruskirche, weil ihnen eine angemessene Analyse der islamischen Grundlagen fehlte.

Allmählich entstand die Vermutung, daß es sich beim Islam um ein zivilisatorisches Gegenkonzept handelte, das man als Machtmittel gegen die europäische Kultur einsetzen konnte, soweit deren christliche Wurzeln betroffen waren. Insofern konnte und durfte sich an dem analytischen Defizit nur wenig ändern, weil es die Möglichkeit bot, jeweils nützliche Vorurteile über die andere Kultur zu verbreiten. Demgemäß haben sie in den letzten drei Jahrhunderten ein Wechselbad der Gegensätze durchlaufen – vom Islam als der Religion der *Barbarei* (1700) über die der *Toleranz* (1800), die der *Despotie* (1900) bis hin zur heutigen „*Religion des Friedens*“.

Das gegensätzliche Auf und Ab von *Barbarei*, *Toleranz*, *Despotie* und *Frieden* wird verständlich, wenn der Wechsel der Machtinteressen und die Langfristigkeit der Umschwünge in Rechnung gestellt werden. Da man sich in der Wissenschaft zunächst auf soziologische Betrachtungen europäischer Färbung beschränkte, mußten die religiösen Spezialitäten des Islam, um die dort seit 1400 Jahren gerungen wird, zu kurz kommen. Sie spielten eine umso geringere Rolle, je stärker wirtschaftliche Aspekte und damit elitäre Interessen in den Vordergrund traten.

Die Zeit seit 1700 ist, sich über das 19. und 20. Jahrhundert beschleunigend, die Ära epochaler Verlagerungen und Übergänge – geistig von der Religion zur Ideologie und Wissenschaft, kognitiv in einem Zirkel zwischen deduktivem und induktivem Denken, ästhetisch von der metaphysischen zur sinnlichen Wahrnehmung, technisch vom individuellen Arbeitsgerät über die Maschine zum Computer, industriell von Holz und Kohle auf Öl und Atomkraft, politisch von der Monarchie zur Demokratie und machthegeographisch von Europa auf Amerika. Sie bewirkten enorme politsoziale Umwälzungen, die sich mit der Globalisie-

rung fortsetzen und mit der weltweiten Expansion von Produktivität, Konsum und migrativer Arbeitskraft ständig verstärken.

Während sich hier eine ungeheure Dynamik entfaltet, in der der islamische Faktor als Rohstofflieferant und Importkraft, begleitet von einer vitalen Ansiedlungsaktivität in Europa, auch als Wählerpotential eine wichtige Rolle spielt, ist in bezug auf die Information über die Religion des Islam und das Seinsverständnis der Gläubigen eine weiter andauernde Stagnation festzustellen. Inzwischen hat sich unter der irreführenden Rubrik des „Dialogs mit dem Islam“ eine westweite Institution etabliert, die mit systematischer Desinformation über den Islam die *Kultur des Vorurteils* fortsetzt. Indem nach dem Zweiten Weltkrieg ein Prozeß der volkspädagogischen Denk- und Spracherziehung konsequent das Ziel der so genannten „interkulturellen Korrektheit“ ansteuerte, gelang es dieser Einrichtung, aus der Religion der Despotie die Religion des Friedens zu formen, ohne eine nennenswerte Information über den real existierenden Islam und seine Glaubensgrundlagen anzubieten.

Obwohl von Muslimen immer wieder Signale kommen, die der Doktrin vom „Frieden“ nicht entsprechen, bleibt es auch in der „Informationsgesellschaft“ bei dem traditionellen Analysedefizit. Dabei fällt auf, daß es zugleich bei den ebenso alten Fixpunkten der Aufklärung geblieben ist. Nach wie vor überwiegt das kulturpolitische Freundbild des Orients, und ebenso wirken auch im modernen Wertewandel die alten ideologischen Feindbilder fort. Unverändert richtet sich der politsoziale Wille gegen Kirche und Staat, wobei letzterer freilich nicht mehr als Ständestaat zu sehen ist.

Inzwischen hat er sich zum Staat von Bürgern gewandelt, die dem „Dritten Stand“, Bankern, Kaufleuten und Politikern, als neofeudalem Ersatz für Adel und Klerus, doppelt im Wege stehen. Sie bilden einen demokratischen und wertkonservativen Störfaktor zum einen für die 68er-Ideologie als Links-Rechts-Nachfolgerin des radikalen Liberalismus und zum anderen für die neoliberale Kapitalideologie als Kostenfaktor im Renten- und Gesundheitsbereich, der die „Deregulierung“ der Wirtschaftsstrukturen behindert. Da sich hier auch das jakobinische Gewalterbe der Aufklärung erhalten hat, das sich in der Übernahme hoher Staatsämter durch Links-Rechts-Radikale und frühere Terroristen ausdrückt, steht nach deren „Marsch durch die Institutionen“ die Demokratie insgesamt auf dem Prüfstand. Im Rahmen des damit einhergehenden Atheismus befindet sich die Kirche im Dauerfokus radikaler Kritik, wann und wo immer sich die Gelegenheit bietet, die in der Säkularisierung verbliebenen Reste von Autorität und Legitimität anzugreifen.

Um dem zu entgehen, folgt die Majorität des Klerus seiner historischen Tradition, sich dem jeweiligen Machttrend anzudienen. Parallel zu früheren Praktiken der Unterwerfung unter islamische Dominanz (vgl. Bat Yeor, *The Decline of Eastern Christianity under Islam*, London 1996) konstruierte man in den 1960er Jahren eine Gottheit, welche die Glaubensherde seither „mit den Muslimen anbeten“ soll. Wenngleich als Ausdruck der „Toleranz“ propagiert, entpuppt sich diese Maßnahme eher als elitäre Arroganz, als Ausweitung religionspolitischen Kolonialismus', solange nicht bekannt ist, mit welchen Konsequenzen sich die

Religionsfreiheit für den islamischen „Frieden“ allgemein und die Gottesmutation speziell verbindet.

Mit anderen Worten: Wenn sich die Politik der ungeprüften Immigration fortsetzt, wobei der Islam einem Rechtswesen (Scharia) folgt, das Staat und Religion nicht trennt und den Vorrang über alle nichtislamischen Systeme verlangt, werden die Eliten in Deutschland und Europa zu Motoren eines „Strukturwandels“, der ganz andere Folgen hat, als sie der „Dialog“ der Öffentlichkeit weiszumachen sucht. Denn mit dem Wertewandel, begleitet von einer irreversiblen biologischen Schrumpfung, entsteht ein politsoziales Biotop, in dem sich der EU-weit privilegierte Faktor Islam zu einer immer diktatorischer verordneten Leitkultur entfalten kann.

Damit wird die epochale Aporie erkennbar, in die sich der moderne Wertewandel manövriert. Indem die „Religion der Despotie“ nun als Religion des „Friedens“ diktiert und die Meinungsfreiheit durch die „Religionsfreiheit“ verdrängt wird, gerät das Ideal der Aufklärung, die Abschaffung des kirchlich beherrschten Staats zugunsten von Demokratie und Menschenrechten, zur ideologischen Perversion der Aufklärung, die sich dem globalen Profitkalkül und dem Islam als Ersatz des Christentums unterstellt.

Mit einer jakobinisch besetzten Umkehrung der Werte, der politischen und sexuellen „Befreiung von repressiven Strukturen“ – auch „Systemüberwindung“ genannt – wiederholt sich die Radikalisierung des Liberalismus, die nach den Links-Rechts-Experimenten nun eine dritte totalitäre Tendenz einleitet, indem die Religionsfreiheit für das islamische Recht die Demokratie beendet. Dies bedingt, daß das westliche Sittengesetz, das auf jüdisch-christlichen Wurzeln beruht und den heutigen Euro-Demokratien zugrunde liegt, dem Sittengesetz des Islam zu weichen hat.

Umso verständlicher wird nun, warum der „interkulturelle Dialog“ die elitäre Tradition bewahrt, über die machtrelevanten Grundlagen des Islam zu schweigen. Denn wer herrschen will, darf sich nicht an Regeln halten, insbesondere nicht an diejenigen, die dem Volk verordnet sind. Der Verfasser hat in dieser Zeitschrift auf die frappierende Affinität zwischen dem islamischen Gotteskonzept als Dauerschöpfung der Welt und Herrschaft über die Zeit sowie der pluralistischen Denkfragmentierung hingewiesen, welche die Moderne zu einem natürlichen Partner des Islam macht (NO 1/2 2008). Die intrinsisch geschlossene Logik dieser These soll durch Allahs Sittengesetz ergänzt werden, weil es über den Hebel der Religionsfreiheit speziell die jakobinische Gewaltneigung des laufenden Trends zugunsten der „Religion des Friedens“ fördert.

Dabei lehnen wir uns an das „Sieben Sphären“-System des *Ibn al-'Arabi* (gest. 1240) an, der zu den größten Denkern des Islam gehört. Mit seinen bahnbrechenden Gedanken hat er über die Jahrhunderte die Orthodoxie, Philosophie, mystische Kabbala und gnostische Esoterik gleichermaßen beschäftigt. Zwar hat die Orthodoxie obsiegt, doch ermöglichen es gerade die esoterischen Unterschiede, die sich im offiziell geltenden Scharia-Islam nicht durchgesetzt haben,

die Kräfte aufzuzeigen, die das Sittengesetz Allahs und damit auch den heutigen Islam antreiben.

Da er Spezialist der hermetischen Geheimwissenschaft ist, die als „arabisches Erbe“ in die europäische Kulturgeschichte hineinragt, gebührt *Ibn al-Arabi* der Titel des *Propheten der Eliten*, dessen Lehren auch für den globalen „Staatsadel“ (*Pierre Bourdieu*) richtungweisend sind. Ihn sollten die westlichen, zunehmend mediokren Dialogführer studieren, wenn sie die Tragweite des Strukturwandels erkennen wollen. Denn nur, wenn sie die von *Fück* empfohlene, islamische Heilsbotschaft und deren „erheblichen Abstand“ zum europäischen Sittengesetz zur Kenntnis nehmen, werden sie den ihnen angemessenen Platz im laufenden Machtwechsel finden.

An *Ibn 'Arabis* Sphären lassen sich auch die Prioritäten des Islam ablesen. Sie gliedern sich in die islamische Seinsbeschaffenheit (*fitra*), die religiöse Versuchung (*fitna*), den Glaubenskampf (*djihad*), Umgang mit Juden und Christen (*dhimma*), Ehe und Beischlaf (*nikah*) sowie den Gesandten Allahs und Allah selbst. Mit Rücksicht auf das über lange Zeit konservierte, informatorische Defizit müssen wir die Reihenfolge umkehren und mit Allah beginnen. Denn nur aus dessen im jüdisch-christlichen Vergleich gänzlich unterschiedlicher Schöpfungsfunktion können die Kriterien des islamischen Sittengesetzes verständlich werden.

Dabei machen es Komplexität und Gewöhnungsbedarf der Thematik erforderlich, sie in zwei Teilen zu präsentieren, die sich in einen inneren und einen äußeren Kreis gliedern. Mit Allah, *Muhammad* und dem Sein stellen wir zunächst den inneren Kern, das Sittengesetz selbst vor, aus dem sich die äußeren Seinsbereiche (*Djihad*, *Dhimma*, *Nikah*) ergeben. Die *Fitna*, die Versuchung durch das Nichtislamische, spielt eine wichtige Sonderrolle, weil sie mit Angst und Paranoia die kollektiv psychische Kraft zwischen innerem und äußerem Sittengesetz bildet.

Zur Einhaltung interkultureller Korrektheit und Warnung der Leser ist zu erwähnen, daß die nachfolgende Untersuchung den massivst möglichen Verstoß gegen das dialogische Informationsverbot darstellt. Mit anderen Worten: So wie das Rauchen die Gesundheit schädigt, kann die Kenntnis des islamischen Sittengesetzes die geistige Gesundheit in Mitleidenschaft ziehen. Was als „gesund“ zu gelten hat, hängt natürlich vom jeweiligen Machtkalkül bzw. „Mainstream“ ab. Nach den obwaltenden dialogischen Regeln ist derjenige „korrekt“, der zwischen Islam und Demokratie, Scharia und Verfassung keinen Unterschied sieht, ansonsten er zu den Ketzern, modern gewendet „Volksverhetzern“ und „Rassisten“ zu zählen ist. Am islamischen Sittengesetz läßt sich daher zeigen, daß es entsprechend schwierig ist, einen Unterschied – abgesehen vom Bildungsgrad – zwischen den Dialogaktivisten der „Moderne“ und den orthodoxen Islamgelehrten des Mittelalters festzustellen.

2. Das Sittengesetz als Machtmittel in der Dauerschöpfung

Wie *Tilman Nagel* in einer detaillierten Quellenstudie aufweist (Im Offenkundigen das Verborgene, Göttingen 2002), ist in der islamischen Theologie über Jahrhunderte um die zentrale Frage gerungen worden, ob und wie Allahs Gesetzesrede durch die Heilsverbürgung in Koran und Tradition und die daran orientierte Ritenbefolgung der Gläubigen auch in seinem weiteren Schöpfungswirken gebunden ist. Denn da er – im Gegensatz zur jüdisch-christlichen Vorstellung – die Welt in jedem Augenblick neu schöpft, entstand das theodizeeartige Problem der Vereinbarkeit von Gesetzesrede und Schöpfungsrealität. Von der Frühzeit an diskutierten die Gelehrten über das islamische Sittengesetz als Gehorsamssystem: Wie muß das Denken und Verhalten der Menschen beschaffen sein, damit die laufend geschaffene Welt so auf das Jenseits vorbereitet wird, wie es Allah und sein Gesandter im Gesetz vorzeichnen?

Der Koran ist in jeder Dimension menschlichen Ausdrucks unerschaffene Rede Allahs, ob im Gedanken (Herz), im Wort (Zunge) oder im Schreiben (Hand). Jeder Gläubige soll daher seinen Verstand dazu benutzen, sich der tiefen Verbindung zwischen dem Offenkundigen des Ritenvollzugs und dem Verborgenen der Gegenwart Allahs bewußt zu sein. Ob Gedanke, Wort, Schrift oder auch Handlung – die Frage lautet, ob sie als laufende Schöpfung Ausdruck der Gesetzesrede und als unverbrüchliche Hinweise auf den Einen und die Einheit des scharia-bestimmten Seins mit der Heilsverbürgung durch die Grundlagen des Glaubens zu sehen sind oder schlicht als unvereinbar gelten müssen, weil eine solche Verknüpfung auch Allahs Schaffen an sein eigenes Wort und sogar an den Menschen bindet. Kann es vor diesem Hintergrund sein, daß der Gott der Muslime als Dauerschöpfer von deren Schariatreue abhängt, daß die islamische Wahrheit, wie *Al-Halladj* (gest. 922), der Größte aller Mystiker und Häretiker, formulierte – „Ich bin die Wahrheit“ – überhaupt erst durch den wahrhaft gläubigen Menschen in die Welt kommt? Müssen sie daher den göttlichen Vorschriften um so strikter folgen und den Verkünder des Islam um so mehr vergöttlichen, je rigoroser sie der Koran als unerschaffen gegen die unislamischen Verdächtigungen der Erschaffenheit abschirmen?

So lauten die sittengesetzlichen Existenzfragen des islamischen Systems. Sie sind zugleich auch dessen Theodizee, weil in jedem Falle, ob richtungsgebunden oder nicht, die Unerschaffenheit der Gesetzesrede außer Frage steht, die freilich ihrerseits das Problem der seinsmäßigen Vereinheit von Gesetzesrede und Schaffensrichtung aufwirft. *Abd al-Qadir al Djilani* (gest. 1166), orthodoxer Theologe und Gründer des sufischen Qadiriyya-Ordens, gehört zu den Spezialisten dieser so wichtigen wie schwierigen Thematik, der keinen Zweifel an seiner Position offen ließ: „Der Prophet teilt uns mit, daß die Verlesung des Korans der Koran selber ist ... Wenn unser Rezitieren unsere Rede, nicht diejenige Allahs wäre, dann begingen wir während des Gebetes, was uns verboten wurde“ (Nagel, a.a.O., 241).

Da sich im Islam Glaubens-, Staats- und Lebenspraxis untrennbar vereinen, bildet die Scharia ein politsoziales Rechtssystem angewandter Theologie, und da dem rituellen Vollzug von Regeln, die aus dem Unerschaffenen gewonnen wurden, logischerweise ein entsprechend absoluter Gehorsam zugrunde zu legen ist,

müssen die Dienste am Glauben, insbesondere das Gebet, von individuellen Denkeinflüssen möglichst unberührt bleiben. Insofern der Gläubige das Schöpfungshandeln Allahs nicht durchschauen kann, muß auch das Einhalten der Vorschriften als Belastung gelten, solange er seinen von Allah gegebenen Verstand nicht islamgerecht benutzt und den Moscheegang als eigene Handlung und das Gebet als eigene Rede und nicht als Impuls der laufenden Schaffensrichtung sieht. Ist dagegen der Einsatz dieses besonderen Verstandes gewährleistet, versammeln sich also die Gläubigen pünktlich am Ort der Niederwerfung, vollziehen sie die Waschungen und das Gebet gemäß den in Form und Ablauf definierten, göttlichen Regulationen, werden sie ein von der Belastung befreiter Teil der Schöpfung und können somit auch, wie es im Koran heißt, „keinen Zwang im Glauben“ (2/256) empfinden.

Abu'l-Wafa' Ibn Aqil (gest. 1119), war ein vielseitiger Geist, der sich von den rationalen Abweichungen der Mu'taziliten und dem unabhängigen Denken des *Al-Halladj* beeinflusst zeigte und erst durch Druck zur orthodoxen Glaubensauslegung fand. Die Protektion mächtiger Kaufmannskreise in Bagdad schützte ihn nicht vor noch mächtigeren Intrigen bei Hofe, die ihn schließlich zum öffentlichen Widerruf seiner unorthodoxen Auffassungen zwangen. Umso aufschlußreicher ist seine Sicht des heilsorientierten Gehorsams, die sich vor dem Hintergrund seiner Vita sowohl als Bekenntnis als auch als Satire lesen läßt:

„In genau dem, wodurch sich in dir der Knechtsstatus vervollkommnet, vervollkommnet sich in Ihm der Herrenstatus. Die Vollkommenheit seiner Gottheit bedeutet, daß er gewaltig ist und Verehrung verlangt. Das Wesen der ihm gezollten Verehrung zeigt sich in der Belastung (des Menschen mit dem göttlichen Gesetz) ... Sein Urteil ist anzunehmen, man darf Gott nicht mit einem Warum widersprechen, weder in Worten, noch in Gedanken ... Und so wie die Grundelemente des rituellen Gebets alle von ihm geschaffen wurden, ist es der Ausdruck unseres Knechtsstatus, nämlich daß wir Ihn, indem er befiehlt, einmal mit einer Niederwerfung anbeten, ein anderes Mal mit einem Verbeugen, wieder ein anderes Mal in aufrechter Haltung; einmal mit dem Verzicht auf alles, was die Lust befriedigt, ein anderes Mal mit dem Genuß alles dessen ... Alles was er geschaffen hat, untersteht der Lenkung durch den Verstand, und der Verstand untersteht der Lenkung durch den Herrn ... Denn der, über den ein Herr ist, kann nicht selber Herr sein, wie auch der Herr niemanden über sich haben kann, der nicht Herr wäre“ (Zitiert bei Nagel, *Das islamische Recht*, 9f.).

Auf der Basis des Menschen, der allgemein zu Allah hin geschaffen (*fitra*) und speziell mit einem Verstand ausgestattet ist, der sich perfekt auf die göttlichen Vorschriften abstimmen läßt, beschreibt *Ibn Aqil* mit dem Islam ein mechanisches, selbstbezügliches System, in dem Herr ist, wer die Befolgung des Systemgesetzes sicherstellt, wie willkürlich und widersprüchlich auch immer. In seiner Zeit der sunnitischen Debatten wußte im Grunde jeder Gelehrte, daß Allah zwar nicht jede Einzelheit des Gebetsablaufs verordnet hatte, es sich aber empfahl, ihn wirkmächtig mit dem Gebet zu verknüpfen, um die Masse zu zähmen und die Herrschaft zu sichern. Dies um so mehr, als *Ibn Aqil* am Beispiel der in Bagdad einfallenden, seldjukischen Türkenhorden selbst erlebt hatte, wie wichtig

die islamische Ordnung sein konnte, was ihn nicht daran hinderte, sich seine eigenen Gedanken zu machen.

Nicht aus modern dialogischer, wohl aber aus traditionell logischer und theologischer Sicht ist es ein nicht leicht nachvollziehbares Problem, von der Warte des Islam freilich die unverzichtbare Basis des Sittengesetzes, nicht nur einem Glauben zu folgen, dessen Gottheit den gesamten Weltlauf, damit auch die Gläubigen ständig neu schöpft. Darüber hinaus wird letzteren abverlangt, einem Universal-schema gesetzlicher Vorschriften zu entsprechen, das seinerseits die schöpferische Ursache und zugleich Wirkung eben dieses Weltlaufs sein soll. Mit anderen Worten: In der spiegelbildlichen Selbstbezüglichkeit des islamischen Systems sind es die Menschen, deren Gehorsam gleichbedeutend mit dem Ausmaß islamischer Existenz ist. Indem sie individuell dem Regelraster der Scharia und dem Vorbild des Gesandten *Muhammad* folgen, werden die Knechte Allahs zu „Gottesfreunden“, die kollektiv über Bestand und Erfolg der Umma mitbestimmen. Die offenbare Zirkularität dieser Konstellation, aus der die – auch im Koran konzedierte – Gebundenheit Allahs resultiert (Koran 5/65), kann machttechnisch nur funktionieren, indem man sie durch die Verschiebung ins Jenseits auflöst, wo sich die Wertschöpfung vollenden soll.

Die islamische Realität lehrt, daß „Gottesfreund“ keine Spezies ist, die sich auf die Masse anwenden läßt. In der Regel verbergen sich dahinter privilegierte Angehörige der Elite, allenfalls gehobene Mystiker oder auch gelehrte Opportunisten, denen es gelingt, die Glaubensbasis mit den Forderungen der Herrschaftspraxis in Einklang zu bringen. Sobald die Rechtsgelehrten von diesen Kriterien dauerhaft abweichen – an Beispielen dafür mangelt es nicht – kommen sie mit der Obrigkeit in Konflikt und nicht immer so glimpflich davon wie *Ibn Aqil*. Denker wie *Ahmad Ibn Hanbal* und *Ibn Sina* (Avicenna) verbrachten etliche Jahre ihres Lebens im Gefängnis, der große *Ibn Rushd* (Averroes) mußte sich am Pranger von Cordoba – aus dialogischer Sicht die Perle der Weltkultur – bespuken lassen.

Selbst *Ibn Taymiyya*, unbeugsamer Glaubenskämpfer gegen die schiitische Häresie und Urgestein des orthodoxen Glaubens, starb in der Zitadelle von Damaskus, wo man ihn festgesetzt und seiner Schreib- und Gutachterlizenzen entledigt hatte, weil er nicht orthodox genug war. Während man diese Köpfe ihrer Prominenz wegen am Leben ließ, sind in der Geschichte Allahs die „Ketzer“ Legion, die man schlicht hinrichtete. Natürlich gab und gibt es immer wieder Kräfte, die es verstehen, sich um die Ehre Allahs verdienter als andere zu machen, eine gewachsene Erfahrung, die sich im zeitgenössischen „Dialog“ eindrucksvoll wiederholt.

Je weiter die Entwicklung der islamischen, d.h. sunnitischen Orthodoxie voranschritt, desto vielfältiger wurden die Fallstricke der Glaubensinterpretation. Dabei lauerten die Risiken weniger in Zweifeln an der Dogmatik und/oder der Person des Verkünders; die größte Gefahr bestand und besteht in der aporetischen Struktur des islamischen Sittengesetzes selbst. Mit zunehmender Stringenz der Unerschaffenheit des Koran, der Verklärung der Verkünderfigur und der Unterwerfung unter die Scharia wuchs auch die Zwanghaftigkeit, mit der die Orthodo-

xen die Bindung Allahs an seine eigenen Gebote verneinen mußten, um die Heilsverbürgung zu retten. Welchen Sinn sollten Allahs Regeln haben, wenn er den Menschen keinen Verstand mitgab, der über die mechanische Erfüllung hinaus ihren Sinn erfassen konnte?

Mit der Verdrängung der Mu'taziliten, die sich mit diesem Thema große Sympathien beim Volk erwarben, war die Diskussion keineswegs beendet. Im Gegenteil, sie kreiste immer unangenehmer um den unausrottbaren Einwand, daß man als Muslim kaum im Knechtsstatus verharren konnte, wenn Allah ihm bei Befolgung der Regeln das Heil verbürgte und überdies versprach zur „besten Gemeinschaft“ zu gehören, die der Erdkreis je hervorgebracht hat“ (3/111). In immer neuen Varianten kam die sittengesetzliche Frage hoch, wie die Vereintheit des absoluten Seins Allahs mit dem konditionierten Sein der Menschen in seiner Dauerschöpfung vermieden werden kann. Mit und zugleich trotz dieser Kategorie, die sich aus der Erzwingung den absoluten Gehorsams durch die Unerschaffenheit des Koran unentrinnbar ergibt, muß es eine Vernunft geben, die den Gläubigen schon vor Eintritt der Endzeit ein Anrecht auf Allahs Schöpfungswirken ermöglicht. *Ibn Aqil* tritt als Zeuge dieser Logik auf, indem Analysen seines Widerrufs die Erkenntnis ergaben, daß er sich von den Mu'taziliten, nicht aber vom Wahrheitsanspruch *Al-Halladj*s distanzierte (EI III, 700).

Solches war nicht ganz ungefährlich, denn immerhin hatte *Al-Halladj* den Islam als eine Religion bloßgelegt, die der politischen Macht die oberste Priorität gab und sein Liebesgebot mit einem grausamen Tod bestrafte. Damit schien sich auf so tragische wie logische Weise die Endzeitvision des *Al-Halladj* zu erfüllen. Denn er sah in Satan nicht den Exponenten des Ungehorsams und Bösen, sondern den Engel, der fiel, weil Allah ihm die Gnade der liebenden Vergebung versagt hatte (Schimmel, *Mystische Dimensionen*, 278f.). Über die Folgen dieser Sichtweise machte sich der große Mystiker keine Illusionen: „Es gibt kein dringenderes Geschäft für Muslime als das, mich zu töten“ (Mooren, *Macht und Einsamkeit*, 323).

3. Das Sittengesetz als seinsmäßiger Prozeß

Zu den wenigen, die die Vereintheit des gläubigen Seins mit Allah ohne erkennbare Furcht vor der Macht und dabei mit gewaltiger Wirkung auf die Nachwelt ansteuerten, gehört *Ibn al-Arabi*, der „Größte Meister“ und Systematiker der islamischen Theologie und Mystik. Kaum jemand brachte die untrennbare Verbindung von Gott und Mensch klarer zum Ausdruck: „Wir selbst sind die Attribute, mit denen wir Allah beschreiben; unsere Existenz ist geradezu eine Vergegenständlichung Seiner Existenz. Allah ist für uns notwendig, damit wir existieren können, während wir notwendig für Ihn sind, damit Er Sich für Sich Selbst manifestiert“ (Schimmel, a.a.O., 378; Hervorh. v. Verf.).

Wie sich inzwischen aus dem Sittengesetz erschließt, ist eine Auffassung, nach der Allah den Menschen braucht, um selbst existent zu werden, eine glatte Blasphemie, die für den Ausnahmedenker aber im Grunde folgenlos blieb. Er hatte nicht nur mächtige Fürsprecher in Damaskus, sondern präsentierte seine Thesen

in einer ausgereiften Kosmologie, die in der Geistesgeschichte ihresgleichen sucht und die orthodoxen Eiferer überforderte. Dabei bot ihm der Koran den geeigneten Aufhänger: „Bald werden Wir sie Unsere Zeichen sehen lassen überall auf Erden und an ihnen selbst, bis ihnen deutlich wird, daß es die Wahrheit ist. Höret! Sie sind im Zweifel über die Begegnung mit ihrem Herrn. Siehe, Er umfaßt alle Dinge“ (41/54f.). *Ibn al-Arabi* verlangt, die Zweifel an der Einheit des Seins zu beenden und sich als Zeichen der Wahrheit zu sehen, die Allah mit dem Ziel der Ausbreitung in der Welt setzt.

Nach *Al-Hallads* Tragödie war es drei Jahrhunderte später möglich geworden, über die Aporie des Islam öffentlich nachzudenken. *Annemarie Schimmel*, Spezialistin für islamische Mystik, weist darauf hin, daß es im Arabischen kein Wort für „Sein“ gibt, was vorliegend zu einer den Sachverhalt besser treffenden Korrektur führt. *Ibn al-Arabis* einschlägiger Titel – *wahdat al-wudjud* – wird übersetzt mit „Einheit des Seins“, wobei *wudjud* eher „Finden“ oder auch „Wahrnehmen“ bedeutet. Demgemäß würde das Konzept des Denkers, das gemeinhin als pantheistisch und monistisch gedeutet wird, eher als ein dynamisches System aufzufassen sein, in dem sich Allah und Mensch prozeßhaft aufeinander zuordnen.

Dies ist weiterhin als asymmetrischer Vorgang zu verstehen, der sich im Rahmen eines nach wie vor kategorischen Seinsunterschieds abspielt. Allerdings führt die Interaktion zwischen Allah im absoluten und Mensch im konditionierten Sein nun nicht mehr zu einem unverändert mechanischen Herr-Knecht-Verhältnis, sondern zu einem Prozeßbewußtsein, in dem der Mensch zwar nicht das Wesen Allahs, aber sich selbst als Reflektion seiner Attribute erfahren kann (vgl. Schimmel, a.a.O., 380). Als wichtigstes Ergebnis dieser Korrektur wandelt sich die „Belastung“ durch den Regelraster zu einer veränderten Seinsebene, auf der auch die Scharia sich wandelt, weil Allah nicht mehr er-tragen, sondern er-lebt wird.

Die Fortdauer des kategorischen Seinsunterschieds bedingt zwar, daß auch der Gegensatz zwischen Ritenerfüllung und Nichterfüllung fort dauert, um den Zweck der Gottesverehrung zu vergegenwärtigen, doch besteht hier der Wandel in einem fundamentalen Schwund der Angst, der es ermöglicht, das rituelle Gebet als Kern der Existenz von einer mechanischen in eine bewußte Handlung zu überführen. Damit würde allerdings ein so unfreiwilliger wie fundamentaler Schritt in Richtung Christentum erfolgen, denn „zum konditionierten Sein in der Bewußtheit gehört auch die Schuld, die durch die Mißachtung des Gesetzes entsteht“ (Nagel, Im Offenkundigen das Verborgene“, 452).

Trotz der sensiblen Antennen der Theologen für Tendenzen zur „Neuerung“ oder gar zum Unglauben, die viele von ihnen in *Ibn al-Arabis* Denkgebäude mit Recht ausmachten, hat es sich über den gesamten Islamraum vom Kernland nach Persien, in den Jemen und nach Nordafrika ausgebreitet, gleichwohl immer wieder auch zu harschen Basiskritiken herausgefordert. Eine von ihnen kommt von *Ibn Taymiyya*, der in der Vereintheit des Seins die Blockade der „geraden Straße“ des Verkünders *Muhammad* sieht. Statt deren öffnet sich ein riesiges Einfalltor für Satane und Djinnen, Kräfte der islamischen Negativmagie, die sich über den

Eingottglauben hermachen und den Rückfall in den Götzendienst herbeiführen (Nagel, a.a.O., 367).

Solche Ängste werden verständlich, wenn man die traumatischen Eindrücke *Ibn Taymiyyas* beachtet, dessen Familie von den Mongolen ebenso barbarisch vertrieben wurde wie die *Ibn Aqils* durch die Seldjuken. Ohnehin sunnitisch erzogen, überhöhte er den orthodoxen Glauben ins Extrem, weil ihm jede Abweichung als Beginn neuer Barbarei erschien. Für ihn ist die Trennung des koranischen Textes von dessen Vortrag, also der Befolgung des göttlichen Wortes von der laufenden Schöpfung eine Selbstverständlichkeit, ohne allerdings zu erklären, wie dann die Verbindung aus Gebetsritus und Heilsverbürgung zustande kommen kann. Die Rede Allahs soll autoritativ und ungeschaffen sein, weil der Buchstabe und die Sprache ungeschaffen sind, eine Eigenschaft, die sie in der Dingwelt nicht haben.

Ibn Taymiyya braucht diese Diskrepanz, um auf einen Dauermangel zu verweisen, der nur durch den Glaubenskampf und die islamgerechte Gestaltung der Welt zu beheben ist. Wie der einzelne Muslim befindet sich auch die Umma im Zustand des belastenden Seinsollens, dem wiederum nur die elitären „Gottesfreunde“ abhelfen können (Ebd., 374). Da die Vielheit in der Welt von Allah geschaffen ist, umfaßt der Islam auch alle anderen Religionen, die früher oder später in der Urfassung Allahs und deren schariatlicher Ordnung aufgehen, eine einseitige Sichtweise, die mit *Ibn al-Arabis* dialektischem Prozeßprinzip natürlich nicht harmoniert. Ähnliches trifft auf den Einzelnen zu, den *Ibn Taymiyya* in absoluter Isolation dem Allmächtigen ausliefert. Dagegen nimmt *Ibn al-Arabi* eine asymmetrische, aber machträchtige Fluktuation göttlicher Aspekte zwischen Allah und Mensch an, an der jeder teilhat, dessen Verstand über den reinen Ritenvollzug hinausgeht.

Der entscheidende Unterschied zwischen beiden bahnt sich also im Mentalen und im Intellekt an, in der induktiven Vorstellung vom Möglichen im Wirklichen. *Ibn al-Arabi* zeigt sich hochmodern, wenn er Allah nachahmt, indem er Spekulationen über Nichtvorhandenes anstellt und in eine kommende Realität extrapoliert. Da dieser Vorgang dem Menschen bislang verschlossene Denkräume öffnet, muß *Ibn Taymiyya* ihn in den Bereich des Wahnsinns verweisen, zumal eine Weltsetzung ohne Allahs ununterbrechbare Dauerschöpfung im wahren Wortsinne *undenkbar* ist.

Unannehmbar ist in diesem Kontext ebenso *Ibn al-Arabis* kabbalistisches System, das mit einer Kombinatorik von Namen, Benanntem und mathematischen Werten völlig neue Denkwelten öffnet (Ebd., 384) und jede im Islam erlaubte Magie sprengt. Gemessen an ihrem sonstigen Oeuvre weist *A. Schimmel* erstaunlich offen auf die elitäre Machtregel hin, daß bei zeitprägenden Denksystemen die Genialität ihrer Erfinder von der Nützlichkeit für die Massenerziehung zu trennen ist. Mit anderen Worten: Wenn *Ibn al-Arabi* „Kloster, Tempel und Ka'ba, Thora, Tafeln und Koran“ zur Einheit des Seins zählt, mag dies mit der Exklusivität seiner „Erleuchtung“ zu tun haben, nichts jedoch mit der „Toleranz“, die man der Masse verordnet, ob im Orient oder Okzident (*Schimmel*, A.a.O., 384).

4. Das westliche Sittengesetz aus jüdisch-christlichen Wurzeln

Als deutsche Variante von Massentoleranz, die der undemokratischen Ausweitung in Wirtschaft und Politik konzentrierter Macht dient, hat das Bundesverfassungsgericht eine unbegrenzbare Religionsfreiheit formuliert, die dem Islam die Integration erspart. Im Rahmen des „Kopftuchurteils“ von 2003 rückte es von der bis dahin praktizierten „Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung“ zu einer nicht weiter definierten Orientierung an „*imperativen Glaubenssätzen*“ vor, die es dem Gläubigen ermöglichen, *sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten*“.

Hier schlägt sich die Verähnlichung der Moderne mit dem Islam (s.o.) in besonders exemplarischer und weittragender Weise nieder, weil das Verfassungsgericht den Vorrang des Staates aufhebt, obwohl ihm der Schutz der Rechtsgrundlagen obliegt, die ihrerseits auf dem Sittengesetz europäischer Prägung aufruhren. An dieser Stelle sollen dessen wesentliche Aspekte skizziert werden, um an die Unterschiede zu erinnern, wobei hinsichtlich der Gründe für den fundamentalen Strukturwandel auf die einschlägigen Analysen des Verfassers zu verweisen ist (s.o.). Bei der Grundsätzlichkeit des Themas könnte der Kreis der Gesichtspunkte erweitert und deren Akzentsetzung verändert werden, doch sollte die hier angebotene Auswahl zunächst ausreichen, um den Deutungszweck der Untersuchung zu erfüllen.

Der kollektive Denkraum eines jeden Sozialtrends basiert auf Interaktionen mit der individuellen Psyche und ihren jeweils vorwiegenden Welt- bzw. Gottesbildern. Deren Konditionierung durch die jeweiligen Korrektheitsregeln spiegelt die zeit- und machtgerechten Verhältnisse wider und entwickelt sich in der pluralistischen Gesellschaft als „selbstbezügliches System“ (Niklas Luhmann) dynamischer als in allen anderen Kulturen. Diese können im globalen Kontext veränderte Bedeutungen erlangen, indem sie mit ideologischen und wirtschaftlichen Vorzügen den modernen Prozeß beeinflussen und sich zu „Emerging Markets“ oder auch – wie im Falle des Islam – zum „Miteigner Europas“ (EU-Kommission) emanzipieren.

Verbunden mit dem islamischen Sittengesetz, erlangt der Kulturdialog durch die Instrumentalisierung des Verfassungsgerichts eine entscheidend erweiterte Dimension. Das in der Einleitung umrissene Erklärungsmodell legt bereits die Vermutung nahe, daß das *Sittengesetz*, das den Freiheitsbegriff der säkularen Republik trägt, nach hinreichender Anpassung dem Sittengesetz Allahs und seinem Gemeinwesen eine natürliche Basis in der westlichen Diaspora verschaffen könnte. Die zunehmende Hinwendung der westlichen Eliten zu den Belangen des Islam ergibt sich aus dem Wertewandel der Moderne, der in der Aufklärung verankert ist und sich nun anschickt, nicht nur die Reste der Altkultur, sondern auch die eigenen Produkte, insbesondere den bürgerlichen Rechtsstaat, anzugreifen.

Dem deutschen Grundgesetz liegt der Kantische Imperativ, das Sittengesetz politischer Moral zugrunde, die auch die bürgerliche Freiheit begründet: „Handle

so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“. Hier schwingt noch der Gedanke der individuellen Eigenverantwortung im jüdisch-christlichen Sittengesetz mit, der trotz klerikalistischer Machtdogmen die europäische Kultur maßgeblich geprägt hat: „Es ist aber leichter, daß Himmel und Erde vergehen, als daß ein Tüpfelchen vom Gesetz fällt“ (Lukas 16,16). Dieser Geltungsanspruch, den Jesus auch auf die Gesamtheit seiner Worte ausdehnt (Ebd, 21, 33), verbindet Gott mit den Menschen auf ganz bestimmte Weise.

Sie sind in der Welt, in der er nicht mehr ist, aber als Sohn in dem von ihm erfüllten Vatergesetz Gottes weiterlebt. Der Heilige Geist besteht im Geist der Unterscheidung, der sowohl die transzendente Gesetzeseinheit des Vaters mit dem Sohne als auch ihre immanente Trennung im Menschen erkennt, die sich im weltlichen Sittengesetz als „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ manifestiert. In der Nachfolge Jesu gilt jeder Mensch als Inhaber eines seiner selbst bewußten Bewußtseins, der sich auf seine Existenz befragt, weil Gott ihn *bei seinem Namen* ruft.

Denn Jesus bittet den Vater, die Menschen in eben jenem Namen zu erhalten, den er, Gott, seinem Sohn gegeben hat (Johannes 17, 11f.). In diesem Sinne macht sich die Macht „von dieser Welt“ diese Welt untertan, indem sie auf den Prinzipien der Herkunft (Generation, Geschichte) und Entwicklung (Unterscheidung, Fortschritt) aufbaut und sich der Gnade eines „Reiches nicht von dieser Welt“ bewußt ist bzw. sein soll. Um dem gerecht zu werden, erfüllt und erneuert Jesus das jüdische Gesetz des Dekalogs und erweitert es um die Ethik der Bergpredigt. *Paulus* erfaßt diesen machtbegrenzenden Vorgang als „neuen Geist“ (Röm. 7,6), der vom reinen Buchstaben der mosaischen Gesetzestafeln befreit: „Er (Jesus) hat uns befähigt, Diener des neuen Bundes zu sein, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes. Denn der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig (2. Kor. 3,6) ... und wo der Geist des Herrn waltet, da ist Freiheit“ (Ebd., 3,17). Die Art dieser Freiheit war wiederum dem Geist der Unterscheidung unterstellt, der allerdings „weht, wo er will“, und in den Menschen wirkt, die sich selbst und dem wahrhaftigen, der Untreue unfähigen Gott verantwortlich sind. Daß dieser Gott von den Juden kommt und Allahs Gegensatz ist, wußte auch *Muhammad*: „Die Juden sagen: Allahs Hand ist gebunden“ (5/65). Die Allmacht der beiden Gottheiten ist also zum Menschen hin diametral besetzt: im Islam von Allah, der sich als Gott der Ränke vorstellt (Koran 86/16f, 77/39), im Juden- und Christentum von der Wahrhaftigkeit Gottes. *Paulus* läßt hier keinen Zweifel: „Gott ist treu“ (1. Kor. 10,13).

Dem Menschen, der sich durch diesen Geist seiner selbst bewußt und gewiß wird und aus der pharisäischen Priesterherrschaft löst, öffnet sich das Sittengesetz als Maßstab der Weltgestaltung zwischen Vergangenheit und Zukunft, Materie und Geist, Glaube und Vernunft etc. *Kant* scheint bemüht, die kritische Vernunft nicht völlig von diesen Wurzeln zu trennen: „Die Religion ist die Erkenntnis aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote“. Diese Gebote sind indes nach selektiver „Toleranz“ austauschbar. Nach *Eugen Biser*, einem Theologen der dialogischen Umerziehung, sind dies „Fragen, die sich im Fall einer primären

Schriftreligion wie des Islam und seiner Derivate nicht einmal im Ansatz stellen, und ... bestätigen, daß das Christentum als eine ausgesprochen sekundäre Schriftreligion zu gelten hat“ (Biser, Einweisung ins Christentum, 161f. (2. Aufl. Düsseldorf 1998) – Hervorh. v. Verf.).

Parallel dazu befreit das Kantische Sittengesetz von der Verantwortung vor (dem christlichen) Gott, weil es die formale Freiheit öffnet, „selbständig zu beurteilen, wie er sich moralisch zu entscheiden hat“ (Kurt Hübner). Zwischen Gesinnung, gutem Willen und Tat klafft ein „großer Zwischenraum“ (Kant), jene geheimnisvolle Freiheit, auf der das sittengesetzliche Gewissen beruht. Sie entspricht dem Geist der Unterscheidung, in dem jeder denkende Mensch weiß, ob er zum Guten oder Bösen gereicht. Wie aus dem islamischen Ringen um das metaphysische Defizit aus Ritenerfüllung und Schöpfungswirken deutlich wird, braucht er kein Christ zu sein, um zu wissen, daß er Jesus zufolge „gerichtet“ ist. Im Islam ist es die ränkelastige „Schöpfungsrichtung“ gegen Juden- und Christentum (s. Teil 2), die den jüdischen „Propheten“ Jesus als „Ärgernis“ bestätigt, weil er die Macht beschränkt und den antitrinitarischen Allah zwingt, sohnlos zu sein (108/3). Dem gemäß erinnert Papst *Benedikt XVI.* die Menschen des Nichtislam an die eigene Wurzel, nämlich den jüdisch-christlichen „Gott, der am Sinai gesprochen hat“.

Philosophisch hat dies kaum jemand klarer dargelegt als *René Descartes*. Mit seiner These vom Menschen, der die Außenwelt unvollständig wahrnimmt und zugleich seine Innenwelt für unendlich verbesserungsfähig hält, beschäftigt er die Philosophen und Ideologen Europas bis heute (Karl Löwith, Gott, Mensch und Welt in der Metaphysik, 21,23, Stuttgart 1986). Dabei erscheint der Schöpfer des Leib-Seele- bzw. Maschine-Geist-Prinzips nicht so dualistisch, wie in der gängigen Diskussion dargestellt (vgl. Martin Schneider, Das mechanistische Denken in der Kontroverse, 145ff., Stuttgart 1993).

Die Besonderheit des Descartesschen Denkens besteht in der unauflöselichen Verbindung zwischen der möglich scheinenden, inneren Vervollkommnung und der äußeren Erkenntnis, die zwar ebenso möglich, aber unmöglich vollkommen ist. Es bleibt ein unverfügbares „Restganzes“, das dem Menschen einen paradoxen Spiegel vorhält: Er kann sich seiner selbst nur bewußt werden, wenn er sich auch des *Sittengesetzes seiner metaphysischen Begrenztheit* bewußt ist, eine Denkfigur, die man auch den „Mathematischen Gottesbeweis“ nennt. Sie ist sittengesetzlich, weil sie zugleich aus dem *Selbst* und dem *Anderen* besteht. Jede Verfügbarkeit muß auf dem Ausgleich zwischen beiden beruhen, was wiederum das deduktive, also cartesische Denken selbst bedingt. Da es damit der trinitarischen Struktur nahekommt, die das binäre Eigen-Fremd-Denken übersteigt, steht *Descartes* in einer Reihe mit Kirche und Staat als den paradigmatischen Feindbildern der Aufklärung.

Um sich nicht selbst zu „richten“, erfordert dieser Ausgleich das ausgleichende Denken, das – als Antiprinzip zum Sittengesetz Allahs – aus der Verantwortung des Selbstbewußtseins für sich selbst und das Andere kommt. Von Anbeginn stand es dem „höheren Ziel“ der Aufklärer im Wege, deren Orientalismus sich nun aufdrängt, weil sie logisch und ontologisch etwas gänzlich Anderes ins Auge faßten. Als Reaktion auf die klerikale Herrschaft strebten sie die Verbindung des

Menschen als *Natur* mit dem Menschen als dem *Herren der Natur* an, was auf die Verdrängung des Geistigen durch die Erhöhung des Sinnlichen und damit eine weitere Parallele zum Islam hinauslief (Panajotis Kondylis, *Die Aufklärung im Rahmen des neuzeitlichen Rationalismus*, 170f., Darmstadt 2002). *Kant* selbst bestätigt sich als Zentralgestalt des sittengesetzlichen Übergangs von der metaphysischen zur physischen, von der religiösen zur politischen Wirklichkeit, indem er (der Mensch) „sich ja nicht in den Sinn kommen lasse, die Realität dieses Princips aus der besonderen Eigenschaft der menschlichen Natur ableiten zu wollen“ (Kant, Werke IV, 425).

Dr. Hans-Peter Raddatz, Orientalist, Volkswirt und Systemanalytiker, ist Ko-Autor der „Encyclopaedia of Islam“ und Autor zahlreicher Bücher über den Islam.

Astrid Meyer-Schubert

Der europäische Islam

Die ‚Radikale Reform‘ des Tariq Ramadan

I. Das smarte Lächeln des Herrn Ramadan

Mit jovialem Charme hat *Tariq Ramadan*, der Verfechter eines europäischen Islam, auf seiner Missionierungsreise durch Europa Anfang November letzten Jahres Station in Österreich gemacht, wo er nicht nur der Tageszeitung ‚Die Presse‘ ein – bis heute – unwidersprochenes Interview gab, sondern auch in den Räumlichkeiten der Diplomatischen Akademie in Wien vor 300 Gästen, unter ihnen viele junge Musliminnen und Muslime, sein neues Buch: ‚*Radikale Reform. Die Botschaft des Islam für die moderne Gesellschaft*‘ vorstellte. Als Reform-Salafist tritt er zur Rettung eines nihilistischen Europas an. Sein Aufruf an junge intellektuelle Muslime geht dahin, nicht nur die Wissenschaften dieses Europas wie bisher zu adaptieren, sondern sie auf die sichere Basis einer globalen islamischen Ethik zu stellen. Mehr Selbstvertrauen rät er den jungen Menschen an, das Eintauschen der Opferrolle gegen ein selbstbewußtes Täterprofil. Muslimische Gestaltungsaktivität ist jetzt gefragt, mit der ein neues Europa hervorgebracht werden kann, ein islamisch geprägtes, in dem der Mensch nicht mehr der Wirtschaft unterliegt, sondern sie im Namen Allahs reguliert. Seine Schüler klärt er darüber auf, daß Österreich ihr Land sei und sie als Staatsbürger das Recht haben, ihr Kulturbewußtsein stärker nach außen zu tragen. Seine Argumentation geht in die Richtung, daß im Kopftuch und der traditionellen Kleidung sich ihre Identität zeige, womit er der These *Alice Schwarzers*, ersteres sei die Fahne des Feldzuges der Gotteskrieger, Recht gibt. „Am Kampf für das Kopftuch sind sie zu erkennen: die Islamisten und ihre bestenfalls naiven Freundinnen.“¹ Spätestens hier stellt sich die Frage, warum ein im Grunde zutiefst kompromißlos ausgerichteter Intellektueller es schafft, mit der

Maske eines modernen gewaltfreien Reformers unter dem Beifall der Europäer unhinterfragt Erfolge zu feiern.

Es ist schon viel über *Ramadan* geschrieben worden. Als umstrittene Figur steht er seit langem im Lichte der Öffentlichkeit. Von den einen bewundert und als Star umschwärmt, wird er bisher vor allem von französischen Intellektuellen auf kritischer Distanz gehalten. Sie warnen nicht nur vor seiner gewandten Art des öffentlichen Auftretens, sondern raten auch zur Vorsicht gegenüber seiner intellektuellen Präsentation von Ideen, die auf den ersten Blick für den europäischen Menschen recht vernünftig und annehmbar scheinen. So liest sich auch sein Buch über die ‚Radikale Reform‘, das vom Diederichs-Verlag als Versuch einer ‚Transformation des Islam‘ angepriesen wird, recht flüssig, und einige seiner Thesen erscheinen zunächst als durchaus annehmbar. In den drei ersten Teilen des Buches werden historisch belegte Reformbewegungen aufgezeigt, die *Ramadan* für seinen Aufruf zur ‚Neuordnung der Quellen des (islamischen) Rechts und der Jurisprudenz‘ heranzieht. Diese Teile des Buches sind für Angehörige anderer Kulturen und Religionen kaum überprüfbar, deshalb soll in vorliegender Kurzbesprechung nicht näher darauf eingegangen werden. Zusammenfassend gesagt, ging es in den ersten Jahrhunderten nach dem Tod des Religionsstifters *Mohammed* in der Entstehung verschiedener Rechtsschulen (z.B. der Hanafi-Schule und Maqasid-Denkschule) zentral um die Frage, inwieweit die islamische Rechtswissenschaft (Fiqh) und eine selbständige Interpretation der Quellen (Idschtihad) in der ‚Begegnung mit anderen Kulturen‘ auf diese angewandt werden könnten. Hierfür wurden Methodologien und Lesarten im Umgang mit den Schriftquellen entwickelt, um deren Verständnis auf das jeweils neue kulturelle und soziale Umfeld einstellen zu können. Damit stellt sich *Ramadan* gegen die zeitgenössische islamische Ethik, die, seiner Einschätzung nach, ‚defensiv, passiv, veraltet und isoliert‘ ist „und sie entspricht keineswegs den Erfordernissen eines religiösen und humanistischen Bewußtseins, das in Übereinstimmung mit seinen Idealen eine *visionäre, engagierte, offene Ethik* hervorbringen sollte, die die Welt, deren Ordnung, Errungenschaften und Verfehlungen hinterfragt und konkrete Modalitäten zu deren Veränderung entwickelt und unterbreitet.“²

Denn die Offenbarung selbst sei schon während der ersten 23 Jahre einer ständigen Entwicklung ausgesetzt gewesen, und sei ebenso wie das Leben *Mohammeds* ein göttlicher Erziehungsplan mit dem Ziel, die muslimische Mentalität einem nie ‚endgültig abgeschlossenen Befreiungsprozeß‘ zu unterziehen. Deshalb müsse der jeweils different gegebene kulturelle und soziale Raum immer in den islamischen Bezugsrahmen einbezogen werden.

Da geht es schließlich im vierten Teil des Buches um zentral diskutierte Themen der westlichen Gesellschaften wie Kultur und Kunst, Ökologie und Ökonomie, um die Frage der Bildung, Politik, Religion und Medizin, und natürlich wird auch die Thematik über die Gleichberechtigung der Geschlechter nicht ausgespart. Es werden kulturelle, politische und gesellschaftliche Bereiche behandelt, die im westlichen Denken seit Jahrzehnten im Mittelpunkt öffentlicher Diskussion stehen und von jenem Teil der Bevölkerung Zuspruch finden, dessen Haltung den genannten Themen gegenüber kritisch ist. Das Profitdenken der Ökonomie wird ebenso an-

geprangert wie die grausame Mißhandlung von Tieren in Schlacht- und Fütterungsanstalten, die inhaltslose globale Einheitskultur des Westens und die Gefangenschaft des Menschen mitsamt seiner Triebhaftigkeit im sinnlosen Zeitvertreib und Konsumzwang. Denn *Ramadan* wähnt das Abendland in einer Krise, ruft zum Widerstand gegen den westlichen Wertehilismus und die Muslime zur Selbstbesinnung, d.h. Rückbesinnung hinsichtlich der Schriftquellen und ihrer ‚eigenen‘ Traditionen und Kulturen auf, um ‚Technikwahn‘, ‚Fortschrittskult‘ und ‚seelischer Verarmung‘ des Okzidents nicht in die Falle zu gehen.

Nach *Ramadan* gibt es zwei Offenbarungen, die des Universums und die des Koran. Letzterer bezeugt die Existenz Gottes in drei Dimensionen, nämlich dem Universum, den schriftlichen Offenbarungen und dem Wissen des Menschen. Der Autor setzt die Erschaffung des Universums in Analogie zu den Schriften und deren höheren Zielen, die das Gute fördern und vor dem Bösen bewahren. „Alles, was über die Schöpfung des Universums gesagt wird, entspricht genau denselben höheren Zielen: Das Universum ist ein Geschenk, hinter dessen Erschaffung eine gute Absicht steht, und die wesentlichen und *natürlichen* Zwecke der Natur dienen dem menschlichen Wohl.“³

Dem rechtlichen Grundsatz entsprechend, das ‚Grundprinzip in allen Dingen ist die Erlaubnis‘, werden das Rechtmäßige (halal), das Gute und Erlaubte mit dem ‚Bewußtsein der kollektiven menschlichen Neigung‘ auf eine Ebene gebracht. Es hängt also alles mit allem zusammen, womit der Autor einen holistischen⁴ Ansatz seiner islamischen Ethik vorbereitet. So sucht er für die ‚westliche Moderne‘ einen islamischen Zugang, indem er Textwissenschaften (Koran-, hadith- und fiqh-Wissenschaften) mit den Kontextwissenschaften (Natur- und Humanwissenschaften) in Einklang zu bringen versucht. Obwohl er an verschiedenen Stellen des Buches immer wieder die wechselseitige Beeinflussung zwischen Orient und Okzident hervorhebt und damit eine scheinbare Dialektik zwischen beiden Kulturen betont, übernimmt doch, wie wir im weiteren Verlauf dieser Besprechung sehen werden, die von ihm beanspruchte islamische Ethik die gedankliche Führung.

„Die tiefe Vertrautheit mit ihrer nationalen und lokalen Kultur ist für die Muslime auf der ganzen Welt unerlässlich. Erst dadurch wird es ihnen möglich, eine Sprache für ihr eigenes Inneres, ihre Sehnsüchte zu finden und zugleich die Vielfalt menschlicher Gruppierungen zu verstehen ... sowie zu der Schöpfungskraft jeder einzelnen von ihnen beizutragen, indem sie sie in ihren kulturellen Selbstausdruck mit einbeziehen. ... Konkret bedeutet das, wo auch immer man lebt, den höheren Grundsätzen und ethischen Zielen treu zu bleiben.“⁵

Allerdings müssen wir bei *Ramadan* darauf gefaßt sein, daß er uns in seiner Anbiederung an westliche Werte in ein extrem widersprüchliches Spannungsfeld versetzt. Er legt einige kulturelle Köder aus, die genauer unter die Lupe zu nehmen sind. So muß ‚islamische Musik‘ nicht unbedingt orientalistisch klingen und Moscheen sollten sich in ihrem Baustil nicht zu sehr von der jeweiligen Umgebung abheben. Wie kann man sich das nun vorstellen, wenn doch nach *Ramadans* Aussage Europa in der Einheitskultur zu versinken droht? Spätestens hier beschleichen den Leser ernsthafte Zweifel an *Ramadans* Absichten. Wie sähe eine Moschee in Angleichung an den nivellierenden Stil großstädtischer Architektur aus, und wie

hörte sich islamische Musik verpoppt an? Aber nehmen wir als Beispiel für die Integration innerhalb einer lokalen Kultur einen iranischen Moslem, der sich in der zweiten oder dritten Generation in Tirol ‚integriert‘ hat, sich nun auf seine eigene Kultur besinnt und den Quellen des Islam treu bleibt, dabei das Jodeln liebt und Pädagogik studiert. Was würde nach *Ramadan* von diesem erwartet? Er müßte, wenn er ein rechtgläubiger Muslim wäre und seinen religiösen Auftrag, nämlich die Grundlagen des Westens zu reformieren und ihn damit vor seinem Zerfall zu bewahren, ernst nähme, sich dafür einsetzen, die Pädagogik nach den höheren Zielen der Schriftquellen auszurichten und ‚islamisch‘ jodeln – was immer das auch heißen mag. Um aber zu verhindern, daß Tirol nicht auch in der globalen Einheitskultur versänke, hätte er sich auf die lokale Kultur nur insoweit einzulassen, als er auch Raum und Zeit dafür reservierte, seine iranische Kultur noch selbstbewußt zu vertreten und später als Wissenschaftler die ‚westliche Einheitspädagogik‘, die ja gar keine eigenen inhaltlichen Ziele mehr habe, im Sinne des Koran zu reformieren. Und genau das beabsichtigt unser Autor: eine Islamisierung des Okzidents in seinem visionären Sinne.

Ramadan fühlt natürlich, daß er mit seinen Ansichten dem Kultur- und Meinungspluralismus des westlichen Menschen widersprechen könnte. So versucht er ihn insoweit zu beruhigen, als er behauptet, auch der Islam habe vor der Vielfalt anderer Wertevorstellungen Respekt. Der Koran sei im Kern ebenfalls pluralistisch und gehe über das Prinzip der Toleranz sogar noch hinaus, schreibt er. Sehen wir uns einmal die zwei Suren genauer an, die er in diesem Zusammenhang zitiert:

1. Koran 5:48: *Jedem von euch gaben Wir ein Gesetz und einen Weg. Wenn Allah gewollt hätte, hätte Er euch zu einer einzigen Gemeinde gemacht. Doch Er will euch in dem prüfen, was Er euch gegeben hat. Wetteifert darum im Guten.*⁶

2. Koran 10:99: *Und wenn dein Herr es gewollt hätte, wären alle auf Erden alleamt gläubig geworden. Willst du etwa die Leute zwingen, gläubig zu werden?*⁷

Ramadans Verständnis dieser zwei wichtigen Stellen mutet fast schon ‚aufklärerisch‘ an. Er interpretiert sie folgendermaßen: „Über das Prinzip der Toleranz hinaus, präsentiert als eine dem Menschen gebotene Wahl, wird dem Bewußtsein durch das vorab etablierte Prinzip der Vielfalt abverlangt, die natürliche Ordnung zu *achten*, indem ihm befohlen wird, mit Unterschieden zu leben und ihnen mit Scharfsinn zu begegnen. Dies wird durch das grundlegende, zum höheren und allgemeingültigen Gesetz erklärte Prinzip der Gesinnungsfreiheit bestätigt: ‚*Kein Zwang im Glauben!*‘ (Koran 2:256).⁸

Weil *Ramadan* die Stellen aber verkürzt wiedergibt und so streckenweise suggeriert, der Islam könne den westlichen Vorstellungen von Freiheit auf Augenhöhe begegnen, sollen nun die Suren vervollständigt oder eine nachfolgende angehängt werden: Zu 1. *Zu Allah ist eure Heimkehr allzumal, und Er wird euch aufklären, worüber ihr uneins seid.* Darauf folgt 5:49: *Und so richte du unter ihnen nach dem, was Allah hinabgesandt, und folge nicht ihren Lüsten und hüte dich vor ihnen, daß sie dich verführen, (abzuweichen) von etwas von dem, was Allah zu dir hinabgesandt. Und wenn sie den Rücken kehren, so wisse, daß Allah sie für einen Teil ihrer Sünden treffen will. Und siehe, wahrlich viele der Menschen sind Frevler.*⁹

Zu 2. Koran 10:100: *Und keine Seele kann gläubig werden ohne Allahs Erlaubnis; und Seinen Zorn wird Er über die senden, welche nicht begreifen.*¹⁰ Und dem Satz: ‚Kein Zwang im Glauben‘ folgt in demselben Vers: *Klar ist nun unterschieden das Rechte vom Irrtum; und wer den Tagut (Götzen der heidnischen Araber) verleugnet und an Allah glaubt, der hält sich an der stärksten Handhabe, in der kein Spalt ist;...*¹¹

Bei den Punkten 1 und 2 ist nachzulesen, was wir auch heutigentags bei Moslems oder Islamanhängern beobachten können, wenn sie auf Ablehnung oder Kritik in Kulturen stoßen, wo sie sich niedergelassen haben, oder nach *Ramadan*, die *Begegnung der Kulturen* schwieriger verläuft, als abzusehen war: Es wird *gedroht*. Die Ungläubigen werden Allahs Zorn zu spüren bekommen. Und auch wenn es keinen Zwang im Glauben gibt, so sollen doch diejenigen, die an den richtigen Gott glauben, wissen, daß sie sich für den stärksten aller Götter entschieden haben.

Der hier vom Autor gepriesenen Vielfalt im Koran muß mit Zurückhaltung begegnet werden. Was sein Ansinnen der Beibehaltung des ‚Eigenen‘ von Kultur und religiöser Symbolik betrifft, so ist es bei *Ramadans* geschickter Rhetorik nicht verwunderlich, wie unwidersprochen er hier agieren kann. Wenn ein Österreicher oder Deutscher von der ‚eigenen‘ Kultur bzw. Religion spräche, würde er sofort des rassistischen Rechtsextremismus bezichtigt und zur ‚Persona non grata‘ degradiert bzw. mundtot gemacht. *Ramadan* ist hier aufgrund der sogenannten ‚political correctness‘ allemal im Vorteil. In der seit ca. 20 Jahren herrschenden Rassismusedebatte hat sich bekanntlich der Begriff eines ‚Rassismus ohne Rassen‘ durchgesetzt. Diese Prägung wird dem französischen Marxisten *Etienne Balibar*¹² zugeschrieben. Aber auch *Theodor W. Adorno*¹³ hat sich für dieses im Grunde unhaltbare Paradox, für diesen in sich so widersprüchlichen und instrumentalisierbaren Begriff stark gemacht. Nach ihm bekäme das Wort Kultur dieselbe Bedeutungsbrutalität wie das Wort Rasse. Bei allem Verständnis für seine Faschismuskritik muß doch berücksichtigt werden, daß er in seinen Schriften immer den Nationalsozialismus als Brennpunkt seiner Reflexion hatte. Heute aber stehen wir vor Integrationsproblemen, die zu seiner Zeit nicht existierten. Aus diesem Grund ist eine Berufung auf *Adorno* strikt abzulehnen.

Der kulturelle Rassismus wird als exakte Überschreibung des biologischen Begriffes genutzt, um kritische Reaktionen auf das Problem einer seit mehr als zwanzig Jahren bestehenden Völkerwanderung zu unterdrücken – und als neo-rassistisches Verhalten der sogenannten ‚Neuen Rechten‘ zu diskreditieren. Verwenden also westliche Theoretiker heutigentags den Begriff der ‚eigenen Kultur‘ Europas, so werden sie sofort des Rassismus beschuldigt. Völlig konträr dazu ist die Reaktion europäischer Intellektueller auf die Bewahrung der ‚eigenen Kultur‘ von Zuwanderern, was die Frage aufkommen läßt, warum hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Die Befürwortung des Pluralismus in den westlichen Ländern und die verordnete Zurückhaltung der Mehrheitsbevölkerung ihren eigenen traditionellen Kulturanliegen gegenüber steht im engsten Zusammenhang mit der Trennung von Religion und Staat, die im nächsten Kapitel diskutiert werden soll.

II. Das Verhältnis von Staat und Religion

Die zur Zeit brennende Diskussion über ‚liberale Demokratien‘, deren Funktionsweisen und pluralistische Toleranzen in kulturellen und religiösen Belangen, werden vom Autor zum Anlaß seiner Kritik bezüglich der Identitätskrise westlicher Gesellschaften genommen. *John Rawls*, einer der Hauptvertreter des politischen Liberalismus, vertritt die Ansicht, daß letzterer auf gerechten Spielregeln beruhe, nach denen Religionen zwar ihre Freiheit haben, diese aber nie die Letztbegründung eines politischen Systems übernehmen dürfen. So ist *Rawls* Überzeugung nach ein gerechter Wertpluralismus nur denkbar auf der Basis eines durch liberale Demokratie ermöglichten ideologisch neutralen Staatsgebildes. „Es ist in diesem Zusammenhang wesentlich, daß die öffentliche Vernunft eine politische Idee ist und zur Kategorie des Politischen gehört. Ihr Inhalt wird durch eine Familie (liberaler) politischer Gerechtigkeitskonzeptionen bestimmt, die das Kriterium der Reziprozität erfüllen. Sie überschreitet nicht die Grenze der religiösen Glaubensvorstellungen und Vorschriften.“¹⁴

Für *Ramadan* ist die weltanschauliche Neutralität des Staates allerdings reine Illusion, und Säkularismus könne außerdem eine quasireligiöse Gestalt annehmen. Deshalb sei auch die Rede von Multikulturalismus und religiöser Toleranz nichts weiter als eine Ablenkung vom wirklichen Problem, nämlich die ‚Gewährleistung rechtlicher Gleichstellung‘ aller Bürger. Soziale und politische Fragen würden so in die Bereiche der Religion und Kultur transferiert. Aus diesem Grund schlägt er einen ‚post-integrationalistischen‘ Diskurs vor, „in dem sozio-ökonomische Probleme nicht mehr unter dem Deckmantel der mangelnden oder gescheiterten religiösen und kulturellen Integration verhandelt werden. Denn woran es den betreffenden Staatsbürgern und ihren Nachfahren mangelt, ist nicht so sehr kulturelle oder religiöse ‚Integration‘. Ihr Problem besteht vielmehr in der Konfrontation mit einer strukturellen, institutionellen, zuweilen auch einer sozio-ökonomischen und rassistischen Diskriminierung, die auch als solche zu analysieren ist“.¹⁵

Was aber bedeuten dann – so fragt *Ramadan* – „*Würde, Wohlergehen, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit* des Einzelnen in einer gegebenen Gesellschaft?“¹⁶ Und seine Antwort führt klarerweise wieder zum Islam als einer höheren Stufe der Gerechtigkeit zurück, „denn so lauten schließlich die höheren Ziele *des Weges (maqasid asch-schari’a)*, auf deren Grundlage Gesellschaftsentwürfe und Rechtsinstitutionen zu gestalten sind. Beginnen müssen wir, indem wir uns von innen mit der Frage beschäftigen, wie eine Umsetzung der Scharia ... in der modernen Gesellschaft in Grundzügen aussehen und welche Bedeutung sie haben könnte.“¹⁷

Erst die wahren rechtlichen Rahmenbedingungen, also die Scharia, könnten die Würde, die Religionsfreiheit, sowie das Wohlergehen und die Freiheit des männlichen und weiblichen Individuums in seiner religiösen und gesellschaftspolitischen ‚Selbstverwirklichung‘ auf eine sichere Basis stellen. So fordert er wiederholt zu Gesellschaftsanalysen auf, die aufzeigen könnten, inwieweit die weltanschauliche Neutralität des Staates in ihrem ‚kollektiven Symbolismus‘ Gerechtigkeit und Gleichberechtigung verhindert. Er empfiehlt eine ‚Staatsbürgerschaftsethik‘, welche außer Gleichheit auch die ‚Machtteilung nach Gesetzen‘ zugunsten des Islam verbürgt.

Abgesehen davon, daß man nach *Ramadan* den Staat nicht losgelöst von Kultur und Religion verstehen könne, sei auch die behauptete Trennung von Religion und Politik reine Chimäre. Atheismus und Säkularismus seien quasireligiöse Gebilde mit ihren Dogmen und Hierarchien. „Auch der Rationalismus in Gestalt einiger selbsternannten ‚Fürsprecher‘ des rechten oder linken Lagers und der Laizismus in Frankreich oder der Türkei ... verwandelten sich mit ihren nicht zur Disposition stehenden Wahrheiten, als unantastbar geltenden Bereichen und einem binären Diskurs, der zwischen Auserwählten und Verdorbenen unterscheidet, in regelrechte Religionen. Die Reflexion der Beziehung zwischen Politik und Religion erfordert also, daß wir ihr auch noch bis hinein in die subtilsten Ausprägungen oder ihrer Entstellung zur Unkenntlichkeit nachgehen müssen. Es ist dringend erforderlich, daß sich zeitgenössische, mit *fuqaha*‘, Denkern, Politikern und Politikwissenschaftlern besetzte Rechtsräte dieses Themas annehmen und Vorschläge unterbreiten, die in Übereinstimmung mit den Schriftquellen stehen und den Herausforderungen der Moderne gewachsen sind.“¹⁸

Im selben Atemzug läßt er keinen Zweifel an seiner Deutungshoheit der besagten Problematik gegenüber. Der Islam kenne längst eine Differenz zwischen Politik und Religion, oder, mit seinen Begriffen zu reden, zwischen ‚verhandelnder Vernunft‘ und ‚unhinterfragbarem Dogma‘, da in den Frühzeiten dieser Religion schon Glauben und Kultus einerseits der Autorität der Schriftquellen untergeordnet waren, andererseits die menschliche Vernunft mit ihrer sozialen Sphäre jedoch nur von ‚ganz allgemeinen Prinzipien geleitet‘ wurde. So habe die menschliche Vernunft im Islam größtmögliche Freiheit. Im Handumdrehen mutiert der Islam zu einem religiösen Anwalt der Vernunft.

Allein an diesem Beispiel zeigt *Ramadan*, was auf uns zukäme, wenn dem Islam weitere Entfaltungsmöglichkeiten innerhalb Europas eingeräumt werden. Sein beliebiges Spiel mit Begriffen wie Freiheit und Würde unter den Vorzeichen eines ‚reformierten Islam‘, der in Wahrheit nichts anderes ist als der fundamentalistische Islam des Orients, beweist der westlichen Kultur gegenüber eine Respektlosigkeit und mangelnde Achtung, die ihresgleichen nicht kennt. Die Maßlosigkeit seines Anspruchs, der politischen Kultur Europas eine islamische Ethik zur Verfügung zu stellen, offenbart eine Ignoranz gegenüber dem Freiheitsverständnis eines ganzen Kulturraums. *Ramadan* ist der Meister der Umdrehung. Unter dem Prätext einer islamischen Ethik geht es ihm um nichts Geringeres als um die Einverleibung der westlichen demokratischen Spielregeln, die Einführung des islamischen Rechtswesens und damit den endgültigen Sieg des Orients über Europa – denn letzteres hat sich seit seinem Entstehen über die griechische Antike, das römische Recht und das Christentum definiert und wäre nicht mehr dieses, wenn der Islam die Interpretationsautorität übernähme. *Ramadans* Buch beweist, daß der vielgepriesene Pluralismus der EU dem Islam nicht standhalten würde und an ihm zugrunde ginge. Mit der Aussage, der Islam sei im Kern pluralistisch und daher ähnlich orientiert wie das christliche Abendland, erweist sich *Ramadan* nicht als liberaler Humanist, sondern vielmehr als Zyniker, weil gerade ein islamisches Gesellschaftssystem keine anderen Werte als auf der Basis der Schriftquellen zuläßt, daher westliche

Freiheitsrechte nur in Form von Umdeutungen und Vereinnahmungen unter seinen Hoheitszeichen gewähren oder sogar abschaffen würde.

Deshalb müssen wir uns an dieser Stelle fragen, ob die in unserer Kultur dargelegten Menschenrechte ausreichenden Schutz für europäische Traditionen bieten können, wenn die Verantwortlichen ihre eigenen Prinzipien durch das Akzeptieren argumentativer Verdrehungen in der Art *Ramadans* sukzessive aushöhlen. Oder anders gefragt: Treibt der Westen die Beschneidung seiner kulturellen Wurzeln so weit, daß er die Rechtsgrundlage seiner Freiheiten immer weiter unterwandern läßt?

III. Menschenrechte: Menschenwürde und Meinungsfreiheit

Wenn der Islam die Trennung von Religion und Staat leugnet oder sie in seinem Sinn auslegt, wie unser Autor es tut, ergibt sich aus Gründen der Symmetrie die Notwendigkeit, vom Standpunkt der Religion her zu argumentieren. Andernfalls hat der vielgepriesene Dialog Westen-Islam kein gemeinsames Thema, wenn ersterer sich nach Prinzipien der Aufklärung richtet, zweiterer den Gesetzen einer Offenbarung unterliegt.

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 beginnt mit dem Artikel 1 über die Menschenwürde, in dem der Begriff des Menschen sich nicht auf die Ableitung von einem Gott beruft, sondern ihn im Sinne des Humanismus und der Aufklärung meint, wo der Mensch als Mensch sich selbst gegenüber verantwortlich zu sein hat. Zusätzlich formuliert der Artikel 18 die Gewissens-, Glaubens- und Meinungsfreiheit, in dem jeder Mensch das Recht hat, seine Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, privat und öffentlich zu artikulieren.

Als dieser Menschenrechtskatalog ins Leben gerufen wurde, hatten Europa und die ganze Welt gerade die Erfahrung mit dem Zweiten Weltkrieg und der totalitären Ideologie des Nationalsozialismus gemacht, zu dessen Vermeidung und möglichem Wiederaufkeimen die Vereinten Nationen grundlegende Satzungen formulierten, die bereits in der Präambel gedanklich vorbereitet wurden. Es entsprach einem weitreichenden Konsens, daß die Spielregeln für ein friedliches Zusammenleben den einzelnen nicht zu einem bestimmten religiösen Glauben oder einer totalitären Ideologie zwingen dürfen. Umgekehrt darf es aber auch keinem Menschen verwehrt sein, vom Standpunkt der traditionsreichsten Religion des Abendlandes, nämlich des Christentums, Argumente für die westlichen Menschenrechte einzubringen, wenn es Vertreter des Islam mit ihrer Religion genauso halten. Auf keinen Fall ist zu akzeptieren, daß dem westlichen Menschen die Freiheit genommen wird, sich kritisch gegenüber dem Islam, ob privat oder öffentlich, zu äußern, wenn dieser Religion dieselbe Freiheit eingeräumt wird, seine religiös fundierte Ansicht über die Menschenrechte öffentlich darzulegen. Es ist ein Zustand der Verdrehung, wenn der Islam aufrechten Hauptes durch die Welt marschiert, in der sich der Christ permanent ducken muß.

Der erste Artikel der Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (1990) steht im radikalen Gegensatz zu der des Westens. Die Menschenwürde gilt nur für den-

jenigen, der in Bezug zu Gott steht, und das kann aus islamischer Sicht nur der Bezug zu Allah sein:

a) Alle Menschen bilden eine Familie, deren Mitglieder durch die Unterwerfung unter Gott vereint sind und alle von *Adam* abstammen. Alle Menschen sind gleich an Würde, Pflichten und Verantwortung; und das ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, Religion, politischer Einstellung, sozialem Status oder anderen Gründen. Der wahrhafte Glaube ist die Garantie für das Erlangen solcher Würde auf dem Pfad zur menschlichen Vollkommenheit.

b) Alle Menschen sind Untertanen Gottes, und er liebt die am meisten, die den übrigen Untertanen am meisten nützen, und niemand ist den anderen überlegen, außer an Frömmigkeit oder guten Taten.

Entsprechend gilt das Recht auf Meinungsfreiheit nur im Rahmen der Scharia, wie aus Artikel 22 ersichtlich ist:

a) Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung, soweit er damit nicht die Grundsätze der Scharia verletzt.

b) Jeder Mensch hat das Recht, in Einklang mit den Normen der Scharia für das Recht einzutreten, das Gute zu verfechten und vor dem Unrecht und dem Bösen zu warnen.¹⁹

Ohne Einspruch des Westens läuft die Welt der Liberalität Gefahr, sich selbst ihrer Existenz zu berauben, denn es tauchen seit einiger Zeit immer wieder Hinweise auf, daß im Demonstrieren politischer Offenheit dem Islam Freiheiten eingeräumt werden, die auf Kosten der Grundrechte des Westens gehen. Europaweit werden Maßnahmen ergriffen, welche im Namen des Diskriminierungsverbots Kritikern herrschender Mainstreampolitik ihre freie Meinungsäußerung beschneiden wollen. So wurde vor einigen Jahren in Wien die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte namens FRA (Fundamental Rights Agency) errichtet, eine ‚Nachfolgeorganisation der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC)‘. U.a. wurde hier ein Schülerkalender (‚s’cools agenda 2009) herausgegeben, in dem die Bezeichnungen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus derart mißbraucht werden, daß die Kultur der autochthonen Mehrheitsbevölkerung überhaupt keine Zeichen ihrer Identität mehr von sich geben darf, ohne in den Geruch dieser beiden Begriffe zu kommen.

„Diese umfangreiche Schrift stellt ein eindrucksvolles Kondensat der Methoden und Instrumente dar, die eine Bewußtseinsveränderung und schließlich eine kulturelle Transformation Europas herbeiführen sollen ... Immer und überall wird ein Repertoire von vier sich wiederholenden Schritten angewendet: 1. Neudefinition und Umdeutung zentraler Begriffe: Toleranz sei ‚... der Respekt, die Akzeptanz und Wertschätzung der Vielfalt der Kulturen unserer Welt.‘ Diese seien definitivonsgemäß gleichwertig, denn ‚es gibt keine überlegenen noch unterlegenen Lebensweisen und Kulturen. In jeder Kultur existieren positive Aspekte, aus denen wir lernen können... 2. Von der Respektierung unterschiedlicher Kulturen zur Akzeptanz einer Gesellschaft, in der viele Kulturen gleichberechtigt sein müssen ... 3. Stigmatisierung unerwünschter Verhaltensweisen wie zum Beispiel das Beharren auf der Erhaltungswürdigkeit der Kultur der Mehrheitsbevölkerung und

systematische Verschärfung des Konformitätsdrucks. ... 4. Konnotation von Reizbegriffen und Verdichtung zu einem kompakten Feindbild. Ebenso wie im genannten Schülerkalender beruht die Legitimation der Arbeit der FRA in nahezu allen ihren Publikationen in der Gleichsetzung, d.h. in der identischen moralischen Qualifikation von Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie.“²⁰

Es kommt immer mehr in Mode, Islamkritik als ‚Haßrede‘ zu diffamieren. Welche Äußerung als solche bezeichnet wird, liegt ganz im Ermessensspielraum des jeweiligen Interpreten. So wird durch die Beschneidung der westlichen Grundrechte dem Islam zur Etablierung in Europa Stück für Stück mehr Raum gegeben, während das Christentum als ursprünglich europäische Religion jede Demütigung erleiden muß. Und wie wir gesehen haben, geht es *Ramadan* schon gar nicht mehr um ‚Integration‘, sondern um die Zeit danach, wo Muslime sich auf grundrechtlichem Weg schariamäßig einrichten dürfen. Je mehr der europäischen Mehrheitsbevölkerung die Rechte untergraben werden, desto eher kann sich islamisches Denken in den Reflexionsprozeß der liberalen Welt eingliedern und ihn – von der Mehrheitsbevölkerung unbemerkt – verändern. So stellt sich angesichts dieser Entwicklung die Frage, ob sich der Westen nicht selbstkritisch um eine Richtungsänderung seines Denkweges bemühen sollte, will er eine Identität anstreben, welche die Wurzeln seiner geschichtlichen Entwicklung noch nicht vergessen hat. So wäre z.B. eine Konzentration auf die Herkunft des Begriffes der Menschenwürde wünschenswert, die im christlichen Personbegriff zu finden ist. So heißt es bei *Hegel*: „Daß der Mensch an und für sich frei sei, seiner Substanz nach, als Mensch frei geboren – das wußte weder Plato noch Aristoteles, weder Cicero noch die römischen Rechtslehrer, obgleich dieser Begriff allein die Quelle des Rechts ist. Erst in dem christlichen Prinzip ist wesentlich der individuelle persönliche Geist von unendlichem absolutem Werte. Gott will, daß allen Menschen geholfen werde. In der christlichen Religion kam die Lehre auf, daß vor Gott alle Menschen frei, daß Christus die Menschen befreit hat, sie vor Gott gleich, zur christlichen Freiheit befreit sind. Diese Bestimmungen machen die Freiheit unabhängig von Geburt, Stand, Bildung usf., und es ist ungeheuer viel, was damit vorgerückt worden ist; aber sie sind noch verschieden von dem, daß es den Begriff des Menschen ausmacht, ein Freies zu sein.“²¹

Im Christentum wird der Mensch noch im Verhältnis zu Gott definiert, während die säkulare Menschenwürde sich auf den Begriff des Menschen als Zweck an sich beruft. Doch der Gedanke einer Gleichheit aller Menschen wurde im christlichen Glauben geboren, welcher auch im viel profaneren Gewand der Aufklärung weiterlebt. Erst die Rückbesinnung auf die religiösen Wurzeln des Begriffes der Menschenwürde kann dem islamischen Anspruch im Sinne *Ramadans* auf gleicher Ebene begegnen. Unausweichlich sind wir dann auch mit den Rechten und der Rolle der Frau konfrontiert, mit einem Spannungsfeld (Christentum-Aufklärung versus Islam) wie es größer kaum sein kann.

IV. Die Vereinnahmung der Geschlechterproblematik

Auf den ersten Blick scheint *Ramadans* Vorgehensweise für einen Muslim recht aufgeschlossen zu sein, bei tieferem Eindringen in die von ihm dargelegte Geschlechterthematik kommen jedoch Mißtrauen und die Einsicht auf, daß er nicht den Islam hinsichtlich der Frauenproblematik reformieren will, sondern die hart erkämpften Rechte der westlichen Frau einer Islamisierung zugeführt werden sollen. Da schon *Mohammed* sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ausgesprochen habe (Koran 33:35) und auch den Schriftquellen zahlreiche frauenfreundliche Äußerungen entnommen werden könnten, sei nach *Ramadan* der für Frauen nachteilige islamische Rechtsvollzug Folge einer falschen buchstabengetreuen Auslegung der Schriftquellen.

„Den Schriftgelehrten ging es darum, den Frauen bestimmte Funktionen zuzuschreiben, ihre Rechte und Pflichten aufzulisten. Doch eine nähere Beschäftigung mit der Schrift zeigt, daß der Zweck der obenerwähnten inneren Entwicklung – der allmählichen Veränderung der Stellung der Frau – tatsächlich darin bestand, das Denken der Gläubigen dazu anzuleiten, Frauen, unabhängig von ihren gesellschaftlichen Funktionen, in ihrem *Menschsein* zu sehen. Diese Bewegung vom Konkreten zum Allgemeinen bis hin schließlich zum Primat des Seins wirkt sich selbstverständlich auch auf die Frage des gesellschaftlichen Status aus; und dies wiederum bedeutet, sich dem Interpretationsprozeß ganz zu überlassen und all seine Konsequenzen zu akzeptieren. (Die männlichen Schriftgelehrten-AMS) ... waren Protagonisten einer ganz bestimmten Kultur, aus der sie sich nicht zu befreien vermochten. Sie unterlagen nicht nur ihrem Geschlecht, sondern waren unausweichlich auch das Produkt der Kultur, in der sie aufgewachsen waren und lebten. Und doch, im Lichte der oben dargelegten höheren Ziele, der *Würde, körperlichen Unversehrtheit, Autonomie, Entwicklung, Bildung, Intelligenz, des Wohlergehens, der Gesundheit und inneren Ausgeglichenheit* ... läßt sich feststellen, daß eine ganze Reihe von Regelungen induktiv dazu beitragen, ausdrücklich die Stellung der Frau in ihrem Menschsein zu begründen.“²²

„Von innen heraus“ müßten in Wirklichkeit Frauen zur Gleichberechtigung beider Geschlechter beitragen und dadurch zum richtigen Verständnis der Schriftquellen. Die Frauenthematik könne (unter Berufung auf Feministinnen wie *Simone de Beauvoir* oder *Virginia Woolf* etc.) ohne die Frage nach der Grundstruktur der Gesellschaft oder dem ‚Menschsein‘ nicht diskutiert werden. Gleichzeitig werden die Musliminnen aufgerufen, nicht die Männer zu imitieren, sondern ihre ‚Weiblichkeit‘ beizubehalten. Doch erst in der Besinnung auf die Quellen des Islam und im wirklichen Glauben könnten Frauen ihre Würde erlangen. Deshalb fordert *Ramadan* sie zur Mitarbeit auf, auch in den *Fuqaha* – den Rechtsräten, in denen sie in Schriftexegese und Soziallogik zu Fragen der Gleichberechtigung und den Rechten der Frauen Entscheidungshilfe leisten sollen.

Die Verantwortung für die benachteiligte Stellung der Frau in herrschenden islamischen Gesellschaften liege also an der falschen Interpretation der Schriftquellen. *Ramadans* Eintreten für die Selbstbestimmung der Frau darf allerdings nur im Rahmen der aus dem Inneren des moslemischen Glaubens verwirklichten Freiheit gesehen werden. Der Islam jedoch ist eine durch und durch patriarchale Projektion und *Mohammed* selbst hat die Polygamie vorgelebt. So kann die Selbstbestimmung

der Frau nur in Beziehung zu Allah und *Mohammed* stehen, d.h. es ist ihr nur erlaubt, das ‚Selbst‘ von patriarchalen Vorgaben abzuleiten, womit ihre ‚Weiblichkeit‘ sich allein in der Hierarchie zur ‚Männlichkeit‘ bewegen kann. Die Sure 4,34 des Korans legt die Überlegenheit des männlichen Geschlechts gegenüber dem weiblichen fest und gibt ihm das Züchtigungsrecht, die Sure 2,223 z.B. spricht von der Frau als ‚Acker‘²³. Dieser Habitus reicht bekanntlich bis zu tödlichen Bestrafungen der Frau bei Verletzung patriarchaler Spielregeln. Dazu *Ralph Ghadban*:

„Ramadan plädiert grundsätzlich für die Steinigung von Frauen bei Ehebruch im Sinne der Scharia. Da es aber in der Anwendung der Strafe in den wenigen muslimischen Staaten, in denen die Scharia offiziell gilt, unterschiedliche Rechtsauslegungen gibt, plädiert Ramadan für ein Moratorium, also lediglich eine Aussetzung der Todesstrafe für abtrünnige Ehefrauen, bis in der islamischen Welt Rechtseinigkeit herrscht.“²⁴

Auch macht der wohlwollende Umgang des Autors mit dem Philosophen *Al-Ghazali* (12. Jh) hinsichtlich der islamischen Reform-Tradition nachdenklich, wenn man an anderer Stelle auf folgenden Ausspruch dieses Gelehrten stößt: „Eine Matte in einem Winkel des Hauses ist besser als eine Frau, die nicht gebiert. (oder) Die Beste unter euren Frauen ist jene, die viele Kinder gebiert (al-walid) und dem Manne viel Liebe bezeugt (al-wadud).“²⁵

In diesem Lichte sieht die von *Ramadan* proklamierte Gleichberechtigung der Frau unter Bewahrung der ‚Weiblichkeit‘ doch gleich ganz anders aus. Hier wäre das ‚Selbst‘ der Frau nur über ihre Gebärtätigkeit und die Anzahl ihrer Kinder auf islamische Spiritualität beziehbar. D.h. ihr ‚Selbst‘ wäre allein durch den Gehorsam Allah gegenüber im dienenden Verhältnis zum Mann, für dessen Fortpflanzung sie die Hauptverantwortung zu übernehmen hätte. Anders als in der Bibel, in der die Frau eine aktive spirituelle Rolle im Dialog mit dem Engel Gottes und in der Auferstehung Christi übernimmt und damit am Personbegriff des christlichen Gottes Anteil hat, stuft sie der Islam auf ein in erster Linie biologisches Wesen zurück, das an der islamischen Religiosität nur über den Mann partizipieren darf.

Die gängigen ‚westlichen‘ Begriffe, dazu gehören ebenso die Autonomie, Selbstbestimmung, Freiheit und Würde etc., stellt *Ramadan* als dem islamischen Denken immanent dar, obwohl dieses ein völlig differentes Geschlechter- und Menschenbild zu dem europäischen in sich trägt. Letzteres definiert den Menschen einerseits ohne Beziehung zu Gott. Diese Interpretation ist ein Produkt der Aufklärung, die bis heute in islamischen Denksystemen nicht sichtbar geworden ist. Andererseits ist der von *Ramadan* beanspruchte Begriff der menschlichen Würde der christlich-humanistischen Tradition entnommen. Wenn wir uns auf die religiöse Ebene *Ramadans* einlassen, so erweist sich – wie schon vorher betont – ein Bezug auf christliche Werte des Menschseins notwendig.

V. Conclusio: Das europäische Christentum

In diesem Zusammenhang ist der Begriff der Person von Interesse. Seine Wurzeln finden sich im jüdisch/christlichen Glauben in der Vorstellung einer Ebenbildlichkeit Gottes und die sich daraus ableitende Gleichheit aller Menschen. In ihr wird

der Mensch als Leib- und Geistwesen erkannt, sie ist der ‚Kern des Menschen‘, birgt seine Freiheit in sich und geht in der Erkenntnisfähigkeit höherer Werte über das ‚reine Menschsein‘ hinaus. „Was macht also eine ‚Person‘ aus? ... In Anbetracht dessen, daß es Person nur jeweils als konkretes, unwiederholbares Individuum, das sich seiner selbst bewußt ist, gibt, kann man in einer ersten Einsicht vielleicht sagen: Die Selbstheit oder der Selbstbesitz.“²⁶

Dieses Selbst aber ist im Christentum abgeleitet von Gott und muß vor Gott bestehen. Dafür ist der Mensch verantwortlich. Deshalb stellt sich die Frage, ob die ‚konkrete Person‘ in der westlichen Demokratie, die der Mensch in seinem Bewußtsein von sich heraus erklärt, für die Grundlegung seiner Freiheit ausreicht. Kann der europäische politische Liberalismus der Herausforderung der islamischen Weltreligion gegenüber bestehen, ohne seine Freiheit einzubüßen?

Im Gegensatz zum Islam ist das Christentum weder eine menschliche noch eine männliche Projektion, weil es Werte vermittelt, die allen unmittelbaren natürlichen Begierden des Menschen, dem was das irdische Menschsein ausmacht, entgegenstehen. Seinen Glauben empfindet der Christ als Aufgabe, die Gott ihm stellt, wenn er ihm nah sein möchte. Machtstreben und Sexualität, Eitelkeit, Neid, Gier, Ehrgeiz, all die Neigungen, die den alltäglichen Menschen am Menschen leiden lassen und ihn in seinem Handeln bestimmen, sollen in Christus umgewandelt werden. In der Person Jesus Christus lebt uns Gott vor, wie der Mensch sein soll.

Der neue Mensch nimmt Gott in sich auf, um sich von ihm leiten zu lassen, und dadurch bringt der christliche Gott den Menschen Frieden. Dies kann der Islam nicht tolerieren, weil sein Gott ein vollkommen anderer ist. Er ist ein herrschender und mächtiger, ein drohender, rächender, listiger und ein starker Gott, der nur dann liebt und barmherzig ist, wenn der Mensch sich seinem Willen unterwirft. In erster Linie aber steht der Gläubige im Banne Allahs über ein ganz existentielles Gefühl: der Angst, ganz so, wie der Mensch schon in Urzeiten der Menschheitsgeschichte seinen Göttern begegnete. Diese Art der Herrschaftsausübung ist eine durch und durch menschliche.

Der christliche Gott aber ist ein leidender, Jesus Christus nach rein menschlichen Vorstellungen kein Gewinner wie *Mohammed*, sondern ein Verlierer. Allein die Person Christi muß einen Muslim in seinem männlichen Stolz beleidigen, weil sie durch einen leidenden Mann verkörpert wird, einen Gekreuzigten, der sich hingibt und bereit ist, den anderen ‚siegen‘ zu lassen. Er zieht nicht das Schwert, wie *Mohammed*, sondern ergibt sich dem Wunsch Gottes, den Menschen vorzuleben, daß er erst im Leiden zu sich, d.h. zu ihm (Gott) kommt; in der Finsternis findet er den Weg zu ihm, auf dem er – neu geboren – auferstehen und wahrhaft leben kann.

Auch ist der christliche Gott deshalb keine männliche Projektion, weil sein Sohn von einer Frau geboren wird, welcher Gott die Funktion erteilt, ihn leiblich werden zu lassen. Damit ist die Männlichkeitsprojektion durchbrochen, weil die Frau am Entstehen Gottes auf Erden beteiligt ist. Über die Person der *Maria* wird Gott Mensch, ihre Fähigkeit zur Spiritualität läßt sie als Vermittlerin zwischen seinem Wort und dem männlichen Leib erscheinen. Tief dringt Gottes Wort in ihre Leibseele ein, den Schoß, in dem Christus sich entwickeln kann. Mit Jesus Christus

kam das göttliche Wort auf die Welt. So steht die empfangende, gebärende und nährende Natur der Frau im Verhältnis zur Trinität.

Die Bedeutung der Jungfrauschaft im christlichen Glauben wäre dann dahingehend zu deuten, daß die Frau dem göttlichen Wort zugänglich wird und es leiblich werden läßt jenseits des irdischen Mannes. Auch wird sie nicht abgelenkt und fremdbestimmt durch männliche sexuelle Präsenz. Als Jungfrau verkörpert sie leibgeistige Reinheit, die ihr den direkten Zugang zur Verkündigung Gottes garantiert. Frauen sind erste Zeugen von Christi Auferstehung.²⁷ Bei den drei Evangelien – Matthäus, Markus und Lukas – geben die Engel den Frauen Kunde von Christi Auferstehung, bei Johannes erscheint Christus Maria von Magdala selbst. Der Mensch weiblichen Geschlechts also bringt die Frohbotschaft den Männern, wobei die Jünger den Frauen diese erst einmal nicht glauben. Nachdem sie aber durch die Worte der Frauen auf den Inhalt dieser unfaßbaren Mitteilung vorbereitet und für ihn sensibilisiert worden sind, erkennen auch sie den Auferstandenen.

Aus diesen Beispielen können wir ersehen, wie der christliche Glaube auch durch Frauen mitbegründet wird, durch eine Frau als Mittlerin ‚zur Welt kommt‘, ihre Gebärfähigkeit in den Glaubensraum des göttlichen Geistes überträgt. Anders als im Islam, der das weibliche Geschlecht für Allah funktionalisiert, findet es im Christentum eine fundamentale leibliche und geistige Aufgabe. Die ‚Natur‘ der Frau ist durch Empfängnis und Gebären im göttlichen Geist aufgehoben. Dadurch erfährt die Frau über die Biologie hinaus eine geistige Aufwertung.

Letztendlich steht also die Frage im Raum, ob der westliche Liberalismus, auf dem besten Wege sich islamisieren zu lassen, nicht besser daran täte, sich auf seine christlichen Wurzeln zu besinnen. Der westliche Mensch muß sich fragen, ob er stark genug für die globalen Herausforderungen ist. Sind andere identitätsstiftende Kulturen auf lange Sicht nicht doch dem Westen überlegen? So sei zum Schluß noch ein Zitat von *Alexis de Tocqueville* (1835) angeführt, das wie eine Analyse des heutigen Europa anmutet: „Wird die Religion in einem Volke zerstört, so bemächtigt sich der Zweifel der höchsten Bereiche des Geistes und lähmt alle andern zur Hälfte. Jeder gewöhnt sich an verworrene und veränderliche Kenntnisse in den Dingen, die seine Mitmenschen und ihn selbst am meisten angehen; man verteidigt seine Ansichten unzulänglich oder man gibt sie preis, und da man nicht hofft, die größten Fragen über die Bestimmungen des Menschen allein lösen zu können, findet man sich feige damit ab, daran nicht zu denken. Ein solcher Zustand muß unvermeidlich die Seelen zermürben; er schwächt die Spannkraft des Willens und bereitet die Bürger auf die Knechtschaft vor. Es kommt dann nicht nur vor, daß diese sich ihre Freiheit rauben lassen, sondern sie geben sie oft selbst preis... Die ständige Unrast aller Dinge beunruhigt und ermüdet sie (die Menschen). Da im Bereich des Geistes alles in Bewegung ist, wollen sie, daß zumindest in den materiellen Dingen jegliches gefestigt und dauerhaft sei, und da sie sich ihrem früheren Glauben nicht wieder zuwenden können, schaffen sie sich einen Herrn an.“²⁸

Der Multikulturalismus einer Gesellschaft kann kein Gemeinschaftsdenken fördern, sondern muß es notwendig auflösen. Und ein sogenannter ideologisch wertneutraler Staat – sind die Freiheiten, die er den Menschen gewährt nicht verantwortlich für seine Verlorenheit, wenn er selber keinen konstitutiven Bezug zur

Religion mehr herzustellen vermag? Am Beispiel des Schweizer Philosophen und Islamwissenschaftlers *Tariq Ramadan* wurde gezeigt, wie eine andere, dem Okzident im Grunde wesensfremde Religion versucht, mit erstaunlichem Selbstbewußtsein in ein zunehmend größer werdendes Vakuum des westlichen Kulturkreises vorzustoßen. Will sich der Westen in der Beraubung seiner eigenen Rechte nicht selbst preisgeben, so wäre er dringend an die christlichen Fundamente seiner Freiheit zu erinnern. Eine Dialektik zwischen Islam und einer okzidentalen Wertewelt, wie es Ramadan dem Westen einzureden versucht, wird es nie geben können, weil beide Denk- und Glaubenssysteme zu unterschiedlich sind. So bleibt nur zu hoffen, daß durch einen Gesinnungswandel der politische Tiefschlaf Europas sein Ende findet.

Anmerkungen

- 1) Alice Schwarzer, Hg. Die Gotteskrieger und die falsche Toleranz. 6. Aufl. Köln. 2008, S.16.
- 2) Tariq Ramadan, Radikale Reform. Die Botschaft des Islam für die moderne Gesellschaft. München 2008, S. 109/10.
- 3) Ebda., S. 117.
- 4) Holismus, abgeleitet vom griech. Wort holon = Ganzes, bezeichnet ein Denken, das einzelne Momente eines Systems miteinander zur Ganzheit verbindet. In diesem Zusammenhang hieße es, daß Allah, Natur, Gesellschaft, Politik, Wissenschaft u.a.m. in enger Verknüpfung miteinander stehen und eines auf das andere beziehbar ist.
- 5) Ebda., S. 254/5.
- 6) Ebda., S. 125.
- 7) Ebda., S. 125.
- 8) Ebda., S. 125.
- 9) Nach der Übersetzung von Max Henning, Der Koran, Stuttgart, durchgesehene und verbesserte Auflage 1991.
- 10) Ebda.
- 11) Ebda.
- 12) Nach dem marxistischen Philosophen Balibar nimmt der moderne Rassist das Kulturelle als naturalisiert, die verschwindenden Grenzen zwischen den Kulturen als schädlich und die unterschiedlichen Lebensweisen als miteinander inkompatibel wahr.
- 13) Vgl. Th.W. Adorno, Schuld und Abwehr. In: Theodor W. Adorno: Soziologische Schriften II. GS Band 9.2, Frankfurt am Main 1997.
- 14) John Rawls, Das Recht der Völker, Berlin 2002, S. 213.
- 15) Ramadan, ebd., S. 358
- 16) Ebd., S. 358.
- 17) Ebd., S. 359.
- 18) Ebd., S. 350/1.
- 19) Abgedruckt in der Zeitschrift: Gewissen und Freiheit, 19. Jahrgang. 1. Halbjahr, Bern 1991, Nr. 36.
- 20) Christian Zeitz, Die EU-Grundrechteagentur und der Kampf gegen Diskriminierung. In: <http://europenews.dk/de/node/24208> abgerufen am: 18.2.2010.
- 21) G.W.F. Hegel, Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, Theorie-Werkausgabe, Frankfurt a.M. 1971, S. 68/9.
- 22) Ramadan, ebd., S. 278/9.
- 23) *Eure Weiber sind euch ein Acker. Gehet zu euerm Acker, von wannen ihr wollt.* Übersetzung: M. Henning ebd.

- 24) Interview mit Ralph Ghadban in ‚Jüdische Zeitung‘, 9.2.2010 <http://www.j-zeit.de/archiv/artikel.342.html> abgerufen am: 15.2.2010.
- 25) Farideh Akashe-Böhme, Sexualität und Körperpraxis im Islam, Frankfurt a.M. 2006, S.72.
- 26) Wolfram Schrems, Duc in altum. Skripten. Personsein vor Gott. Wochenendkurs Salzburg. 2004, S. 1 <http://www.univie.ac.at/knowledge/duc-in-altum/skripten.html> abgerufen am: 15.2.2010.
- 27) Matthäus 28,1-7; Markus 16,1-10; Lukas 24,1-10; Johannes 20,11-18.
- 28) Alexis de Tocqueville: Über die Demokratie in Amerika, München, 2. Auflage 1984, S. 505.

Dr. phil. Astrid Meyer-Schubert war Lehrbeauftragte in Berlin und Bukarest und wirkt als freie Publizistin in Wien.

Bericht und Gespräch

Ulrich Weisser

Globalstrategisch denken

I.

Es ist kein Geheimnis: Die sicherheitspolitische und strategische Debatte in Deutschland ist in beklagenswertem Zustand. Aus dem Geflecht der Gründe hierfür ragt einer heraus: Deutschland ist zu einer realistischen Bedrohungswahrnehmung kaum in der Lage, weil es die größte Bedrohung nach 1945 in sich selbst sah. Dieses Denken in Schuldkomplexen verstellte über lange Zeit den Blick auf die Gefahren, die in der raschen Veränderung des internationalen Systems lauern. Die deutsche Debatte über Afghanistan zeigt überdeutlich: sie verzettelt sich immer wieder im taktischem Detail. Aber eine Gesamtbetrachtung aller Faktoren, von denen Stabilität und Instabilität abhängen, unterbleibt ebenso wie eine Einbeziehung der Nachbarstaaten und ihrer Verantwortung für das Geschehen in der Region. Auch die Diskussion über den Iran wird völlig eindimensional geführt – ausschließlich fixiert auf den Verdacht, daß Teheran womöglich nach der Bombe strebt. Globalstrategische Trends werden kaum wahrgenommen. Wie kann es sonst sein, daß die Nation mit der größten Container-Flotte der Welt nicht registriert, wie sich die globale Machtbalance verschiebt, und welche Rolle dabei die sich verändernde strategische Rolle der Weltmeere spielt.

II.

Es hilft, die strategische Bedeutung der Meere aus der Geschichte zu entschlüsseln; das Mittelmeer war zum Beispiel trennendes und verbindendes Element zwischen Europa und Nordafrika. Heute ist es so, daß der Indische Ozean eine vergleichbare Schlüsselbedeutung für die geopolitische Lage zwischen Afrika, Europa und Asien hat – nicht nur durch die enorme Bedeutung der Schifffahrtslinien, die durch den Indischen Ozean gehen; etwa 25 bis 28.000 große Schiffe im Jahr passieren den Indischen Ozean in Richtung Europa oder Richtung Pazifik, und werden dadurch natürlich auch verwundbar gegen Piraterie. Aber der Indische Ozean ist auch gleichzeitig das Gebiet, in dem sich zwischen China und Indien eine maritime Rivalität entwickelt, trotz wirtschaftlicher Kooperation des Zusammenwirkens von China und Indien in Gremien wie den Vereinten Nationen. Unter dieser Oberfläche der Kooperation entwickelt sich diese maritime Rivalität, die von China ausgeht, indem sich China rings um den indischen Subkontinent wie an einer Perlschnur Stützpunkte schafft für den Einsatz seiner Flotte, was wiederum Indien dazu bringt, darüber nachzudenken, was man von dieser Politik eigentlich halten soll.

China ist nicht eindeutig, und deswegen kommt es zu einer Rüstungsanstrengung der Inder gegenüber den Chinesen, die sich dann auf allen Feldern auswirkt. Diese maritime Rivalität, die im Indischen Ozean sichtbar wird, beginnt das gesamtstrategische Denken der beiden großen Mächte Asiens zu bestimmen – dies durchaus mit Kollateralwirkung; denn wenn Indien wegen China seine Flotte hochrüstet, bedeutet das für Pakistan bedrohliche Irritation. Und die Bedeutung der amerikanischen Marine in diesem Spiel steigt natürlich. Sie ist der einzige strategische Ausgleichsfaktor. Sie kann natürlich Gewichte beeinflussen. Die amerikanische Pazifikflotte hat eigentlich seit dem Zweiten Weltkrieg und dem Vietnamkrieg das erste Mal wieder eine große strategische Bedeutung in diesem neuen Spiel der Kräfte zwischen Indien und China.

Die chinesische Flottenrüstung ist das erste Mal im Frühjahr letzten Jahres beim 60. Jahrestag der Gründung der Volksrepublik China mit einer großen Flottenparade öffentlich präsentiert worden. Der chinesische Staatspräsident hat bei der Gelegenheit gesagt, daß China drei Flugzeugträger-Kampfgruppen bauen würde, was China die Fähigkeit zur Machtprojektion über große Distanzen geben wird; und Indien kann gar nicht anders, als darauf zu reagieren durch ein erhebliches Flottenbauprogramm, mit dem sie im wesentlichen auf U-Boote und ihre Zerstörer-Flotte setzen, aber auch auf Flugzeugträger und auf die Modernisierung ihrer landgebundenen Luftwaffe.

Diese neue Entwicklung beschreibt am besten der englische Terminus der „fleet in being“ – daß man eine Flotte hat, die einfach durch ihre schiere Präsenz und ihr Dasein auch schon Macht ausübt, das ist ein ganz wesentlicher Faktor. Der Indische Ozean ist nicht mehr automatisch indisch, sondern er ist ein Forum der Rivalität geworden. Dies äußert sich ganz faktisch durch neue Machtinstrumente und deren Präsenz.

Das Interessante ist, daß wir praktisch eine Renaissance der Flottenpolitik erleben. Überall, wo neue politische, strategische und ökonomische Fragestellungen auftreten, im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dem Abschmelzen des

polaren Eises, werden die Passagen nach Osten und Westen im Nordmeer frei, was dazu führt, daß die Seewege von Europa nach Japan sehr viel kürzer werden, als ob man um Afrika oder durch den Suezkanal und den Indischen Ozean in den Pazifik fährt. Es ergeben sich neue Verkehrsverbindungen, aber gleichzeitig neue Chancen, Bodenschätze auszubeuten. Die Grenzziehung zu den Bodenschätzen, die wir in dieser Region finden, ist ein potentieller Streitpunkt, Kanada hat einen großen Festlandsockel, und die USA sagen, ihr Kanadier seid viel zu schwach, euren eigenen Festlandsockel zu schützen, gebt uns die Verantwortung für den Gesamtsockel. Selbst zwischen den nordamerikanischen Staaten gibt es also schon Rivalität über die Nutzungsmöglichkeiten.

Es stellt sich natürlich auch die Frage, was das große Interesse Indiens und Chinas am Indischen Ozean ausmacht. Was wollen die Inder mit dem Indischen Ozean, wenn sie nicht solche extremen Rohstoffbeziehungen wie die Chinesen nach Afrika haben? Die Inder und Chinesen stützen aber ihre Rohölversorgung auch mit ihrer eigenen Flotte. Sie wäre im Persischen Golf hochgradig gefährdet, wenn sie Opfer oder Objekt einer feindlichen Flottenpolitik wird. Der Iran hält diesen großen Trumpf im Persischen Golf. Wenn jemand sich militärisch am Iran vergreifen würde, dann könnte der Iran sofort die Straße von Hormuz schließen; und damit wäre die Ölversorgung der westlichen Welt und auch Japans und Chinas natürlich gefährdet; es würde eine globale und verhängnisvolle Wirtschaftskrise ausgelöst werden. Deswegen ist jedes Spiel mit militärischen Optionen gegenüber dem Iran furchtbar kurzsichtig. Die Frage des nuklearen Programms für Iran ist militärisch nicht lösbar, weil man sich dadurch Risiken schafft, die überhaupt nicht mehr beherrschbar sind.

III.

Es zeigt sich also, daß man bei globalen Trends vielleicht wie ein strategischer Geograph und Geologe vorgehen sollte und nicht nur die Oberflächenkonflikte betrachten, die es gibt, und die man wie Länder vermessen kann, sondern auch die Tektonik darunter, die Reibungsflächen, wo sozusagen politische Erdplatten einander reiben, und wo sich etwas aufstaut. Diese Betrachtung ist ungemein wichtig. Am Beispiel Afghanistan wird immer über taktische Momente geredet, wie man die Truppen verstärken muß, um mit den Taliban zurechtzukommen und wie viele Mädchen zur Schule gehen. Diese Fragen beschreiben aber überhaupt nicht die Situation in der Region. Man muß, um das ganze Bild zu kriegen und um auch unter die Oberfläche zu gucken, alle Kräfte im Blick haben, die in der Region Wirkung entfalten. Das sind im wesentlichen auch die Nachbarn Afghanistans; und es sind natürlich soziologische und historische Entwicklungen im Lande, die man nicht militärisch erfassen und schon gar nicht besiegen kann. Manche können hundert Jahre alt sein, manche sind sieben Wochen alt. Afghanistan ist ein korrupter Staat, der von Drogenkartellen regiert wird. Beides sieht man nicht, aber beides ist allgegenwärtig präsent. Und deswegen ist es so wichtig, daß man die entscheidenden Faktoren der Stabilität und Instabilität immer im Auge hat und nicht eindimensional an so ein Problem herangeht.

Die Nachbarn Afghanistans haben alle ein gleichgerichtetes Interesse, die Unterbindung des Drogenflusses aus Afghanistan. In Afghanistan wird heute 93% des Heroins hergestellt, das auf der ganzen Welt verbraucht wird. Und Rußland hat ein enormes Interesse daran, diesen Drogenfluß zu unterbinden, aber auch der Iran, China und Indien. Es gibt Stimmen, die behaupten, die Amerikaner würden deshalb nichts gegen den Drogenanbau in Afghanistan machen, um diese Drogenflüsse in die Nachbarstaaten laufen zu lassen – in Richtung Iran und China, weil sie sich dadurch ein Unterminieren der politischen Stabilität versprechen. Das wäre eine sehr zynische Politik, aber man muß solchen Erklärungen auch schon immer etwas Gehör schenken, weil man sich ja sonst gar nicht vorstellen kann, warum dieser Drogenhandel in sieben oder acht Jahren in Afghanistan nicht unterbunden worden ist. Auf der großen Afghanistan-Konferenz in London ist das Wort Drogen überhaupt nicht aufgetaucht. Keiner unternimmt etwas dagegen, es werden ungeheure Ressourcen an Geld generiert durch den Drogenhandel, die den Taliban zufließen und den Mächtigen im Lande. Der Drogenanbau wird sogar von der Regierung gestützt, sie verdient mit daran und die Waffenbeschaffung für die Taliban ist durch Drogen finanziert. Und keiner greift dieses Urübel an.

IV.

Angesichts solcher Entwicklungen fragt sich auch, wie man heute eigentlich Macht definieren müßte. Wer hat Macht - und woran kann man sie messen? Durch die Entwicklung der jüngeren Zeit sind wir dazu verführt, Macht im wesentlichen ökonomisch zu bestimmen. Das ist aber nicht die ganze Geschichte. Macht ist und bleibt im wesentlichen mit geistiger und materieller Durchsetzungsfähigkeit verbunden sowie auch mit der geopolitischen Lage eines Landes.

Rußlands Regime und allein die Größe geben ihm Macht; ein Land, das sich von Europa bis Asien über 11 Zeitzonen ausdehnt, ist zumindest nicht zu erobern. Es ist nicht erobert und durch die geopolitische Lage hat es eine gewisse Machtposition, die ihm keiner nehmen kann. Aber die Durchsetzungsfähigkeit kann sich heute sehr unterschiedlich äußern, beispielsweise indem man sich passiv verhält, und wenn man in einer ganz weltbewegenden Frage gar nichts tut, dann geht es an die Grenze der Obstruktion.

China hat eine solche Politik betrieben, aber wohl nur für ein Übergangsstadium, weil diese Haltung mit dem Selbstbewußtsein eines mächtigen Staates nicht Hand in Hand geht. Das merkt man an dem chinesischen Auftreten, daß diese Phase des Zuschauens und des nicht Verantwortung Übernehmens eigentlich schon zu Ende geht. China will die selbst inzwischen erworbene Position einer Weltmacht auch ausüben. Zum Ausüben gehört auch aktive Teilnahme, und dann fällt auch automatisch die Frage der Übernahme von Verantwortung mit hinein.

Solche Entwicklungen muß man jedoch langfristig sehen, um zu erkennen: Wo liegen die großen tektonischen Gefahren der Weltpolitik?. Wo würde ein politi-

scher oder strategischer Tsunami, wo würde ein Erdbeben, wo würde eine Erschütterung zu befürchten sein?

Nach dem Kalten Krieg haben wir eine Phase gehabt, in der die Vereinigten Staaten die einzig verbliebene Supermacht waren. Heute deutet sich an, das wir eine multipolare Welt kriegen mit fünf Hauptspielern: die Vereinigten Staaten, Europa, Rußland, China und Indien. Und in dieser multipolaren Welt verschieben sich die Gewichte zugunsten der asiatischen Staaten. Daraus ergeben sich unmittelbare Rückschlüsse im nächsten und weiteren Zeithorizont: Nur die Konstellation Amerika, Europa und Rußland wird in der Lage sein, die herausziehende Mächtegruppierung Indien und China auszubalancieren. Das heißt also, daß diese drei Mächte-Gruppierungen ein unmittelbares Interesse haben, in der Zukunft gemeinsam zu operieren. Dabei ist es sehr wichtig, Rußland hineinzuziehen; denn die Sicherheits-Herausforderungen für diese Gruppierung sind ähnlich oder gleich. Deswegen bietet sich an, daß man die NATO künftig als strategische Klammer zwischen Amerika, Europa und Rußland begreift, die Rußland integriert und keineswegs nur konsultativ oder oberflächlich einschließt – das ist die einzige Möglichkeit, gemeinsame Herausforderungen zu meistern, und um strategisch und ökonomisch der dynamischen Entwicklung in Asien Paroli zu bieten.

Es gibt auch in der Geschichte Beispiele, daß solche Mächte-Balancen friedensstiftend funktioniert haben – so wie das Konzert der europäischen Mächte. Obwohl es auch in sich multipolar und damit eigentlich labil war, konnte es auf viele Jahre stabil bleiben. *Bismarck* war der Letzte, der das Spiel mit diesen fünf Bällen, die alle gleichzeitig in der Luft waren, beherrschte – also mit Frankreich, England, Rußland, Österreich und Preußen. Das ist aber Staatskunst in Vollen- dung, wenn man ein solches, in sich labiles System stabil halten kann und sogar über längere Zeit stabil hält.

Rückblickend gesehen war die eine Neuordnung der sicherheitspolitischen Landschaft Europas nach dem Kalten Krieg in der Bedeutung eigentlich gleichzusetzen mit dem Wiener Kongreß. Damals ist nach *Napoleon* Europa neu geordnet worden, und es hat auch einen langen Frieden gegeben, weil man sich auf tragende Elemente des Zusammenlebens verständigt hat. Nach dem Fall der Mauer und nach dem Ende des Kalten Krieges ist Europa neu geordnet worden durch Kooperation und Integration. Das Führen von Kriegen in Europa ist unmöglich geworden, und es gibt keine Alternative mehr zur kooperativen Integration. Es gibt immer so entscheidende Sekunden in der Weltgeschichte, die man dann einfach ergreifen muß - und die Chance nutzen für solche Veränderungen. Da kommt es immer darauf an, die richtigen Persönlichkeiten in der Verantwortung für unsere Sicherheit zu wissen – so wie *Manfred Wörner* und *Volker Rühe*.

Aber der Ansatz von Balance und Integration kann mit großen Mächtegruppierungen funktionieren. Davon kann man aber nur ausgehen, wenn die Interessen dieser Gruppierungen klar definiert sind und harmonieren. Die Interessengemeinschaft Amerika, Europa, Rußland wird dadurch bestimmt, daß alles, was gefährlich ist, den dreien gefährlich wird. Also liegt es nahe und es ist auch eine

natürliche Harmonie da, die Interessen gemeinsam zu schützen oder durchzusetzen.

Diese Balance wird immer eine labile sein, und es gibt ja keine geschriebenen Regeln, nach denen sich in der multipolaren Welt die Hauptspieler miteinander verständigen. Die Vereinten Nationen werden das nicht regeln können. Sondern die Entwicklung ist zu dynamisch, als daß sie von außen gesteuert werden kann. Das heißt also, daß bei dem Ausbalancieren dieser Mächtegruppierung Verantwortung natürlich eine ganz große Rolle spielt.

Dazu gehört zuvörderst der Umgang mit Nuklearwaffen – sei es durch Abrüstung, sei es durch Verhinderung der Weitergabe an Dritte – also durch Nonproliferation. Die Generaltendenz, die sich im Augenblick in Politik und Öffentlichkeit breitmacht, ist, Nuklearwaffen abzuschaffen. Wenn wir die genannte Gruppierung anschauen, stellen wir fest: sie ist rundum nuklear bewaffnet. Die Amerikaner sind und bleiben Nuklearmacht, die Russen werden dieses Attribut nicht völlig aufgeben, China ist Nuklearmacht, Indien ist Nuklearmacht und Europa ist eigentlich Nuklearmacht, weil europäische Kernstaaten wie Frankreich und Großbritannien Nuklearmächte sind, und gleichzeitig sind wir im Abschreckungsverbund der NATO angeschlossen an die amerikanische Nuklearmacht. Das heißt, dieses Element wird trotz aller Bemühungen um Abrüstung wahrscheinlich bis 2050 signifikant vermindert, aber nicht verschwunden sein.

Aber seine ursprüngliche Funktion, ein Gleichgewicht des Schreckens zu erzeugen, ist kaum zu erreichen, denn ich kann so viel drohen, wie ich will, ein „Dritter“, der nicht zu den fünf gehört, kann jederzeit einen Strich durch die Rechnung machen.

Dieses Ergebnis begründet diesen offenkundigen Widerspruch zwischen dem Anspruch der genannten fünf Mächte, Nuklearmächte in Verantwortung zu sein und gleichzeitig andere dazu zu bringen, keine Nuklearmacht zu werden, wie den Iran zum Beispiel. Die Schwellenmächte, die die technischen Möglichkeiten haben, selbst Nuklearmacht zu werden, sagen natürlich zu Recht: Solange ihr nicht abrüstet, könnt ihr uns das Aufrüsten nicht verbieten. Und diesen Widerspruch hat man bisher nicht auflösen können. Und der wird auch schwierig aufzulösen sein.

Vizeadmiral a.D. Ulrich Weisser, früherer Chef des Planungsstabes im Bundesministerium für Verteidigung, wirkt als Berater von Regierungen und internationalen Institutionen.

Elisabeth Schulte

Aktivierendes Grundeinkommen

Hartz IV und die Armutsfalle

In der Diskussion über ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ und einen Mindestlohn wird oft vergessen, daß wir in Deutschland bereits heute über eine Grundsicherung verfügen, die über das reine Arbeitslosengeld hinausgeht. Daß in unserer Gesellschaft allen Mitgliedern das soziokulturelle Existenzminimum zu gewährleisten ist, wurde erst unlängst durch das Bundesverfassungsgericht nochmals deutlich unterstrichen.

Dieses Urteil hat fast schon reflexartig die Forderung nach einer deutlichen Anhebung der Regelsätze lautwerden lassen. Das Verfassungsgericht macht in seinem Urteil zur sozialen Grundsicherung allerdings deutlich, daß hier die Berechnungsmethode, nicht jedoch die Höhe der Regelsätze als verfassungswidrig verworfen wurde. Hinsichtlich der Regelsatzhöhe wird dem Gesetzgeber vielmehr ein hoher Ermessensspielraum zugestanden, der durch die geltenden Regelungen nicht überschritten wird.

Es ist schon erschütternd, wie undifferenziert über Grundfragen des Sozialstaats in der Öffentlichkeit debattiert wird: Gleichzeitig zu dem Urteil von Februar 2010 zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums bestehen damit zusammenhängend durchaus Probleme der sozialen Grundsicherung weiterhin fort. So wird das Lohnabstandsgebot insbesondere bei Familien nach wie vor verletzt: Es ist alles andere als selbstverständlich, daß in Deutschland Arbeit bei Familien mit Kindern mehr Einkommen zur Verfügung läßt als Nichterwerbsarbeit im Verbund mit Transfereinkommen aus der Grundsicherung. Dieser Verstoß gegen das Kriterium der Leistungsgerechtigkeit wird auch in der Öffentlichkeit immer deutlicher gesehen. So ergibt eine Untersuchung des Instituts für Demoskopie Allensbach vom April 2010, daß 69% der Befragten den Abstand

zwischen Erwerbseinkommen und staatlicher Arbeitslosenunterstützung für zu gering hält. In den neunziger Jahren bejahte diese Frage nur jeder zweite Bundesbürger.

Und 63 Prozent der Bundesbürger finden es der Allensbach-Untersuchung zufolge gut, daß die Einkommen von Geringverdienern „aufgestockt“ würden. Der Staat läßt sich dieses derzeitige Aufstocken immerhin 11 Mrd. Euro jährlich kosten.

Aber auch im Zusammenhang mit „Aufstockern“ verbreiten die Medien erst einmal einen Aufschrei: 1,3 Mio. Menschen verdienen solche Hungerlöhne, daß sie ihre Niedriglöhne mit Hartz IV aufbessern müßten. Sieht man genauer hin, so gilt das höchstens für rund 300.000 Menschen bundesweit, die vermutlich sonst nur die Alternative der Arbeitslosigkeit haben. Für alle anderen – neben Teilzeitarbeitnehmern, Auszubildenden oder Selbständigen – gilt die gegenteilige Formulierung: sie verdienen sich als sogenannte „Aufstocker“ zu ihrem Arbeitslosengeld II etwas hinzu, meistens nur als Geringfügig Beschäftigte, sogenannte 400-Euro-Jobber (51%). Knapp 20% verdienen sich dabei nur genau die 100 Euro hinzu, die ihnen ungekürzt verbleiben dürfen. Denn darüber hinaus hinzuverdientes Einkommen wird, wie bereits erwähnt, nach geltendem Recht zu 80% bis 100% auf Arbeitslosengeld angerechnet.

Das zeigt: wenn es lohnt, verdienen sich die Menschen gerne etwas hinzu, wenn nicht, verharren sie lieber im Transferbezug oder gar in Schwarzarbeit. Und hier liegt ein Hauptfehler des bisherigen Systems, das keinen wirklichen Anreiz bietet, aus der Grundsicherung in den Arbeitsmarkt zu wechseln, was der Würde des Menschen und dem Personalitätsprinzip näher stünde und auch von der Leistungsgerechtigkeit, der Finanzierbarkeit und dem gesamten Wohlstandsniveau einer Gesellschaft her gesehen besser wäre.

Fakten statt Emotionen

Anstatt die eher emotionale öffentliche Debatte zu vertiefen, sollte es doch um die Sache oder vielmehr hier um die Menschen gehen: Das sind einerseits diejenigen, die von der Grundsicherung leben, auf der anderen Seite aber auch diejenigen, die oft vergessen werden: die das Ganze finanzieren müssen. Es ist eine sehr komplexe Fragestellung, wie es unter den Gesichtspunkten des christlichen Menschenbildes, aber auch den wirtschaftlichen und generationenübergreifenden Gesichtspunkten gelingen kann, den Erfordernissen der Menschen in Not ebenso gerecht zu werden als auch denen, die sich und ihre Familie durch oft erhebliche Anstrengung selbst ernähren und zudem noch Sozialabgaben und Steuern zahlen, um damit wiederum diejenigen zu unterstützen, die sich nicht selbst helfen. Ausserdem sollte das System finanzierbar sein, um nicht auch zukünftigen Generationen eine noch schlimmere Schuldenlast aufzubürden, als sie unsere Generation spätestens seit der Krisen- und Euro-Rettungspolitik sowieso schon hinterläßt. So lohnt ein Blick auf die Fakten und das, was seit der Einführung der Hartz-IV-Reform geschehen ist: Die Reform mag im Detail und an bestimmten Stellen noch Probleme mit sich tragen, alles in allem jedoch hat sie einen enormen Fort-

schritt gebracht: Den Empfängern des Arbeitslosengeldes II wird aus einer Hand geholfen, Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften oder optierende Kommunen arbeiten in der Regel inzwischen gut Hand in Hand zum Nutzen der Betroffenen. Es wird individuell geschaut, warum der Einzelne in Not geraten ist – und das ist äußerst unterschiedlich. Nur so und nach dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ konnten seit der Reform – sicherlich auch durch die gute Konjunktur und den generellen Wirtschaftsaufschwung Mitte des Jahrzehnts – enorme Verbesserungen erzielt werden: Die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II, also der Langzeitarbeitslosen bzw. sogenannten Hartz-IV-Empfänger, konnte bis Anfang 2010 um 715.000 Personen bzw. 24% gesenkt werden – trotz Krise. Die Jugendarbeitslosigkeit hat sich bis 2008 mehr als halbiert, seitdem krisenbedingt wieder erhöht, liegt aber noch weit unter dem Höchststand von 2005.

| 5 Jahre Hartz IV: | | |
|--------------------------------|----------------------|-----------|
| Arbeitslosigkeit SGB II: | Höchststand 03/2006: | 2.990.000 |
| | Tiefststand 12/2008: | 2.105.000 |
| | Stand 01/2010: | 2.275.000 |
| Jugendarbeitslosigkeit SGB II: | Höchststand 08/2005: | 338.000 |
| | Tiefststand 11/2008: | 162.000 |
| | Stand 01/2010: | 185.000 |

Neben der Arbeitsmarktpolitik und dem Wirtschaftswachstum, die zu steigender Beschäftigung führen, ist aber auch das System der Grundsicherung und Besteuerung, also der Sozialtransfers, entscheidend.

Das Problem liegt darin, daß sich heute in zahlreichen Fällen die Summe aller Transferleistungen des Staates für einen Haushalt ohne Erwerbseinkommen zu einem relativ hohen verfügbaren Einkommen addieren kann. Für einen genauso hohen Betrag nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben oder ein minimal höheres verfügbares Einkommen arbeitet aber niemand acht Stunden pro Tag. Der Anreiz, in den ersten Arbeitsmarkt zu kommen, nimmt aufgrund des Systems mit geringerer Qualifikation und steigender Kinderzahl drastisch ab und liegt bei vielen Sozialhilfeempfängern bei Null.

Eine Studie, welche die OECD jüngst veröffentlichte, zieht klar das Fazit: In Deutschland ist es schwieriger als in anderen Industrienationen, durch eigene Arbeit aus einem Leben von staatlichen Hilfen herauszukommen. Abgaben und Steuern seien im unteren Einkommensbereich so hoch, daß der Anreiz zu arbeiten begrenzt sei (– siehe auch oben die Ausführungen zu den „Aufstockern“). In Deutschland, so die OECD, müssen alleinerziehende Langzeitarbeitslose rund 2.140 Euro brutto verdienen, ehe Erwerbsarbeit ein merklich höheres Einkommen gewährt als Arbeitslosengeld II. Die OECD empfiehlt, Geringverdiener zu

entlasten. Mini-Jobs brächten nur wenig. Mindestlohn sei kontraproduktiv, da er die Kosten für die Arbeitgeber erhöhe.

Lösung: Aktivierendes Grundeinkommen

Im folgenden geht es ausschließlich um den Personenkreis der arbeitsfähigen Arbeitslosen bzw. um Arbeit im Niedriglohnsektor, also nicht um Menschen, die nicht arbeitsfähig sind (zum Beispiel wegen Krankheit, Pflege, Behinderung) oder bereits das Rentenalter erreicht haben.

Zunächst ist im Sinne der Menschenwürde und Personalität davon auszugehen, daß jeder Mensch arbeitswillig ist und versucht, sein eigenes Leben und das seiner Familie selbst zu finanzieren. Es gibt viele Ursachen, die dazu führen, daß eine Person trotz besten Willens dieses Ziel aus eigener Kraft nicht erreicht: zum Beispiel Insolvenz seines bisherigen Arbeitgebers, generelle Rezession, die den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erschwert, selten nachgefragter Beruf, Dauerarbeitslosigkeit mit verbundenem Verlust der Arbeitsfähigkeit, geringe Qualifizierung, kein Schulabschluß. All diese Personen werden im folgenden verkürzt mit „Geringqualifizierte“ bezeichnet, da dies der häufigste – wenn auch nicht einzige – Grund ist, dauerhaft in Deutschland arbeitslos zu bleiben und einen neuen Arbeitsplatz im Niedriglohnsektor suchen zu müssen.

Über die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes für Geringqualifizierte entscheidet vorrangig eine fühlbare Senkung der Arbeitskosten. Die Arbeitgeber können Arbeitsplätze nur anbieten zu einem Entgelt, das durch entsprechende Produktivität des Mitarbeiters wieder hereinkommt. Reicht diese Produktivität bei Geringqualifizierten nicht aus, den Lebensunterhalt zu verdienen, ist es nicht Aufgabe des Arbeitgebers, sondern des Staates bzw. der Allgemeinheit der Steuerzahler, hier aus sozialen Gründen einzugreifen und aufzustocken.

Solidarität und Subsidiarität

Ein erster Schritt in die richtige Richtung war die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige im Zuge der Hartz-Reformen. Das bedeutet, daß ein Arbeitsloser nach Ablauf des Arbeitslosengeldbezuges nur noch nach Bedürftigkeitsprüfung eine öffentlich finanzierte Unterstützung zum Lebensunterhalt bekommt. Dabei darf aber die Verantwortung der Familie nicht aufgegeben werden. Nach dem Subsidiaritätsprinzip müssen erst die Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Familie ausgeschöpft werden, bevor die Allgemeinheit der Steuerzahler einspringt. Sonst ist das soziale Netz nicht finanzierbar und ungerecht gegenüber der zahlenden Mehrheit, die sich erst einmal selbst hilft. Eine angemessene Mindest-Altersvorsorge muß allerdings vor dem Verzehr in der Notlage geschützt werden.

Grundsätzlich bleibt die Forderung gültig, vor allem den vielen Alleinerziehenden helfen zu müssen, möglichst erst gar nicht in die Sozialhilfe bzw. den Empfang von ALG II zu kommen. Der mitverantwortliche Elternteil, in der Regel der Vater, muß ernsthafter als bisher von den Behörden ermittelt werden, damit er

seiner Lebensunterhaltungspflicht für sein Kind nachkommt. Eine einwandfreie Identifizierung des Vaters ist heute möglich.

Für diejenigen, die arbeiten können, muß ein Anreiz zur Eigeninitiative und Arbeit erhalten bleiben, wenn das Sozialsystem erstens dauerhaft finanzierbar sein - und zweitens auch der Empfänger nicht zu einem Almosenempfänger degradiert werden soll. Es geht vielmehr darum, daß der in Not geratene Erwerbsfähige der Menschenwürde angemessen eine Hilfe zur Selbsthilfe als Überbrückung in einer Sonderlage erhalten soll.

Das Lohnabstandsgebot muß insbesondere neben dem Einfrieren der Regelsätze durch eine Reduzierung der kumulierten Zuschläge und Mieterstattung besser eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist eine größere Transparenz und Vereinfachung aller Transferleistungen dringend geboten.

Um den Anreiz zur legalen Arbeit selbst für gering bezahlte Arbeiten zu erhöhen, hingegen den Anreiz zur weitverbreiteten Schwarzarbeit zu verringern, darf eigenes Einkommen nicht wie heute praktisch voll auf Arbeitslosengeld II angerechnet werden, sondern nur teilweise.

Die Zielsetzung

Ein Ansatz, der diesen Prinzipien gerecht wird, ist das in der Fachliteratur so genannte „Bürgergeld“ bzw. die „Negative Einkommensteuer“, bei der ein Mindestbetrag zum Lebensunterhalt vom Staat ausbezahlt wird als „Geld an den Bürger“ bzw. „Negative Steuer“, während der Bürger ab einem bestimmten Einkommen wie bisher auch „positiv“ Steuern an den Staat zahlt. Dazwischen gibt es eine Übergangszone.

Da diese Begriffe in der Öffentlichkeit oft mißverstanden werden, wird hier im Folgenden dieser Fachbegriff „Negative Einkommensteuer“ ersetzt durch den Begriff „Aktivierendes Grundeinkommen“. Voraussetzung ist ein vollständiger Umbau des bisherigen Steuer- und Sozial-Systems zu einem ganzheitlichen Aktivierenden Grundeinkommen. Es wird in der Fachliteratur auch als „Integriertes Steuer-Transfer-System“ bezeichnet.

Ziel ist,

1. die Arbeitslosigkeit – insbesondere Sockelarbeitslosigkeit und Arbeitslosigkeit von Geringqualifizierten – zu verringern durch eine Kombination von abgesenktem Lohn plus Transfergeld und durch Arbeitsanreiz auf Grund des gleitenden Übergangs vom Hilfeempfänger zum Steuerzahler;
2. die Umverteilung transparenter und somit gerechter zu gestalten sowie den Sozialleistungsmißbrauch zu erschweren;
3. die Sozialverwaltung zu vereinfachen und zu verbilligen.

Der Arbeitskreis Soziale Ordnung des Bundes Katholischer Unternehmer hat schon seit langem das Modell des „Aktivierenden Grundeinkommens“ entwickelt und aus aktuellem Anlaß detailliert ausgestaltet und berechnet, bei dem die Regelungen des Steuer- und des Transfersystems aufeinander abgestimmt sind und die Steuerzahler nicht wesentlich belastet werden. Dieser Ansatz legt somit

im Gegensatz zu vielen anderen Modellen eines Grundeinkommens bewußt auch großen Wert auf die Finanzierbarkeit des Modells.

Im folgenden wird ein Weg beschrieben, der am *status quo* ansetzt und insofern auch praktikabel und politisch umsetzbar ist. Das System der sozialen Grundsicherung wird vollumfänglich beibehalten. Zusätzlich gibt es aber deutliche Chancen, in die Erwerbsarbeit zurückzukehren, die es bisher nicht gibt.

Das konkrete Modell

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat einen Anspruch auf das sog. „soziokulturelle“ Existenzminimum. Das bedeutet, daß neben den elementaren Lebensbedürfnissen (Ernährung, Kleidung, Wohnung) auch die Teilhabe am sozialen, kulturellen und politischen Leben sichergestellt wird. Diese Garantie ist ein Ausfluß des Solidaritätsprinzips, das auch in der katholischen Gesellschaftslehre verankert ist.

Das soziokulturelle Existenzminimum wird beim Aktivierenden Grundeinkommen zum einen – wie bisher – durch die soziale Grundsicherung gewährleistet. Dieser Leistungsanspruch setzt weiterhin voraus, daß der Hilfeempfänger zunächst alles in seinen Kräften Stehende unternimmt, um unabhängig von der Fremdhilfe zu leben. Darin zeigt sich das Prinzip der persönlichen Selbstverantwortung. Deshalb ist der Hilfeempfänger verpflichtet, seine Arbeitskraft vollständig einzusetzen sowie alle Einkommensansprüche und Vermögenswerte – mit Ausnahme eines Schonvermögens für das Alter – einzusetzen. Es ist also hier nach wie vor eine Bedürftigkeitsprüfung Voraussetzung für den Erhalt der Grundsicherung in Höhe des in der Verfassung verankerten soziokulturellen Existenzminimums. Für den Hinzuverdienst gelten die restriktiven Anrechnungssätze wie bisher mit der Folge, daß der Arbeitsanreiz praktisch nicht besteht und nur hier und da „geringfügig“ etwas hinzuverdient wird.

Um das soziokulturelle Existenzminimum faktisch zu gewährleisten, bieten die kommunalen Träger in Kooperation mit der gewerblichen Wirtschaft Arbeitsgelegenheiten bzw. Weiterbildungsmöglichkeiten an, die ein entsprechendes Einkommen und Einbringen des Leistungsbeziehers sicherstellen. Die Kommunen sind verpflichtet, den Förder- und Aktivierungsauftrag des SGB II umzusetzen. Es geht ausdrücklich nicht um eine unrealistische „Beschäftigungsgarantie“, sondern um eine „Fördergarantie“, die individuell auf den Leistungsbezieher zuzuschneiden ist. Das entscheidend Neue beim Aktivierenden Grundeinkommen:

Alternativ hierzu wird ein Grundeinkommen gewährleistet. Dieses Grundeinkommen unterliegt keiner Bedürftigkeitsprüfung, deckt jedoch nur das physische Existenzminimum ab. Selbstverdiente Einkommen werden zu einem weit geringeren Prozentsatz als bisher (im Aktivierenden Grundeinkommen zu 60%; falls finanzierbar, möglichst weniger) auf das Grundeinkommen angerechnet, damit ein Arbeitsanreiz entsteht und Erwerbsarbeit lohnt. Der Grundeinkommensanspruch wird in den geltenden Steuertarif als „negativer Ast“ eingearbeitet.

Diese Unterscheidung zwischen einer bedarfsgeprüften Grundsicherung in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums und einem Aktivierenden Grundeinkommen in Höhe des physischen Existenzminimums (das sog. „Optionsmodell“) mit attraktiver Hinzuverdienstmöglichkeit ist die wesentliche sozialpolitische Innovation des Vorschlags. Der Betroffene kann zwischen beiden frei wählen.

Beispiel für Erwerbsfähige(n) Alleinstehende(n), der/die für das Aktivierende Grundeinkommen optiert:

| Erwirtschaftetes Monatseinkommen | Transfer (+) bzw. Steuer (-) | | Einkommen nach Steuer |
|-------------------------------------|---------------------------------|---|--------------------------|
| 0 € | + 445 € | = | 445 € |
| 100 € | + 445 € | = | 545 € |
| 200 € | + 445 € | = | 645 € |
| 300 € | + 445 – 60% (300-222) € | = | 300 + 398 = 698 € |
| 400 € | + 445 – 60% (400-222) € | = | 400 + 338 = 738 € |
| 667 € | + 445 – 60% (667-222) € | = | 667 + 178 = 845 € |
| 900 € | + 445 – 60% (900-222) € | = | 900 + 38 = 938 € |
| 962 € | + 445 – 60% (962-222) € | = | 962 - 0 = 962 € |
| 1.000 € | z.B. 0 – 10% (1.000-667) € | = | 1.000 - 33 = 967 € |
| 1.500 € | z.B. 0 – 15% (1.500-667) € | = | 1.500 - 125 = 1.375 € |
| 3.000 € | z.B. 0 – 25% (3.000-667) € | = | 3.000 - 583 = 2.417 € |

Zwischen soziokulturellem Existenzminimum (im Beispiel 667 € / Monat) und break-even (im Beispiel 962 € / Monat) erhält der Haushalt zusätzlich zu seinem erarbeiteten Einkommen (Bruttolohn abzüglich Arbeitnehmerbeiträge zu den Sozialversicherungen) einen Betrag ausgezahlt als Transfergeld, das sich aber mit steigendem Einkommen verringert, denn der Haushalt zahlt zunehmend selbst Steuern. Die Transferentzugsrate beträgt in der Modellrechnung 60% und setzt erst oberhalb von 222 € an: das ist die Differenz zwischen physischem Existenzminimum (445 €) und soziokulturellem Existenzminimum (667 €), so daß keine Steuer anfällt, bis das soziokulturelle Existenzminimum erreicht ist. In obigem Beispiel ist die positive Steuer ab 962 € Einkommen fiktiv nur als Beispiel stufenweise mit 10, 15 und 25% angesetzt, um das Grundprinzip zu verdeutlichen. Der negative Ast der Steuer ist hingegen im Modell berechnet und praktisch kostenneutral finanzierbar.

Durch das Aktivierende Grundeinkommen in Form einer sogenannten „negativen Einkommensteuer“ hat der Haushalt durch Arbeitsaufnahme immer automatisch deutlich mehr Geld zur Verfügung als ohne Zuverdienst. Darin liegt der entscheidende Arbeitsanreiz, der im heutigen Sozialsystem durch die fast hundertprozentige Anrechnung auf Erwerbseinkommen nicht besteht. Das Lohnab-

standsgebot wird beim Aktivierenden Grundeinkommen systemimmanent gewahrt.

Finanzierung

Das Modell des Aktivierenden Grundeinkommens hat der wissenschaftliche Berater des Arbeitskreises Soziale Ordnung im BKU, Prof. *Jörg Althammer*, Lehrstuhl für Wirtschafts- und Unternehmensethik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, durchgerechnet. Dabei wird von folgenden Ausgangsparametern ausgegangen:

Die Angaben über die Existenzminima orientieren sich an den bisherigen Grundsätzen des Gesetzgebers, die ihren Niederschlag im Steuer- und Transferrecht gefunden haben. Sofern die Höhe der entsprechenden Rechengrößen als unzureichend einzustufen ist, können die Parameter des Modells problemlos an die politisch gesetzten Werte angepaßt werden. Das soziokulturelle Existenzminimum und damit die Höhe der bedarfsgeprüften Grundsicherung beträgt derzeit 8.000 € pro Jahr bzw. 667 € monatlich.

Das physische Existenzminimum und damit die Höhe des Grundeinkommens beträgt zwei Drittel des soziokulturellen Existenzminimums, mithin 5.333 € jährlich bzw. 445 € pro Monat. Die Differenz zwischen physischem und soziokulturellem Existenzminimum (die ersten 222 € monatlich) bleiben anrechnungsfrei. Darüber hinausgehende Einkünfte werden zu 60% auf das Grundeinkommen angerechnet. Damit verringert sich die Höhe des geleisteten Transfers mit steigendem Einkommen, ohne den Anreiz zur Aufnahme einer geringfügig bezahlten oder auch durchschnittlich entlohnten Tätigkeit massiv einzuschränken. Ab einem Jahreseinkommen in Höhe von 11.540 € (962 € / Monat) ist der Transferanspruch verbraucht, der Steuerpflichtige wird zum Nettozahler (break-even).

Familien sollen durch den Systemwechsel nicht schlechter gestellt werden. Im Gegenteil: ein Ziel des BKU-Modells ist es, Kindern, die in prekären Einkommensverhältnissen aufwachsen, den Zugang zu niedrigschwelligen Bildungsleistungen zu gewährleisten. Das sächliche Existenzminimum des Kindes beträgt im Modell des Aktivierenden Grundeinkommens 4.800€ jährlich bzw. 400 € pro Monat. Es setzt sich zusammen zum einen aus dem Kindergeld, das einheitlich 200 € beträgt. Das Aktivierende Grundeinkommen und die Grundsicherung erhöhen sich pro Kind um weitere 200 €, so daß das kindbedingte sächliche Existenzminimum für Bezieher von Grundeinkommens- und Grundsicherungsleistungen vollständig abgedeckt ist. Die Kinderkomponente des aktivierenden Grundeinkommens wird nach den Regeln des allgemeinen Grundeinkommens mit zunehmendem Einkommen abgeschmolzen. Hinsichtlich der Finanzierung von Bildungsausgaben können ausdrücklich hierzu Gutscheine statt Barmittel ausgegeben werden.

Berechnungen einer Simulation des Modells zeigen, daß dieses Aktivierende Grundeinkommen weitgehend kostenneutral zu der bestehenden Praxis ist. Die Finanzierungsneutralität entsteht unter anderem dadurch, daß z.B. das Arbeitslosengeld II, das Wohngeld, das Sozialgeld für Kinder und der Kinderzuschlag

sowie die Finanzierung der sogenannten „Aufstocker“ im Grundeinkommen aufgehen und somit als Gegenfinanzierung einfließen. Darüber hinaus entfällt in diesem Modell die Notwendigkeit eines steuerlichen Grundfreibetrags, wodurch sich weitere Gegenfinanzierungsspielräume ergeben.

Werden Zweitrundeneffekte mit berücksichtigt wie vermehrte Arbeitsaufnahme aufgrund der reduzierten Anrechnungssätze von Hinzuverdienst, so dürfte das „Aktivierende Grundeinkommen“ erst recht ein effizientes, wirtschaftliches und zugleich sehr soziales und transparentes System darstellen, das auch konform mit dem Grundgesetz ist.

Des weiteren entspricht in etwa das Bürgergeld-Modell von Prof. *Joachim Mitschke* den Vorstellungen des BKU. Prof. *Mitschke* ist der erste, der das Modell einer Negativen Einkommensteuer auf Deutschland übertragen und immer wieder aktualisiert hat. Sein Modell, das nur den Teil des Grundeinkommens und nicht des alternativen Verbleibs im bisherigen System kennt, wurde vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln durchgerechnet, allerdings noch mit Daten, die aus Zeiten vor Einführung des Arbeitslosengeldes II stammen. Demzufolge belastet die Einführung eines Bürgergeldes, wie *Mitschke* sein Grundeinkommen nennt, die Steuerzahler um 5,6 Mrd. €. Die Kostenbelastung beruht im wesentlichen auf der Annahme, daß eine hohe Zahl von Bürgern bisher nicht von der Allgemeinheit der Steuerzahler finanziert wird und bei einem Bürgergeld auf einmal staatliche Unterstützung erhielte. Dieser Effekt dürfte inzwischen nach der Kostenexplosion im Zuge der Einführung von dem Arbeitslosengeld II allerdings bereits zu einem Teil vorweggenommen sein. Ferner unterstellt die Modellrechnung, daß die Tarifparteien nicht die untersten Entgeltgruppen absenken. Die Studie schließt selbst mit dem Hinweis, daß die Kombination des Bürgergeldes mit einer Tariföffnung auf dem Arbeitsmarkt zu deutlich besseren Beschäftigungseffekten führen würde, was sicherlich auch die Kosten entlasten würde.

Bedürftigkeitsprüfung unverzichtbar

In einem System des Aktivierenden Grundeinkommens sichert die Zone bis zum Steuerfreibetrag, in der das Transfergeld ausgezahlt wird, das Existenzminimum eines Haushalts. Damit dies finanzierbar ist, ist stets eine Art Bedürftigkeitsprüfung Voraussetzung für die Zahlung. Wer nicht optiert und im „alten Modell“ von Hartz IV verbleibt, hat sowieso eine Bedürftigkeitsprüfung durchführen zu lassen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip der christlichen Soziallehre ist es unerläßlich, nur denjenigen von den anderen Bürgern finanzieren zu lassen, der selbst und dessen Familie nicht eigenständig in der Lage ist, sich zu versorgen. Hierin unterscheidet sich dieser vorliegende Ansatz deutlich von den meisten Vorschlägen in Richtung Grundeinkommen, die nicht finanzierbar sind und falsche Anreize geben.

Es geht bei der neuen Option des Aktivierenden Grundeinkommens allerdings nicht um eine Offenlegung aller Vermögensgegenstände, die bürokratisch ist und immer willkürliche Vermögensgrenzen erfordert. Außerdem wird Vermögen

grundsätzlich aus bereits versteuertem Einkommen gebildet. Es geht vielmehr darum, eine grundsätzlich gerechte Steuerbemessungsgrundlage zu haben. Dabei ist unterstellt, daß Vermögen auch Erträge erzielt und darüber erfaßt werden kann.

Es ist selbstverständlich, daß ein Bürger ohne Erwerbseinkommen, aber mit hohen Vermögenserträgen kein Transfergeld verlangen darf. Deshalb sind Vermögenseinnahmen bei der Auszahlung des Transfergeldes zu berücksichtigen. Es darf aber gleichzeitig nur soweit berücksichtigt werden, als es in der Substanz, die durch ihre Erträge dem Lebensunterhalt des Bürgers dient und insofern den Staat ja auch wieder entlastet, nicht angegriffen wird.

Für den Wertpapierbereich stellt seit 2009 die Abgeltungssteuer sicher, daß eine entsprechende Versteuerung der Erträge – einschließlich Kursgewinne – automatisch gewährleistet ist. Das Finanzamt muß allerdings zur Sicherstellung des Freibetrages und gegebenenfalls Zahlung eines Grundeinkommens über die gesamten Erträge bzw. Einkommen informiert sein, also von Wertpapiererträgen über zum Beispiel Mieteinnahmen bis zu Erwerbseinkommen.

Die Berechnung und Auszahlung der Leistungen des Aktivierenden Grundeinkommens erfolgen konsequenter Weise nicht mehr über die Arbeitsgemeinschaften bzw. Kommunen, sondern über das jeweilige Finanzamt.

Effiziente Arbeitsvermittlung für Transfergeldbezieher

Bei einem Aktivierenden Grundeinkommen sind für die Vorbereitung auf die Arbeitsvermittlung und Qualifizierung von Empfängern des Transfergeldes allein die Kommunen zuständig, für die reine Arbeitsvermittlung dann in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur. Die diesbezüglichen Tätigkeiten der Kommunen werden ausschließlich aus Steuermitteln finanziert, was durch entsprechende Regelungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgesichert werden muß. Die Kommunen müssen hierbei eine enge Zusammenarbeit aller arbeitsmarktpolitisch integrationsrelevanten Institutionen von der Schuldner- und Suchtberatung über Sprachschulung bis zum Bewerbungstraining gewährleisten, deren Aktivitäten nicht nach dem Gießkannenprinzip verteilt, sondern sehr individuell eingesetzt werden müssen. Dabei sollten die Kommunen sich privater Dritter (Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Privatwirtschaftliche) bedienen, aber für Effizienz und fairen Wettbewerb sorgen. Das bedeutet gerade nicht, nur Billiganbieter einzusetzen, sondern eine qualitativ hochwertige Kosten-Nutzen-Relation zu gewährleisten, die für eine hohe Integration in den Arbeitsmarkt sorgt.

Ist der Transfergeldempfänger „reif“ für den Arbeitsmarkt, also erwerbsfähig, so hat der Fallmanager dafür zu sorgen, daß ihm entweder mindestens ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Maßnahme- bzw. Qualifizierungsangebot gemacht wird („Fördergarantie“). Es ist ferner darauf zu achten, warum gegebenenfalls manche Bewerbungen scheitern. Der Transfergeldempfänger muß dann von der Arbeitsagentur fachlich zielgenau auf potentielle Stellen hin geschult werden in solchen Bereichen, an denen es zur Aufnahme einer konkreten, individuell geeigneten

Stelle fehlt. Der Fallmanager kann dafür sorgen, daß die Arbeitsvermittlung nicht wieder bei Null anfängt, sondern auf das Know How und die Erfahrungen des Fallmanagers mit dem Arbeitslosen zurückgreift.

Die Bundesagentur für Arbeit konzentriert sich im System des Aktivierenden Grundeinkommens wie schon seit der Hartz-IV-Reform auf Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen der bei ihr versicherten Arbeitnehmer bzw. arbeitssuchenden Empfänger des Arbeitslosengeldes I. Bei der konkreten Vermittlung von ALG-II-Empfängern in den Arbeitsmarkt kann die Kommune die Arbeitsagentur damit gegen Bezahlung beauftragen, um deren Erfahrung und bundesweites Netz zu nutzen.

Beschäftigungschancen tarifpolitisch flankieren

Die Sicherung des Existenzminimums durch den Staat ermöglicht es auch den Tarifpartnern, die unteren Lohngruppen wieder weiter nach unten zu flexibilisieren, nachdem die Gewerkschaften sie weitgehend abgeschafft hatten mit dem Argument, die Beschäftigten müßten mindestens mit dem Lohn leben können. Durch die Abkopplung des sozialen Aspektes vom Beschäftigungsverhältnis im Zuge eines Aktivierenden Grundeinkommens erfolgen wieder mehr Einstellungen rentabler Arbeitskräfte, so daß die Beschäftigung steigt und die Zahl der Bedürftigen sinkt.

Auch Einstiegstarife für Langzeitarbeitslose unterhalb der heutigen Tariflöhne können die Tarifparteien unbürokratisch einrichten, weil die soziale Absicherung durch den Staat statt den Arbeitgeber gewährleistet ist. Es sind selbst Löhne – auch Teilzeitarbeit – unter dem Existenzminimum möglich und für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer lohnend. So sprengt Aktivierendes Grundeinkommen die Armutsfalle.

Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Schulte, Leiterin des Arbeitskreises Soziale Ordnung und Mitglied des Vorstands der Diözesangruppe Ruhrgebiet des Bundes Katholischer Unternehmer, ist beruflich Geschäftsführerin des bundesweiten Unternehmerverbandes Soziale Dienstleistungen+Bildung e.V. und Geschäftsführungsmitglied der Unternehmerverbandsgruppe mit Sitz in Duisburg.

Franz Norbert Otterbeck

Wer erkämpft das Menschenrecht?

Fragen des Naturrechts

Die Natur sei Ausdruck eines Plans der Liebe und der Wahrheit, schreibt Papst *Benedikt*.¹ Sie gehe uns voraus und werde uns von Gott als Lebensraum geschenkt. Sie spreche zu uns vom Schöpfer und von seiner Liebe zu den Menschen. Weiter: Die Natur sei eine Berufung, gar nicht ein „Haufen zufällig verstreuter Abfälle“ (*Heraklit*). Sondern sie stehe für uns als eine Gabe des Schöpfers zur Verfügung, als Gabe dessen, „der die ihr innewohnenden Ordnungen gezeichnet hat“². Das ist es, das alte Ordnungsdenken. Bei den Naturbegriffen von heute droht zwar, daß wir zweideutig reden, äquivok. *Caritas in veritate* bezeichnet hier tatsächlich die Natur der Naturfreunde; dann in Nr. 59 mit „Naturrecht“ aber den jeder Vernunft evidenten Gerechtigkeitssinn, den zu konkretisieren der öffentlichen Ordnung seit jeher aufgetragen war.

Ein Beispiel: „Wir sind das Volk.“ So hieß es zu Leipzig 1989. Aber haben „wir“ noch die Kraft zur Verwirklichung des Rechtsgedankens? Schön wär's; nähern wir uns dem Thema Nr. 1 diesmal von „oben“: Gott gibt es. Er gab uns die Natur; und die Gnade. Diese Erkenntnisse des alten Europa wurden im 20. Jahrhundert heftig bekämpft, keineswegs nur 1933-45. Wächst oder schwindet die Einsicht, daß die Würde des Menschen „unantastbar“ sei? So formuliert auch Art. 1 der EU-Charta der Menschenrechte, die gegenwärtig Rechtscharakter erlangte. Aber der Würdebegriff allein macht es uns noch nicht leichter, die Natur des Menschen zu verteidigen. Mit „unantastbar“ meinten die deutschen

Verfassungsväter von 1949 „trotz alledem“, wenn es im 21. Jahrhundert noch erlaubt ist, auf die lateinische Ursprungssprache des Rechts zurückzugreifen: *sakrosankt*. Schon das deutet an, wie *Dürig* das Grundgesetz kommentierte³, daß hier bewußt einem vorrechtlichen Satz echte Verbindlichkeit zugesprochen wurde, als *Diktum* und *Datum*.

Das Gesetz über den Gesetzen

Ein Kolloquium des Lindenthal-Instituts „zum Appell des Humanen“ am 13. Juni 2009 in Köln gab zuerst *Christoph Böhr* das Wort: Wo zu fragen ist, wer das Recht schütze, da müsse man auf die Quellen zurückgehen. Das Grundgesetz gebe mit seinem Menschenbild eine anthropologische, eigentlich sogar fast anthropozentrische Antwort. Also: Wer von unantastbarer Würde spreche, der setze sich, wie der Parlamentarische Rat, über den Vorwurf hinweg, man dürfe nicht vom Sein auf das Sollen schließen, denn solcher Universalismus behauptet *immer* vorgegebenes Recht. Da aber schon der Anspruch des „Du sollst“ auch Verstöße provoziert, beeinflusse die Lebenswirklichkeit das Rechtsbewußtsein und umgekehrt. *Böhr* lobte einmal mehr den Beitrag der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, die – aufs Ganze gesehen – die Wertentscheidungen des Grundgesetzes hochgehalten habe. Die geltende Grundordnung deutscher Politik wehrt sich also explizit gegen die Historisierung oder auch „Naturalisierung“ des Sittengesetzes. Man darf aber fragen, ob das noch Bestand hat, insbesondere im Zuge europäischer Integration.

Munteres Lob für die Einsicht der Richter zeigt noch nicht hinreichend auf, daß wer „Naturrecht“ sagt, auch immer das Vernunftrecht meint. Es wehrt sich nämlich gegen jeden Biologismus. Vielleicht müssen wir alle, Philosophen und Politiker, Juristen und Theologen, wieder in die „Schule“; ein bißchen Nachsitzen beim *Hl. Thomas. Berthold Wald* aus Paderborn wagte es deshalb, die große „ontologische Frage“, woher der Mensch komme, einmal auszuklammern (aber nur in diesem Kontext), um in zeitgemäßer Interpretation des Thomismus zu konstatieren: Wir alle lassen einander alltäglich gelten. Im Handeln werde immer schon Geltung vorausgesetzt. Damit hatte der Philosoph, ein bißchen mit Anklängen an *Habermas* spielend, die weitere Erörterung freilich auf einer Ebene präzisiert, die zusätzliche Anstrengung verlangte.

Gut vorbereitet war damit der Boden für *Manfred Spieker*, der den Teilnehmern des Kolloquiums die Lehre aus „*Dignitas personae*“ (2008) vor Augen führte. Vierzig Jahre nach „*Humanae vitae*“ (1968) festigt dieses Wort der Glaubenskongregation den katholischen Standpunkt, angesichts neuer Herausforderungen. Besonders deutlich fällt übrigens das römische Veto gegen die Verwertung embryonaler Stammzellen aus (ebd., Nr. 34-35). Vielleicht gerade weil der Bundestag sich zu einem andersartigen Beschluß ermächtigte?

Die katholische Kirche will nicht Gesetzgeberin sein, aber sie weist ohne Unterlassung auf das Gesetz über den Gesetzen hin. Diese Provokation eröffnet für die Rechtsordnung ein weites Feld. Wie dürfen wir das sogenannte „Böckenförde-Diktum“⁴ verstehen, das vom „Wagnis“ der freiheitlichen Demokratie sprach,

von Voraussetzungen zu leben, die sie selbst nicht allein garantieren kann? Soll selbst sozialdemokratischer Bonapartismus in seinem Ritt über den Feuersee nur gewärtigen, daß er aus eigener Kraft nicht jeden Brand wird löschen können? Oder kommt wirklich das Sakrosankte wieder zu seinem Recht?

Konkretisierungen

Auch deshalb mußte am 19. September 2009 im Lindenthal-Institut ein weiterer Abend zu den strenger juristischen Aspekten des Themas folgen. Denn der Naturrechtsgedanke ist keineswegs schon zu Ende gedacht. Er bewährt sich gerade neu, möchte man wünschen. *Martin Rhonheimer* aus Zürich führte mit seinem Beitrag die Zuhörer mitten auf den Kampfplatz. Das Naturrecht sei unverzichtbar – und ungenügend zugleich. Es sei im Rechtsdenken immer präsent, auch da noch, wo es geleugnet werde, etwa von *Hans Kelsen*. Das *bonum commune* oder auch die *rule of law* sei nun mal über die bloße Obrigkeit der Macht hinausweisende Weisung. Markant war vor allem sein Einwand, daß der eilige Rückgriff auf satzhafte Naturrechtssprüche eigentlich immer zu kurz greife. Auch der *Begriff* „Naturrecht“ sei unverzichtbar, wenn auch altmodisch. Das Denken dieser Kategorie bedarf aber notwendig der Konkretisierung in der jeweils geltenden Rechtsordnung. Da findet das wirkliche Recht nämlich statt. Die Implikationen politischer Philosophie müßten freilich explizit gemacht werden. Und das gelte auch in der kirchlichen Soziallehre, die zwar nie nur „technisch“ sein wolle, aber doch Mittel zur tatsächlichen Gerechtigkeit anempfehle.

Stefan Mückl aus Freiburg begab sich, so angeregt, eine Stufe höher, auf Ebenen des nationalen und europäischen Verfassungsrechts. Zur zentralen Religionsfreiheit hat *Mückl* beispielsweise auch im bekannten *Rauscher*-Handbuch publiziert.⁵ Er beleuchtete wichtige Teilaspekte des komplexen Themenkreises, wo Wertordnung und Recht einander stützen. Ausgerechnet im „Kruzifix“-Urteil von 1995 habe sich das Verfassungsgericht immerhin dazu bekannt, daß der moderne Staat die „Wert“-Überzeugungen nicht abstreifen könne⁶, für die das Christentum von überragender Prägekraft gewesen sei. Aber das Recht, so *Mückl*, dürfe deshalb eben nicht gegen „Werte“ ausgespielt werden. Gefahr für das Recht drohe, wo etwa die Antidiskriminierung zu einer total verallgemeinerten Wert aufgeladen werde, um von dort aus allmählich jede eigensinnige Privatautonomie unbeschränkter „Rechtskontrolle“ zu unterwerfen.

Den Blick zurück nach vorn, in einen Spiegel des Rechts unvergessener Art, wagte dann abschließend der Rechtshistoriker *Tilman Repgen* (Hamburg). Rhetorisch besonders lebendig, und ausgestattet mit einem an das Publikum abgegebenen Dokumentensatz, konnte anschaulich werden, daß auch schon das 13. Jahrhundert, zumindest der Sachsenspiegel des *Eike von Repgow*, eine klare Vorstellung von der *Freiheit aller*, der in der Würde Christi gleich Geborenen, kannte. Ein deutlicher Hinweis darauf, daß unsere verlorene Heimat, das Mittelalter, vielleicht doch heller leuchtet als Staatsbürgerkunde aller Art (inkl. „Reli“) heute lehrt. Die rechtshistorische Miniatur enthüllte, darin heutzutage „progressiv“: Aus der Kulturgeschichte selbst nur kann die dogmatische Spekulation

die notwendigen Fakten erheben, die Traditionskritik und Weitergabe-Gewißheit zugleich eröffnen. Alles Recht ist nämlich das Leben selbst, von einer *bestimmten* Seite gesehen, wie *Savigny* sinngemäß ausführte. Auch der Kirche täte also eine Neue Historische Rechtsschule mithin gut.

Natur der Sache

Wie aber appelliert das *eigentliche* Humanum im Raum des Rechts? Zusammenfassend kam dazu *Josef Isensee* zu Wort, inzwischen fast Nestor der deutschen Staatsrechtslehre.⁷ *Isensee* ist seit jeher kein Freund der *general theory on conspiracy*. Er wünscht die Wende des Naturrechts ins Positive. Auch ihm geht es um den ‚integralen Humanismus‘. Aber der wird fast ausschließlich nur noch an Orten erkämpft, wo Gottes eigene Rechtsregel zu Wort kommt, gerade im Wirkungskreis der relativ autonomen weltlichen Sachbereiche, allen anderen voran im Staate. *Isensee* sieht, jenseits aller sprachspielerischen Aporien eine bewährte Doppelfunktion der naturrechtlichen Argumentation: Legitimation des Richtigkeitsgedankens im autoritär gesetzten Recht einerseits und andererseits die Korrekturfunktion, die den Gehorsamsanspruch des Staates beschränkt, im Grenzfall bis hin zum (seltenen) Widerstandsrecht des Revolutionärs. *Quis iudicabit?* Mit dieser Frage begann die Moderne der Rechtsordnung. Hier ist die Naturrechtsfrage nur scheinbar altmodisch. Denn sie scheint auf nicht nur in der Rede vom Menschenrecht, sondern überall da, wo der Kampf um Gerechtigkeit den Anknüpfungspunkt für Kritik am positiven Recht bietet.

Angemerkt sei dazu: „Der Staat“ ist aber wohl doch immer noch kein exklusiv weltlich Ding, ruht nämlich nicht auf Willkür oder Konsens, sondern auf der Natur der Sache. *Natura*, das ist die Geborene. Sie deutet auf einen Erzeuger. Der Staat also ein postmoderner Gottesbeweis? Wer weiß. ‚Recht‘ verstanden: „vielleicht“.

Anmerkungen

- 1) Enzyklika *Caritas in veritate* vom 29. Juni 2009, Nr. 48.
- 2) Ebd.
- 3) Vgl. *Münchener Kommentar* zum Grundgesetz (seit 1958) zu Art. 1 GG.
- 4) Ockenfels weist darauf hin, daß der Wesensgehalt dieser durchaus marginalen Äußerung des ehem. SPD-Bundesverfassungsrichters (eine Binsenweisheit von 1967, publiziert 1976) sich längst bei den Päpsten der Neuzeit findet (ders. in: *Rauscher*, Handbuch der katholischen Soziallehre (Berlin 2008), S. 195; Fundstelle ebd., S. 820, FN. 33).
- 5) Siehe a.a.O. (FN. 4), S. 77-90.
- 6) Oder war damit nur eine tatsächliche Unmöglichkeit gemeint? BVerfGE 93,1 (insb. 19 f.) läßt Fragen offen. Dazu: Kokott, in: *Sachs*, Komm. GG, Nr. 37-52 (insb. Nr. 40) zu Art. 4. Das BVerfG „suggestiert“ den Grundrechtseingriff, indem es theatralisch einen Zwang zum Lernen „unter dem Kreuz“ phantasiert.
- 7) Seine Prägnanz mit Augenmaß beeindruckte den Verfasser dieses Beitrags schon als Bonner Erstsemester. Im Schlußvortrag der Reihe am 21. November 2009 wies *Isensee* auch darauf hin, daß im Kirchenrecht äußerst selten mit dem Naturrecht argumentiert

werde. Da sei *Hobbes* voll rezipiert. (Wahrscheinlich aber nur, weil der Geltungsgrund des CIC theologischer Natur ist, also vom Rechtszweck bestimmt, der Heilsordnung zu dienen.)

Dr. iur. utr., LL.M. oec. Franz Norbert Otterbeck lebt und arbeitet als Rechtsanwalt und Publizist in Köln.

Besprechungen

Marktwirtschaft

Der Titel des Buches offenbart eine bemerkenswerte und offenbar absichtliche Einschränkung: nicht nur die beschriebenen Zocker und die heftig attackierten Politiker haben uns durch Fehlverhalten und Fehlentscheidungen die Finanz- und Wirtschaftskrise beschert, auch unfähige, überforderte und teilweise von ethischen Grundsätzen weit entfernte Manager in großer Zahl haben Anteil am jetzigen Desaster. *Henkel* bringt sogar namentlich einige Einzelbeispiele, sollte deshalb den Buchtitel entsprechend ergänzen, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Hans-Olaf Henkel: Die Abwracker – wie Zocker und Politiker unsere Zukunft verspielen. Heyne-Verlag, München 2009, 256 S.

Henkel relativiert fast total auch die ethisch-moralische Komponente bei der Ursachenschilderung der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise. Wirtschaft ist nicht nur ein Abstraktum von Angebot und Nachfrage, sie wird von Menschen und ihren individuellen Entscheidungen gemacht und geprägt. *Henkel* hat deshalb auch ganz offensichtlich die moralische Dimension des Phänomens der „Gier“ in diesem Zusammenhang nicht erkannt. Sie lediglich als „unerfreuliche Eigenschaft wie Freßsucht, Jähzorn und Arroganz“ abzutun, ignoriert die Komponenten wie Maßlosigkeit, Betrug, fehlender Gemeinsinn, eingeschränktes oder gar nicht vorhandenes Verantwortungsbewußtsein.

Deshalb kann man diesem sonst so gescheiterten Analytiker auch nicht folgen, wenn er uns auffordert „Abschied zu nehmen von Vorurteilen, die, wie im

Fall der Gier, mit moralischen Deutungen in reale volkswirtschaftliche Zusammenhänge eingreifen zu wollen“.

Ich sage: ganz im Gegenteil. Nicht nur die christliche Soziallehre – zuletzt und besonders betont in der Enzyklika von *Benedikt XVI.* „*Caritas in veritate*“ und in der Stellungnahme der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz vom Dezember 2009, auch alle katholischen und evangelischen Urväter unserer sozialen Marktwirtschaft wie *Eucken, Röpke, Böhm, Müller-Armack, Erhard* und andere haben deutlich gemacht, wie sehr das Funktionieren unserer marktwirtschaftlichen Ordnung von bestimmten personenbezogenen und gesellschaftlichen Grundwerten und Verhaltensweisen abhängt – und vice versa von Fehlverhalten und Ignoranz moralischer Grundwerte verfremdet und pervertiert werden kann.

Zu *Henkels* Relativierungen menschlichen und moralischen Fehlverhaltens gehören auch einige Verharmlosungen zu den Ursachen der Finanzkrise, die aber zig Tausende von Kleinanlegern beispielsweise existentiell getroffen haben. *Henkel*: „Es war nicht eigentlich Betrug, was man praktizierte, sehr wohl aber der Versuch, bestehende Risiken weiterzureichen, drohende Schulden auf andere Schultern abzuwälzen und mit Risiko Geld zu verdienen.“

Oder: „Bei den asset backed securities könne man nicht von Betrug sprechen, man habe das Risiko, das damit verbunden war, nur nicht richtig kommuniziert“ und „man hat nicht gelogen, aber oft genug über die Wahrheit geschwiegen.“ Very sophisticated, dear Mr. Henkel! Ihr selbstgesetzter Anspruch auf tatsächengerechte und wahrheitsgemäße Darstellungen wird hier arg limitiert.

In der ein ökonomischen Analyse der Finanz- und Wirtschaftskrise kann man

Henkel in den meisten Punkten folgen: die Immobilienblase in den USA als Folge der dortigen Gesetzgebung und der schon jahrelangen Niedrigzinspolitik der Federal Reserve Bank, die Automobilabsatzkrise u.a. durch die übertriebene Leasingfinanzierung, die Kreditkartenblase infolge Vorfinanzierungen und Schuldenaufbau der Privathaushalte, d.h. nicht gedeckten Konsums, das besondere Versagen der öffentlich-rechtlichen Landesbanken in Deutschland durch überforderte Manager und kenntnislose Politiker, die kapitalen Fehlentscheidungen bei der IKB und HRE, die Mitschuld der rot-grünen Bundesregierung an der regulierungslosen Verbreitung der asset backed securities, die Darstellung der tatsächlichen Arbeitslosenzahlen (nämlich bei Begradigung statistischer Manipulationen über 5 Millionen), die eindrucksvolle Schilderung, daß dem sozialen Netz immer höhere und immer weitere Leistungen verschrieben werden, aber immer weniger Menschen diese Leistungen auch finanzieren können.

Für einen Verfechter der *Erhardschen* Prinzipien unsere sozialen Marktwirtschaft sind besonders schmerzlich die Darlegungen über die Abkehr der Bundeskanzlerin *Merkel* von den Grundsätzen dieser Wirtschaftsordnung und ihr hemmungsloser Opportunismus in der Anwendung neosozialistischer und staatsinterventionistischer Maßnahmen und Eingriffe: direkte Staatsbeteiligungen bei Banken, Subventionen für marode Unternehmen, die Abwrackprämie, die unselige und jeder ökonomischen Vernunft widersprechenden Opelfinanzierungstransaktionen (was nützt das Überleben einer Firma, wenn deren Produkte keinen aufnahmebereiten Markt finden), staatliche Lohnsubventionierungen, die Ungleichbehandlung kleinerer mittelständischer Betriebe und nicht zuletzt die schrankenlose Ver-

schuldenspolitik der öffentlichen Hände. *Henkel* meint zutreffend: „Die deutsche Schuldenblase ist das Äquivalent zur amerikanischen Immobilienblase. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Amerikaner nicht so dumm sein werden, uns unsere Schulden über windige Papiere abzunehmen, wie es die deutschen Staatsbanken und Banken im umgekehrten Fall getan haben.“

Summa summarum: Das Buch über „Die Abwracker“ ist lesenswert für alle, die noch nicht zur Kenntnis genommen haben, daß unser gesamtes Staatswesen auf Pump lebt - wie wir alle über unsere Verhältnisse leben, denn „mit Hartnäckigkeit würden gerade wir Deutschen vor wirtschaftlichen Tatsachen die Augen verschließen.“

Horst Schröder

Christentum in Europa

Der ägyptische Jesuit *Henri Boulad* ist ein unglaublich vielseitiger und interessanter Theologe, Priester des griechisch-katholischen Ritus, wissenschaftlich im Libanon, in Frankreich und in den USA theologisch und psychologisch ausgebildet, lange Jahre leitend in der Caritas Internationalis engagiert, in vielen Projekten in Zusammenarbeit mit Muslimen in Ägypten tätig, daneben seit Jahren auf Vortragsreisen in Europa.

Diesen Vorträgen ist sein zwölftes, auf Deutsch erschienenes Buch entnommen (bereits 1999 ist sein Buch „Mystische Erfahrung und Sozialarbeit“ in dieser Zeitschrift besprochen worden):

Henri Boulad: Sturm und Sonne. Christus als Stein des Anstoßes in Europa. Aus dem Französischen übersetzt von Hidda Westenberger. Otto-Müller-Verlag, Salzburg-Wien 2010, 195 S.

Obwohl es in seinen Vorträgen, die sich vor allem an kritische und auch zweifelnde Europäer richten, immer um das Verhältnis von Glaube und Vernunft geht, enthalten diese keine neuen umwerfenden theologische Erkenntnisse. Aber auf dem Hintergrund von drei in Europa grassierenden Strömungen, Agnostizismus, Relativismus, Fundamentalismus, kann man hier lernen, wie in diesem Klima der christliche Glaube heute vermittelt werden kann. Im Mittelpunkt und als Angelpunkt steht die Begegnung mit dem historischen Jesus, der zugleich und untrennbar auch der in der Geschichte und im Kosmos lebende und wirkende Christus ist. *Boulad* geht es immer darum, die Einzigartigkeit und Göttlichkeit Jesu trotz des widerstrebenden Zeitgeistes für heutige Suchende verständlich zu machen, gerade im Vergleich mit anderen Religionen. Besonders liegt ihm der Dialog mit dem Islam am Herzen. Beherzigenswert bei aller irenischen Gesprächsbereitschaft seine Warnungen: Islam ist Religion und Staat wie seinerzeit in Medina, in 57 islamischen Ländern gibt es keine Religionsfreiheit, auch nicht in der Türkei, „man versteht den Islam auch nicht aufgrund intellektueller, islamologischer Fachliteratur, man muß ihn vor Ort erleben“ – alles andere ist naiv.

„Für einen Christen ist ein Gott, der nicht eines Tages ins Weltliche herabssteigt und mit den Menschen leidet, kein wahrer Gott. Für den Muslim ist ein Gott, der das tut, kein wahrer Gott.“ Die Kenosis und die liebende Zuwendung Gottes zum Menschen, der dadurch aufgerichtet wird, während der Muslim sich niederwirft, ist Inhalt des christlichen Glaubens, und darüber muß im Dialog gesprochen werden. *Boulad* hofft, daß sich der Islam wie um das Jahr 1000 gegenüber der griechischen Philosophie dem aufgeklärten Denken Europas öffnen kann. Auch läßt er sich nicht entmutigen von dem Rückgang der Kirchenmitglieder und der Vatikan-schelte der Medien und zeigt gedankliche und lebenspraktische Wege zu einer Erneuerung des Glaubens, die er mit *Karl Rahner* mystisch nennt. Die Freude am gelebten Glauben – in Deutschland so selten – durchzieht alle Ausführungen *Boulads*. Er zeigt in seiner Sprache, wie ohne Abstriche an der Substanz und ohne Anbiederung an modischen Jargon christlicher Glaubensinhalt und christliche Moral heute verkündet werden kann.

Hans Joachim Türk